the university of connecticut libraries

HC/287/P9/A7

hbl, stx HC 287.P9A7
Aphorismen fur Preussens Staatswir
3 9153 00559915 6

Aphorismen

für

Preussens Staatswirthschaft

von

Kosmophilos.

Inhalt:

Einleitung — Regierung und Regierte — Constitution — Gesetzgebung und Verwaltung — Staatsschulden — Steuersystem — Schluß.

Crossen, Verlag von C. A. F. Darnmann.
Züllichau, in der Darnmann'schen Buchhandlung.
1826.

Aphorismen

für

Preussens Staatswirthschaft

von

Kosmophilos.

Inhalt:

Einleitung — Regierung und Regierte — Constitution — Gesetzgebung und Verwaltung — Staatsschulden — Steuersystem — Schluß.

Crossen,
Verlag von C. A. F. Darnmann.
1826.

HC
Ø67
P7
A7

Vorwort.

Ich will nicht gern Eulen nach Athen tragen, und bin doch mit der staatswirthschaftlichen Litteratur so weit bekannt, daß ich die folgenden Abhandlungen nicht ohne Schüchternheit übergebe. Es ist den Lenkern der Staaten, unter welchem Namen sie auch in der Statistik oder nach den Ressortreglements ihres Landes vorkommen mögen, schon nicht mehr möglich, Alles zu lesen, was für sie geschrieben ist. Aber es ist doch möglich, daß irgend eine Ansicht, irgend eine Zeile oder Wendung, aufregend oder erinnernd, diesen Ab-

handlungen Leser zuführt, und sie dann nicht ohne allen Nutzen bleiben. Und auf diese Möglichkeit geht man so gern ein, wenn man zur Unterhaltung über Lieblingssachen Gelegenheit hat.

Ich will die Feder nicht mehr ansetzen, wenn ich es nicht gut gemeint und mich bemüht habe, daß den Leser die wenigen Stunden Zeit, die er wagte, nicht gereuen mögten.

Der Verfasser.

Einleitung.

Alles, was mit Preußen, so weit zurück wir mit praktischem Interesse der Geschichte seines Seyns und Wirkens nachgehen mögen, bis 1790 vorging, theilte das Schicksal ziemlich aller uneingeschränkten Monarchien; es bestand in Ergebnissen, deren Quelle, der Wille des Monarchen, oder seines Handelns Folge, auf flacher Hand lag. Preußen hatte das Glück, unter seinen Regenten keinen eigentlich lasterhaften auffinden zu können, einzelne Fehltritte abgerechnet, Akte der Gerechtigkeit und der Weisheit, besonders der Liebe ihres Volks, verehren und überzeugt seyn zu können, daß die Werkzeuge der obersten Macht der Regel nach nur in deren Geist wirken durften. Ausgezeichnete Feldherren-Tugenden zweier der größten Regenten in der Eingangs angedeuteten Periode hatten, während ein dritter seinen Thron das Muster des Ordnungsgeistes seyn ließ und ein Vierter das Vorbild der Biederkeit ist, das Vertrauen der Regierten in dem Grade befestiget, in welchem die Nachbarstaaten, selbst Joseph II., so keck er den Fehdehandschuh hinwerfen zu wollen schien, nicht ausgenommen, den Glauben verloren, über Preußen willkührlich entscheiden zu mögen. Alles vereinigte sich, die Tendenz der Regierer eben so fest zu regeln, als den Glauben der Regierten an sie zu befestigen, um, wie die neueste Zeit es bewiesen, das Schiff aus den gefährlichsten Stürmen zu retten.

In jenem Glauben verschwand die Furcht vor dem Wanken der Wage zum möglichen Uebergewicht der Soldateske,

ja es ward zum Heischesatz ruhiger Ueberlegung, daß Preußens Bildung nur unter dem Schutze einer bedeutenden Militairmacht sich erhalten und fortschreiten könne. Sprang auch zweifelsfrei die Gefahr ins Auge, wir hatten ihr ein Jahrhundert durch zugesehen, wir vergaßen sie, weil wir es uns selbst nicht ableugnen konnten, daß unser Eigenthum geschützt war, wir an Denk-, Sprech- und Schreibefreiheit keinen Mangel litten, jeglicher Fleiß seine belohnende Stelle finden konnte, Tag und Nacht ungestört zu genießen war, Junker- und Fähndrichs-Naseweisheiten aber keine Rücksicht verdienten. Unsre Klagen erschienen uns am Ende selbst nur als Zeitvertreib in müßigen Stunden, eben darum von der Regierung gar nicht beachtet, wie es ihr denn wirklich einerlei seyn kann und muß, wie und womit der fleißige, ruhige Bürger sich in seiner Muße beschäftiget.

Diese patriarchalische Weise unterbrach Frankreichs Volksbewegung. Nichts von dem, was sie eigentlich war und wie sie zum Glück oder Unglück vieler Völker in deren Seyn und Leben eingriff. Das alles haben wir zu tausendmalen gelesen und gehört, und werden es eben so oft lesen und hören, ohne Ueberdruß, weil es geschichtlich ist und das Geschichtliche nur eines ansprechenden Gewandes bedarf, um uns zu allen Zeiten und immer von neuem anzusprechen, wie wir uns denn wirklich von Jahr zu Jahr immer mehr überzeugen mußten, welche höchst wichtige Institutionen durch die französische Revolution, wie lange vorher sie auch vorbereitet seyn mogten, ins Leben getreten, wie sie Europa in allen Richtungen und Winkeln durchzog, wie sie in das Leben, zugleich der Staaten und der Bürger, eindrang, und darum ein so allgemeines Interesse erweckte. Ist also hier zur Sache auch weiter von ihr nichts zu sagen, so mögen wir doch ja die ganz eigne Erscheinung festhalten, daß, nach den Erfolgen und ihrer Quelle zu schließen, die französische Revolution auf Preußens Regierung mehr eingewirkt hat, als auf seine Regierten. Es versteht sich,

daß, was sich in Schlesien vorübergehend ergab, ohne allen Nachdruck blieb, wie eine Modalität der Freimaurerei. Es versteht sich, daß die demagogischen Umtriebe der neuesten Zeit von Staatswegen nicht ignorirt werden konnten, weil, wie das Publikum durch die Amtliche Belehrung über den Geist und das Wesen der Burschenschaft (Halle, 1824) erfahren, die Burschen von Staatsverräthern verführt und geleitet wurden. Es versteht sich, daß man von theilweiser, oder immerhin durchgängiger Vorliebe für die Repräsentation nicht auf revolutionaire Stimmung der Nation zu schließen hat. Im Ganzen sind wir Preußen Preußen geblieben, d. h. diejenigen Mitglieder der Europäischen Welt, die das Gute am liebsten von ihrem Herrn empfangen und überzeugt sind, daß ihr Herr es mit ihnen gut meint, die in geistiger Aufklärung Ruhe und Ueberlegung und in wohlgeprüfter fremder Erfahrung die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Volksgewalt immer nur die Mutter neuer Einzel-Gewalt ist. Unsre Regierung hat ohne den Schein, ein durchgreifendes Mittel benutzen zu wollen, es doch benutzt, sie hat uns dreist zu ihr selbst gemacht und gelassen. So ist die Hoffnung gegründet, daß unsre Regierung bis zu dem Augenblick sicher seyn dürfte, mit welchem wir vorzustellen und vorzuschlagen aufhören. An uns konnten die Dekrete der Nationalversammlung vorübergehen, wie unter Mark Aurel die alten Fasces an den Römern. Natürlich nahmen wir Theil an einer Begebenheit, deren schöne Farben uns bald ergötzten, bald ihre Donner uns erschreckten: immer ward unser Interesse aufgeregt. Natürlich dachten und sprachen auch wir von Menschenrechten, Liberalismus, Freiheit, Gleichheit, Oeffentlichkeit; aber es fiel uns nicht ein, unsern gesellschaftlichen Zustand in einer Hauptsache eigenmächtig verändern zu wollen. Damit schritt die Regierung selbst zuerst vor, die den Zeitgeist in jeder Abneigung gewaltsamen Anstrebens gegen ihn am sichersten beschwören zu können dachte und auch wirklich beschworen

hat, wenn er überall gegen uns zu beschwören war. Werden unsre Enkel einst noch glücklicher seyn, als wir es waren, so haben sie sehr viel dem Umstand zu danken, daß unsre Revolution von unsrer Regierung ausging, die jetzt durch sich selbst so weit gekommen, um über das „bis wohin und nicht weiter" beschließen zu können. Wir mögen es den Partheien überlassen, sich den Zeitgeist als eine Hydra vorzustellen, die verdirbt und verpestet, oder als einen Genius, der die Menschheit beglückt: uns darf es wahr scheinen, daß er nirgend seine Schwebehöhe erreicht, wo Herr und Gesetz noch regieren: wir sehnen uns nach seinem Kulminationspunkte nicht. Mag er ihn irgendwo erreichen müssen, oder ihn nirgend erreichen sollen: an und für sich sucht er doch wohl eigentlich das Ziel seines Strebens in einer Verfassung, von der wir eben so eigentlich gar keinen praktischen Begriff haben, in einer Verfassung, die Aetna's Vulkan hinter der aufgehenden Sonne verbirgt, die die Genüsse der Abstraktion in Mohameds Paradiese anbietet, — den Himmel auf Erden! Für solche Erwartungen hat der Zeitgeist so viele Spiegel bereit, daß seine Bekenner ihren eignen Untergang im Meere der Täuschungen um so weniger ahnen, als sie sich alle Werkmeister träumen, keiner sich für ein Werkzeug hält. Auf welchem Punkt nun eine gute Regierung Stillstand gebietet, das ist wirklich ziemlich einerlei, wenn sie nur Stillstand gebieten und durchführen kann.

Der Beweis, daß Preußens Regierung sich in dieser glücklichen Lage befindet, ist der Zweck dieser Blätter, daher aufzumuntern zur Prüfung, ob oder wann es mit dem

Bis dahin und nicht weiter

Zeit seyn mögte.

I.

Regierung und Regierte.

Es ist allerdings eine erfreuliche Erscheinung, daß, während auf denselben 5028 Geviertmeilen 1817 die Menschenzahl sich auf 10,575,375 belief, 1818 schon 10,800,000 und 1819 elf Millionen waren, wenn man insbesondere erwägt, daß außer dem zufälligen Ueberschuß der 150,000 Mehrgeborenen die Menschenzahl allein im Jahr 1818 durch Einwanderungen um 75,000 vermehrt wurde. Aber, wie es jedenfalls die Aufgabe der Politik nicht ist, die Menschen zahlreich, sondern, die vorhandenen glücklich zu machen: so folgt aus jener Erscheinung zunächst weiter nichts, als daß es irgend anderswo aus irgend einem Grunde nicht gefiel und darum in der Fremde ein anderweitiges, wahrscheinlich besseres Unterkommen gesucht wurde. Es giebt den nordamerikanischen Freistaaten an und für sich keinen Werth, daß sich dorthin so viele Menschen begeben, wenn auch zugestanden werden darf, daß Auswanderungen in der Regel nicht das beste Licht auf den verlassenen Staat werfen, daß es wenigstens in der Regel Uebervölkerung nicht ist, welche die Auswanderungen veranlaßt. Indeß mögen wir doch unsere diesfälligen Urtheile sehr behutsam abmessen, und es z. B. der preußischen Regierung nicht zurechnen, daß sie seit 1815 von einer Menge nach Polen ziehender Tuchmacher verlassen wurde. Es war schlechterdings nothwendig, daß die früher bestandenen Woll-Ausfuhr-Verbote zurückgenommen, die Ausfuhr roher Wolle erlaubt wurde, wenn die Schäfereibesitzer nicht mit Recht klagen sollten, daß sie um eines Theils der Tuchmacher willen zurückgesetzt würden. Eben so wenig war es denen, die dazu Kraft und Vermögen hatten, zu verbieten, mit einer Maschine vieler Menschen Arbeit unnöthig zu machen, und mehreren Mei-

stern der Glaube nicht zu nehmen, daß es für sie in einem Lande besser seyn mögte, in welchem einstweilen ihrer noch nicht so viele seyn würden.

Also von 10,536,671 Menschen, deren Leben

in	auf □ Ml.	d. s. pr. Morg.	
Preußen . . .	702	15,103,443 . . .	919,580 Köpfe
Westpreußen	465	10,013,469 . . .	581,971 —
Posen	538	11,572,551 . . .	847,800 —
Brandenburg	749	16,102,632 . .	1,297,795 —
Pommern . .	566	12,174,605 . . .	700,756 —
Schlesien . .	720	15,475,279 . .	1,992,598 —
Sachsen . . .	457	9,841,338 . .	1,214,219 —
Westphalen .	367	7,888,437 . .	1,074,079 —
Cleve-Berg	158	3,404,746 . . .	935,049 —
Niederrhein .	288	6,189,260 . . .	972,724 —

angenommen, sind es ohngefähr in

Preußen	183,916	Familienväter
Westpreußen	116,394	— —
Posen	169,562	— —
Brandenburg	259,559	— —
Pommern	142,151	— —
Schlesien	398,519	— —
Sachsen	242,844	— —
Westphalen	214,816	— —
Cleve-Berg	187,210	— —
Niederrhein	194,545	— —
Summa:	2,109,516	Familienväter und,

die mündigen Eheloſen, besonders in den großen Städten mit zu den Richtern gezählt, gewiß drei Millionen Menschen, vor deren Richterstuhl sich ein Staat in seiner Verfassung bewegt, der mit großen, zum Theil ganz eigenen Schwierigkeiten zu kämpfen hat.

Indeß z. B. Frankreich, das doch dreimal so viel Ein-

wohner zählt, im Ganzen nur 500 geographische Meilen bewacht und demnach für diese Zoll- und Acciselinie 26,262 Douaniers hält, hat der östliche Theil der preußischen Monarchie 585, der westliche 254 geographische Meilen zu bewachen, nämlich:

1) die sieben östlichen Provinzen nach Norden, Osten und Süden		
die Seegrenze an der Ostsee	104	Meilen;
gegen Rußland	179	—
gegen Crakau	3	—
gegen Oesterreich	84	—
gegen Sachsen	36	—
2) nach Süden und Westen mit Weimar und Gotha		
von der Elster bis zur Werra	36	—
mit Hessen, Hannover und Braunschweig von der Werra bis zur Elbe	79	—
mit Meklenburg von der Elbe bis zur Ostsee .	64	—
3) Längs den Baierschen, Hessen-Homburgschen, Oldenburgschen und Sachsen-Coburgschen Landen auf dem linken Rheinufer	29	—
an Frankreich	14	—
an den Niederlanden und Luxemburg	80	—
an Hannover von der Niederländschen Grenze bis zur Grafschaft Schaumburg	45	—
Auf der Ostseite entlang den Hannöverschen, Braunschweigschen, Hessischen, Waldeckschen und Lippeschen Landen	86	—

Gegen die mit so vielen und so gestalteten Grenzen nothwendig verbundenen Beschwerden, Inconvenienzen und Unbequemlichkeiten hilft weiter nichts, als die Ostsee durch Natur, weil sie keine nahe gegenüberliegende Küsten hat, und Rußland und Oesterreich durch ihr Abgabesystem, ebenfalls ein gegen aus-

ländische Waaren Theils ganz, Theils theilweise geschlossenes. Diese Hülfsmittel abgerechnet, zeigt uns die Charte, wie die Statistik unserer Nachbaren lehrt, daß die Grenzen durchschnitten sind, und ihre Bewachung dann um so schwieriger ist, wenn sie keine Accise oder Verbrauchsteuer haben. Man hat von der langgedehnten Linie des preußischen Staats einen Grund besonders für die Nothwendigkeit einer so großen Militairmacht hernehmen wollen. Das mag, wie seit dreißig Jahren die Kriege geführt werden, weniger Rücksicht verdienen. Ziemlich alle Armeen marschiren jetzt in einem Tage so weit, als sonst in acht Tagen, und mit den Festungen wird jetzt nach ganz andern Grundsätzen verfahren, weil sie der Mehrheit nach ihre ehemalige Bedeutung verloren haben. Aber, wenn man von indirekten Steuern, als Zölle erhoben, nicht abgehen kann, wenn man mit beiläufig dreißig auch selbstständigen, unsern Vorschriften nicht unterworfenen Nachbaren in Berührung steht, dann gilt es die Bestreitung verhältnißmäßig bedeutendern Aufwandes und eine Handlungsweise, die der Eine mit Recht nachgiebig, der Andre mit Recht starr nennt und hart, dann kann eines solchen Reiches erster Minister oder Staatskanzler Beschwerde führenden Fabrikanten nicht wohl anders antworten, nicht wohl besser auf eine neue Aussicht hinweisen, als es 1818 geschah. «Die Schwierigkeiten, welche aus der zerstreuten Lage der preußischen Staaten und aus der Länge ihrer Grenzlinien entstehen, und die Vortheile, welche aus der Vereinigung mehrerer deutschen Staaten zu einem gemeinschaftlichen Fabrik- und Handelssystem hervorgehen könnten, haben der Regierung um so weniger unbekannt bleiben können, da sie auf sehr leicht zu übersehenden Verhältnissen beruhen. Mit steter Rücksicht hierauf ist der Plan zur Reife gediehen, dessen Ausführung des Königs Majestät jetzt befohlen haben, und welchem gemäß eine Zollinie die äußern Grenzen der drei westlichen Provinzen des Staates umschließen, dem inländischen Gewerbefleiße durch

verhältnißmäßige Besteuerung der gleichartigen fremden Erzeugnisse einen billigen Vorzug sichern, und die Freiheit des Verkehrs mit den östlichen Provinzen durch Aufsicht gegen die Einmischung fremder Fabrikation möglich machen und schützen wird. Es liegt ganz in dem Geiste dieses Plans, eben sowohl auswärtige Beschränkungen des Handels zu erwiedern, als Willfährigkeiten zu vergelten, und nachbarliches Anschließen an ein gemeinsames Interesse zu befördern."

Denen Schwierigkeiten, mit welchen die Regierung zu kämpfen hat, wächst aus dem Charakter der Regierten im Allgemeinen nichts zu. Denn, wenn auch von unsern beiläufig drei Millionen Richtern gute dreimalhunderttausend raschen oder raschern Bluts, je nachdem sie in großen Städten mehr Zuhörer finden, oder provinzielle Oertlichkeiten die Zungen lösen, zu starken Raisonnements fortgerissen werden: so wartet doch draußen keine thatendurstige Menge auf die Beschlüsse der Sessionen. Nur in dem Wunsche recht vieler nicht accreditirter Theilnehmer am Wiener Congreß, daß sich Preußen lieber durch Sachsen, als nach dem Rheine zu vergrößern möge, lag seine Rechtfertigung. Es hat die preußische Verfassung im Auslande recht viele Verehrer; gründliche Köpfe vertheidigen die Theorie einzelner Partien derselben bis zur Evidenz. Aber sie hat nicht das Glück, im Auslande Sehnsucht nach ihrem Scepter aufzuregen. Dafür bedarf es keines Trostes; denn kein erobertes, kein Volk, über welches Herrscherverträge eine Veränderung des angebornen Herrscherstammes verfügten, liebt so bald die Regierung, zu welcher es geschlagen, und war zu entscheiden, ob Sachsen, oder die Rheinprovinzen der Abtretung weniger abgeneigt zu seyn Ursach hatten: so ließe sich wohl behaupten, daß Sachsen sie schmerzhafter zu empfinden berechtiget war, weil mit einem Worte Sachsen mit seiner angestammten Regierung kindlich-gemüthlich zufrieden lebte, das gerühmte vormalige Glück der Rheinprovinzen unter dem französischen Scep-

ter dagegen davon abhing, ob sich in der Geschichte ein Beispiel findet, daß eine noch dazu illegitime Regierung, die rein auf Gewalt und zwar auf Militairgewalt basiret ist, sich lange hielt. Dennoch würde, fiel das ganze Königreich Sachsen an Preußen, Preußen mit dessen Ideen, Wünschen, Ansichten und Aeußerungen weniger zu kämpfen gehabt haben, weil es sich durchaus nicht bestreiten läßt, daß die Bewohner der Rheinprovinzen von ihrem Schicksal zu Erfahrungen geführt worden waren, aus denen sie mit weit blendenderm Disputirgeist heraustraten, der mehr im Süden und dem Süden näher, näher insbesondre dem Sitz, wo die verführerischen Aussprüche über Gleichheit und Freiheit sich in den lockendsten Formen hatten hören lassen, Nahrung, Anhang, Bewunderung fand. Im Großherzogthum Posen konnt' es höchstens eine Deputation sein, die zu Abweichungen von der preußischen Justizverwaltung, wie die Verordnung vom 9ten Februar 1817 sie aufgenommen hat, rieth, und doch wahrscheinlich eine Deputation oder Consulenten ohne Constituenten, wenn anders allgemeiner ausgesprochne spätere Wünsche nicht ganz täuschten. In den Rheinprovinzen gab es Anfangs ziemlich gar kein preußisches, formelles oder materielles Recht. Das fremde, das französische ward beibehalten, und es ist doch nicht anzunehmen, daß der Selbstwille der Regierung die Initiative gab, daß sie das französische Recht und die französische Gerichtsordnung vorzog. Vorauszusehen war die Einführung des preußischen Rechts. Es durfte oben bemerkt werden, daß der Charakter der Regierten im Allgemeinen, in der Mehrzahl, der preußischen Regierung die wenigern Hindernisse in den Weg legt. Diese glückliche Erscheinung folgt aus dem mit der Zeit festgewurzelten Vertrauen zur Tugend der Regenten, deren wir, wie gesagt, schon seit Jahrhunderten keinen schlechten hatten, die es uns für unmöglich halten lassen, daß je einer, wie Ludwig XIV., sagen könnte, „der Staat, das bin ich", oder, wie Philipp II., „jetzt bin

ich wach und Tag soll sein", „ich schlag' an diesen Felsen und will Wasser." Wer mögte unsre Vorfahren für so einfältig und niedergedrückt halten, daß sie gleichgültig waren bei der rothen Binde, die Friedrich Wilhelm I. in das Haus schickte, wo ein Knabe geboren, um dessen Eltern zu verpflichten, den Sohn zu seiner Zeit ins Glied zu stellen! Welcher funfzig- bis sechszigjährige Preuße denkt nicht noch an Friedrichs II. Regie, zu welcher Helvetius zuredete, die Delaunay und Consorten so drückend machten! wie viele Feinde hat unsre Branntweinsteuer, durch die viele Individuen wirklich enorm verletzt worden sind! Wie bitter ward es empfunden, daß Friedrich Wilhelm II. früher, als zu wünschen war, von dem ererbten Schatze nichts mehr übrig hatte! Aber wir sahen und sehen am Hofe keinen Prunk auf Kosten unseres Schweißes, hören von keinen Bestechungen, um den Willen durchzusetzen, erkennen in unserm Regenten sein Bewußtseyn der Bürgerpflicht, bewundern seinen geregelten Haushalt, und sind mit einem Worte überzeugt, daß unsre Regenten, Fehlgriffe wieder gut zu machen von dem Augenblick an selbst geneigt sind, mit welchem sie des Fehlgriffs sich bewußt werden.

Zu diesem Vertrauen gesellen sich denn freilich auch das ruhigere Clima, die beschäftigte und beschäftigende Lebensweise und die herrschende Religion.

Vielleicht ist unter diesen Stützpunkten das Clima der am wenigsten gehaltreiche. Es verdient Hinsichts seines Einflusses auf Bodengüte und Bevölkerung alle Berücksichtigung: groß, sehr groß ist der diesfällige Unterschied zwischen unserm südlichen und nördlichen Außenpunkt. Der südliche bei Saargemünd an der französischen Grenze unter einer Breite von 49 Grad 8 Minuten: der nördliche in der Nähe von Polangen an der russischen Grenze unter 55 Grad 53 Minuten nördlicher Breite. Ein Unterschied von $6\frac{3}{4}$ Grad in der Breite, von einer Stunde und 18 Minuten in der Tageslänge: wie

verschieden der Pflanzenwuchs: wie verschieden die gesellschaftlichen Verhältnisse! Allerdings müssen wir auch, ohne deshalb dem Materialismus in religiöser Hinsicht über die Gebühr das Wort reden zu dürfen, gestehen, daß das Blut im Südländer rascher läuft, und seine Phantasie die Ruhe der Vernunft häufiger stört. Das erfahren ja selbst Künstler und Künstlerinnen. Schon 1720 lag ganz Florenz der Faustina Hesse zu Füßen: in Wien erlebte sie deutschen Enthusiasmus: er brannte gleich einer entzündeten Eiche, im ruhigen, anhaltenden Feuer, nicht wie in Italien gleich dem Vesuv dieses Landes in wilden Ausbrüchen. Aber, nicht zu gedenken der auffallenden Temperaments-Gleichheit zwischen Franzosen und Polen, so verschieden das Clima ihres Vaterlandes auch ist; im Süden ist so viel Despotie, es hielt sich der Despotismus so lange, daß wir zweifeln mögen, wo seine Durchführung leichter ist.

Entscheidender zur Sache ist die nothwendige Lebensweise, wenn sie nicht aus Gründen, die in Staats-Institutionen liegen, sondern durch die Natur zu anhaltender Thätigkeit zwingt und diese Natur nun dazu noch die Mehrzahl an das platte Land fesselt. Wer auf diesem ruhigen Gange seine Furchen zu ziehen gezwungen und gewohnt ist, nimmt an äußern Händeln weniger Theil und schätzt seine Ruhe mehr, als den Ruf, den die Theilnahme am politischen Verkehr verschaffen kann. Zwar leben von sämmtlichen Einwohnern sämmtlicher 26 Regierungsbezirke über ein Viertheil in den Städten, deren jedoch nicht über achte sind, in denen zu politischen Reibungen Gelegenheit überhaupt und Zeit übrig ist, und von beinah drei Viertheilen sämmtlicher Einwohner gilt, was Ancillon (Ueber die Staatswissenschaft) so wahr als tröstend sagt. Das unbewegliche Eigenthum, wenn es Landeigenthum ist, und man auf dem Lande und von demselben lebt, giebt dem Gemüthe eine einfache, sittliche, gesetzmäßige Stimmung, dem Geiste ein beharrliches Festhalten am Alten, Hergebrachten,

Bestehenden, dem Charakter leidenschaftlose Ruhe und nüchterne Besonnenheit. Alles neigt sich bei solchen Menschen zu einer entschiedenen Vorliebe für Einförmigkeit, ja Einerleiheit. Nach ihrer Meinung wäre es zu wünschen, daß in der Gesellschaft, wie in der Natur, die Bewegungen einen regelmäßigen, ununterbrochenen, sich selbst immer gleichen Gang haben mögten. Dieser entschiedene Hang der Besitzer von unbeweglichem Grundeigenthum giebt ein herrliches Erhaltungsprinzip für die gesellschaftliche Ordnung, einen festen Stützpunkt ab, der allein verhindern kann, daß die Staaten leicht aus ihren Angeln gehoben werden können. Was von dieser Klasse von Staatsbürgern allgemein gesagt werden darf, das gilt besonders von der Mehrzahl der preußischen Landleute, eingeschlossen die Bewohner der vielen kleinen Landstädte; sie bilden in der politischen Welt eine Kraft der Trägheit, welche die Staaten in ihrer Bahn festhält und verhindert, daß sie aus einem Wirbel in den andern geschleudert werden. Sobald in Frankreich das Grundeigenthum freigegeben, die Fesseln des Feudalsystems gebrochen, die Gewerbefreiheit proclamirt, — alles Wohlthaten, die uns ohne Volksaufstand wurden — sah man den französischen Landmann nur noch in Reih' und Glied an der Revolution Theil nehmen und sie verfolgen. Darum dürfte in den staatswirthschaftlichen Anomalien (Land- und Hauswirth 1820, S. 476) hinzugesetzt werden, daß die bewaffnete Macht nur die physische, das Grundeigenthum die moralische Gewalt der Regenten sey. Wohl revoltirten schon die Glieder der erstern: nie ging von den Besitzern der letztern eine Revolution aus. Fest steht der Thron, dem beide Gewalten dienen, die physische gerufen, wenn die moralische nicht ausreicht.

Und könnte auch dieser Stützpunkt verlassen, muß bei dieser Möglichkeit sich kein Regent durch ihn einwiegen lassen, will er nicht aus der Geschichte seines Irrthumes zu spät inne werden: — es giebt noch einen, es ist der Einfluß des Protestantismus.

Im Katholicismus scheint mehr Gehorsam zu liegen, im Protestantismus liegt mehr freiwilliger Gehorsam und Ueberlegung; er ist freier von fremdem, auf nicht genügende überirdische Macht gewiesenem und darum nach weltlicher Macht strebendem Einfluß, dessen Benutzung daher außer dem Pabste, seit die übrigen geistlichen Fürsten nicht mehr weltlich regieren, vernünftiger Weise keinem Regenten angerathen werden kann. Es ist gar zu wahr, was unser berühmter Thümmel von dem Katholicismus aussagte, er sey zwar konsequent, aber in seiner Konsequenz auch furchtbar. Friedrich II. war der That nach sehr oft Republikaner, nach seinem Willen zuverlässig nichts weniger als Republikaner: so weit seine Zeit von einer andern etwas fürchten ließ, ließ er gewiß kein Mittel zur Befestigung seines Thrones unbenutzt.

Wie unser Friedrich, so war auch Joseph II. davon überzeugt, daß aufgeklärte Unterthanen den Gesetzen zuverlässiger und eifriger gehorchen, weil sie die Nothwendigkeit derselben und ihre Pflichten einsehen. Es war eigentlich Neid, der Maria Theresia den Reichshofrath von Moser fragen ließ, warum es bei den Protestanten mehr hellere Köpfe geben sollte? Ob nun wohl v. Moser keine treffendere Antwort geben konnte, als: „wir machen mehr Fenster in das Haus", ob nun wohl, wenn eine spätere Zeit Friedrichs Beispiel weniger achtete, weil er in einer Sicherheit lebte, die später weniger herrschte, und auf Joseph's Ideen nicht eingehen will, weil Joseph nach seiner Weise das Werk gewiß nicht beendigt hätte: so ist doch Kaunitz aller Beachtung werth, die ihm unter zweien, in ihrem Charakter entgegengesetzten Regierungen gezollt wurde. Und doch scheint man in der Zeit, die gewiß von sich rühmen will, daß sie die politisch aufgeklärteste sey, von andern Grundsätzen auszugehen. Wir haben noch nicht an Religionskriege zu glauben; es sollen die neuerlichen Gräuel im südlichen Frankreich uns nicht an die blutigen Verfolgungen der Vorzeit erinnern. Aber wahrlich, die Wiederherstel-

lung des Jesuiter-Ordens, Rom's in Concordaten durchgesetzte Ansprüche, die bekannten Schritte gegen Wessenberg, die mancherlei Anklagen und Proselitenmachereien, der Nichtbeitritt des Pabstes zum heiligen Bunde, seine Protestation gegen den Beschluß des Wiener Congresses, der den Katholischen und Evangelischen gleiche Rechte und freie Religionsübung zusicherte: alle diese Akte beweisen nicht, daß es in Rom am besten Willen, seine glänzendste Hierarchie zurück zu führen, fehlt. (Tzschirner: Protestantismus und Katholicismus aus dem Standpunkt der Politik betrachtet). Aus derselben Quelle floß der Versuch des Beweises, daß die Reformation nicht nur an sich eine politische Revolution gewesen, sondern auch die Quelle der neuen Staatsumwälzungen sey. Das war leicht zu widerlegen, logisch, nach dem Begriff der Revolution, wonach sie in gewaltsamer Veränderung der bestehenden Regierung eines Staats durch solche, welche ihr unterworfen waren, besteht, historisch, daß die legitimen Regenten die Beschützer der Reformation waren. Ueber die durch sie bewirkte Revolution des Geistes aber, über das durch sie Allen gegebne Recht eigner Prüfung mögen die Regierer sich Glück wünschen, weil jene Revolution des Geistes nach ihrer Natur die Folge haben muß, daß Gehorsam und Achtung für gesetzliche Ordnung begründet werden. Wir wollen es nicht rügen, daß Pius VII. als Bischof von Imola bei der Gründung der Cisalpinischen Republik predigend die Vorzüge der republikanischen Verfassung anpries: er vergaß sich einmal, einerlei, ob freiwillig oder gezwungen. Doch erinnern dürfen wir, daß sich seit dreihundert Jahren, — eine genug lange Zeit, um Erfahrungsschlüsse aus ihr zu ziehen, — in keinem protestantischen Lande ergab, was sich in Frankreich, Spanien, Portugal, Neapel und Piemont ergeben, erinnern, daß die verschriene Maurerei in protestantischen Ländern die Achtung für gesetzliche Ordnung, die Liebe für die Regenten bewahrte, während sie in katholischen politisch-revo-

lutionaire Ansichten nährte. Der Protestantismus führt nicht auf die gefährliche Brücke, auf der die Sündenvergebungslehre ihr Wesen treibt. Bei Seite gelegt die Beispiele des politischen Fanatismus: — wo und wann ist jemals ein Fürst durch einen protestantischen Fanatiker ermordet worden? wo und wann hat jemals ein protestantischer Moralist den Königsmord gerechtfertiget? Diese Fragen kann man aufwerfen, im Protestantismus eine sichere Stütze der geregelten Monarchie finden, und doch mit Niemeyer (Beobachtungen auf Reisen 2r B. S. 389) übereinstimmen: „Ist es schon schwer, das Innerste und Tiefste des Herzens eines einzigen Menschen zu ergründen, wer mögte sich anmaaßen, zu bestimmen, wie weit die Religion im höchsten Sinne des Worts unter einer ganzen Nation das herrschende Prinzip geworden sey!"

Wir haben nicht zu besorgen, daß die Mit- oder Nachwelt Herrn Robelot (Ueber den Einfluß der Reformation Luthers auf die Religion, die Politik und die Fortschritte der Aufklärung, übersetzt und mit Anmerkungen vermehrt von Räß und Weiß, 1823) den Siegeskranz über Herrn Villers (Essai sur l'esprit et l'influence de la reformation de Luther) zuerkennen wird. Villers hat dargethan, die Reformation ist das Werk eines wahrhaft göttlichen Geistes. Indem die Protestanten sich für mündig und frei von dem Joche einer willkührlichen Autorität erklärten, und alles, was den Platz der repulsiven Kraft der Vernunft einnehmen will, entfernten und zurückdrängten, hatten sie endlich den Christianismus, welcher zur Zeit Luthers von einer fortwährenden Ueberladung fremder Elemente erstickt, ein ungestalteter Körper, ein entstelltes Evangelium, ein religiöser Aberglaube, ein den Fortschritten der Aufklärung gerade entgegen laufendes System, d. h. römischer Katholicismus war, den Christen in seiner Lauterkeit wiedergegeben, und es möglich gemacht, den Menschenverstand von dem System der Geistesertödtung und des Obscurantismus

zu befreien, den Menschen zum ruhigen, ernsten Gefühl seiner Würde, zur Gewissens- und bürgerlichen Freiheit zu erheben, dem Handel und Gewerbefleiße neue Thätigkeit zu verleihen, den Wohlstand der Unterthanen, die Kräfte der Regenten zu vermehren, die Staatskörper in allgemeinere Berührung zu bringen, feste und dauerhafte Bündnisse zu schliessen, die Kunst der Unterhandlungen auszubilden und so in Europa das wahre System des Gleichgewichts einzuführen. Zugestanden, daß Villers dem Einflusse der Reformation auf die Politik der Regierungen vielleicht zu grelle Farben lieh: wie mogte doch Herr Robelot behaupten, daß die Gesammtheit und der Glaube aller Dogmen der katholischen Religion, von der Erbsünde, der Gnade, der Ohrenbeichte, der Ablässe und der Gewalt, sie zu ertheilen, von dem Gebete für die Verstorbenen, der Verehrung der Heiligen, der wesentlichen Gegenwart in dem allerheiligsten Altarsacramente, dem Abbruch der Speisen, der Unauflösbarkeit der Ehe, der Ehelosigkeit der Priester, der Unfehlbarkeit der Kirche, daß alle diese und dergleichen Dogmen auf die Vervollkommnung des Menschen und auf das Glück der Gesellschaft den heilsamsten Einfluß äußern müssten?! Wo oder wie hat Luther je denen Gläubigen die erhabensten Gegenstände ihrer Anbetung verdächtig gemacht, ihnen Verachtung gegen alle Religionsübungen eingeflößt? Freilich, wer sich falsche Hypothesen erlaubt, z. B. der Protestantismus habe keinen Cultus, seine Geistlichkeit weder Charakter, noch Sendung, überhaupt nichts, was den Religionsdiener vom letzten Laien unterscheide, u. s. w., der kann nur auf falsche Schlüsse gerathen.

Wie mogte doch, fragen wir noch einmal, wie mogte doch so etwas behauptet werden? Auch der Philosophie hat man ähnliche Vorwürfe gemacht: sie habe, sagt der Verfasser des Triumphs der Philosophie im 18ten Jahrhundert, Throne und Altäre umgestürzt. Nein, — so widerlegt dergleichen Raisonnements sehr bündig Fürst N. (Worte

aus dem Buche der Bücher, oder über Welt- und Menschenleben, herausgegeben von Tappe), nein, das thut die wahre, die echte, die göttliche Philosophie, d. i. die erhabene, im Menschen als Gottes Ebenbild gebildete Vernunft, nicht; diese baut und stützt Throne und Altäre; weit davon, sie umzustürzen. Aber nicht nur die Philosophie, sondern selbst die französische Unphilosophie, ist völlig unschuldig an den Septembriseurs und an den Laternenpfählen, so unschuldig, wie an dem Menschenfressen der Neu-Seeländer. Jene Unholde, welche die Gräuel der Revolution verübten, hatten in ihrem Leben nie das Wort Philosophie und nie den Namen Voltaire u. a. gehört, — so wenig, als jene französischen Bauern um das Jahr 1370, die ihre tyrannischen Gutsherren an einem langsamen Feuer brateten und deren Fräulein Töchter zwangen, dem Vater Stücken aus dem Leibe zu schneiden und diese zu essen. Sie hatten nie eines von ihren verrwirrenden Büchern gelesen; denn die armen Teufel konnten nicht lesen. Ihre Bestialität stammte theils, wie auf Neu-Seeland, von Unwissenheit, theils von der damals in Frankreich allgemein von oben herab und von da durch Adel und Gutsbesitzer allgemein unter den sogenannten untern Ständen verbreiteten Irreligion und deren nothwendigen Folge, Immoralität, her. Ich bin, setzt der erlauchte Verfasser hinzu, ein Todfeind vom bloßen Wortkrame. Daraus folgt meine Abneigung gegen Mysticismus und Alles, was dahin führt, meine Abneigung gegen alle Ansprachen, die blos an das Herz und nicht zugleich und vorzüglich auch an die Vernunft gerichtet sind. Ich ehre die Beredsamkeit, die das Herz bewegt, Leidenschaften entflammt und zu Thaten erhitzt; aber vorhergehen muß Erleuchtung durch die Vernunft, so wie Reinigung der Eingeweide dem Gebrauch der Chinarinde vorangehen muß.

Und nun mögen wir fragen: ob der Katholicismus, oder der Protestantismus die Vernunft mehr begünstigt? die zweite Alternative rettet den Vorzug.

Oder soll an das Aufhören des Schisma, vielleicht am wenigsten unter der Christenheit, gar nicht zu denken seyn: so hält uns doch gewiß nichts ab, uns dahin zu einigen, daß für den Zweck der Erhaltung gesetzlicher Ordnung das Vertrauen der Regierten zu ihrer Regierung die Hauptsache ist und bleibt. Ueber alles andre kann die Willkühr herrschen, sie darf nur dreist seyn in der Auswahl der Larven: nur jenes Vertrauen läßt je länger je mehr aus seiner Quelle auf seine Sicherheit schließen.

Dies Vertrauen erkennt, — und das hat so viel Werth, als das Vertrauen selbst! — unsre Regierung, darunter, so Gott will! bis in Ewigkeit den Regenten verstanden; deß sind wir besonders von der Zeit an gewiß, zu welcher sie uns über unsre, nicht von uns, sondern von ihr contrahirte Schulden ins Klare setzte. Sind im Privathaushalt zuerst nächst dem hinreichenden Verstande, die Gesundheit, dann das gute Gewissen und hiernächst bald der arrangirte Vermögenszustand zweifelsfrei die Cardinalien des Wohlseyns: so ist auch im öffentlichen Haushalt nächst der Weisheit und Tugend das Freiseyn von Schulden eine der größten Wohlthaten zur Erleichterung für den anhänglichen Regenten und seine Regierte. Wir genossen bis 1788 mehr, als sie, wir wussten unsre Regierung im Besitz eines Schatzes, der bei der Nothwendigkeit außerordentlicher Maaßregeln nicht gleich außerordentliche Opfer erheischte. Zum Theil ward unser Schatz dazu verwandt, zum Theil nicht, die Noth drang zu Schulden. Das entschuldigt sie eher, es musste sich nicht erst der Grundsatz einschleichen, daß die Zukunft Theil zu nehmen habe an den Leiden der Gegenwart, daß die künftigen Generationen die jetzige zu übertragen hätten. Die Annahme dieses Grundsatzes fand in der Leichtigkeit alles dergleichen Schuldenmachens überhaupt so raschen Vorsprung, daß man sich freute, für den Augenblick keine Klagen über Vermehrung der Abgaben hören zu müssen. Wir wußten wohl, daß wir nicht

mehr aus unserm eignen Beutel zehrten, erfuhren es aber erst von Friedrich Wilhelm III. (Edikt vom 17ten Januar 1820) ganz gewiß, daß auf uns liege:

eine verzinsliche Schuld von	180,091,720 Thlrn.
eine unverzinsliche an Thaler- und Treforscheinen und Kassenbillets .	11,342,374 —
unter Staatsgewähr stehende Provinzialschulden	25,914,694 —
eine Summe von =	217,348,788 Thlrn.

Sobald mittelst einer Kabinetsordre, auch vom 17ten Januar 1820, der König dem Staatsministerio eröffnet, daß, wie die Staatsschuld unwiderruflich auf 180,091,720 Thlr. festgestellt, so die auf 50,863,150 Thlr. festgesetzte Staats-Ausgabe durchaus nicht überschritten werden solle, eben so bald hatten wir erfahren, daß an Zinsen jährlich 7,637,177 Thlr. zu bezahlen und der jährliche Tilgungsfond 2,505,850 Thlr. verlange. Unsre verzinsliche Staatsschuld machte in der runden Summe von 180 Millionen jede preußische Seele zur Schuldnerin eines Kapitals von 17 Thlrn. und verpflichtete sie, zu den Zinsen jährlich 22 gGr. beizutragen. So gewiß aus einem Silbergroschen in funfzig und etlichen Jahren über hundert Thaler einzig durch seine Verzinsung in der Progression der Zinsen von Zinsen werden können, so gewiß auf diese Weise binnen einer kürzern Reihe von Jahren 17 Thlr. zu sammeln: eben so gewiß wird es nichts helfen, wenn die Regierung auch den ersten den besten Tag dies Sammeln befehlen wollte, und nicht weniger gewiß sind unter uns elf Millionen deren nicht drei, die alsbald ein jeder Mensch 17 Thlr. aufzubringen vermögten. Wir konnten es also nur billigen, die erforderlichen 50,863,150 Thlr. alle aus einer Quelle, auf dem Wege der Abgaben, zu gewinnen und haben keinen Grund, zu zweifeln, daß es unsrer Regierung Ernst ist mit der allmählichen Tilgung, auch für den Zweck, um uns in unsern Abgaben Erleichterung verschaffen zu können, würden wir

nach und nach auch nur um den fünften Theil derselben frei. Denn grade dieser fünfte Theil ist es, der uns, weil er als Zinsen- und Kapitals-Abschlagszahlung über die Grenze geht, eben so lästig fällt, wie wir gewiß herzlich wünschen, daß sich unser König für sein und seiner Prinzen Haus nicht auf die geringe Summe von 2,500,100 Thlr. hätte beschränken müssen, wie der gute preußische Patriot es gewiß schmerzlich empfand, daß der König sein goldnes Servis dem Zweck der Staatslasten-Uebertragung opfern mußte. Das Königliche Haus ist vielleicht das einzige, dem kein Vorwurf über irgend ein „Zu viel" gemacht wird: die Militair- und Civilverwaltung ist nicht frei davon. Aber nicht genug zu loben ist es, daß wir Preußen wenigstens eben so viel davon wissen, als wenn unser Finanzminister über das Budget in der Kammer unsrer Deputirten Rechenschaft abzulegen hätte.

Wir wissen, daß da kosten unsre

121 Generale,
130 Obersten,
106 Oberstlieutenants,
599 Majors,
1474 Kapitains,
1234 Oberlieutenants,
2753 Unterlieutenants

eingeschlossen die aggregirten Offiziere, wie die Offiziere der besoldeten Landwehrstämme und der Gensd'armerie jeden Monat 354,430 Thlr. d. s. jährlich 4,235,160 Thlr.

Bei der Linie:

108,000 Unteroffiziere und Gemeine . .	8,718,000 Thlr.
Unterhaltung der Kriegesbedürfnisse . . .	710,000 —
die Invaliden	500,000 —
die Gesundheits- und Verpflegungsbeamten	60,000 —
die Festungen	2,000,000 —

Bei der Landwehr:

Servis- und Quartiergelder für 3907 unbesoldete Offiziere	210,936 —
Rationsgelder	47,400 —
die Kosten vierzehntägiger Exerzirzeit . . .	240,000 —

die Schießübungen	50,000	Thlr.
die Bekleidung	150,000	—
der beständige Stamm der 136 Bataillone	100,000	—
die Stämme der 136 Landwehr-Eskadrons	136,000	—
Civile:		
die zehn Ober-Präsidien nebst denen mit ihnen verbundenen Consistorien und Medicinalcollegien	100,000	—
28 Bezirks-Regierungen zu 90,000 Thlr.	2,520,000	—
345 Landräthliche Behörden à 1,700 —	586,000	—
Staatspensionen	2,000,000	—
der Staatsrath	60,000	—
das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten	700,000	—
das Ministerium der Justiz mit Einschluß der Obergerichte	1,200,000	—
das Ministerium des Innern nebst Brükken- und Wegebau	2,000,000	—
das Ministerium des Krieges, eingeschlossen, was für Armee und Festungen schon angesetzt	16,613,000	—
das Ministerium der Finanzen	2,000,000	—
das Ministerium des öffentlichen Unterrichts	40,000	—

Wie über diese Ausgaben, so sind auch allerdings genauere Nachrichten über folgende Einnahmen, außer der Lotterie, den Bergwerken u. s. w. zu vermöglichen:

Aus Münster, Münden, Arensberg (Westphalen)	2,747,846	Thlr.
auf die Köpfe repartirt, für jeden Kopf . . 2 Thr. 13 gr. 5 pf.		
Ostpreußen	3,579,491	—
auf den Kopf . . . 3 — 21 - 5 -		
Westpreußen	2,401,560	—
auf den Kopf . . . 4 — 3 - ½ -		

Posen und Bromberg ..... 1,527,617 Thlr.
auf den Kopf .... 1 Thr. 19 gr. 3 pf.
Brandenburg, Pommern,
Schlesien, Sachsen ..... 21,383,627 —
auf den Kopf .... 4 — 2 - 7 -
aus den Domainen und Forsten .... 7,700,246 —
von der Post rein ..... 600,000 —
durch die Münze ..... 100,000 —

Aber eben so zuverlässig ist anzunehmen, daß der Staat über seine Ausgaben mehr Gewißheit hat, als über seine Einnahmen. Der Grund davon liegt nicht allein, auch nicht hauptsächlich darin, daß er auf die Erhebung auch indirekter Abgaben (Zölle und Verbrauchsteuer) eingehen mußte, aus deren Natur zu schließen, daß sie sich nicht mit völliger Gewißheit zum Etat bringen lassen, er liegt auch in der Neuheit unsers jetzigen Abgabesystems, über dessen Erfolge die Erfahrung gewiß noch nicht zur Genüge entschieden hat. Wir mögen indeß dieserhalb nicht unruhig seyn. Ein Ausländer, von Malchus (der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung) giebt richtig die Bestimmung der Staatscontrolle dahin an „zu wachen, daß die Staatseinnahme überall mit Umsicht, Sorgfalt und Treue verwaltet, die Ausgaben auf das Nothwendigste beschränkt, bei diesen die in dem Staatsbudget gesetzlich sanctionirten Summen nicht überschritten, überhaupt, daß den bestehenden Gesetzen und Anordnungen gemäß verwaltet werde, sodann Mitaufsicht auf die Conservation des Staatseigenthums", und setzt hinzu: „Eine Controlle nach diesen Andeutungen ist bis jetzt vollständig nur in Preußen realisirt", wenn, dürfen wir hinzusetzen, ihr Zweck nicht über seine Grenzen ausgedehnt, wenn nicht verlangt wird, daß die Summe der Etats und der Rechnungsabschlüsse balanciren müssen; denn das ist, wie in kleinern Administrationen nicht, so noch weniger im Großen zu erreichen.

Ehe wir auf unser Abgabesystem selbst näher eingehen, müssen wir bekennen, daß wir früher keiner deutschen Seele die Einfalt zutrauten, die Abgaben in dem Grade mehr als wohlthätig zu preisen, in welchem sie vermehrt werden, bis wir denn nun freilich ihr Erscheinen in unsrer Litteratur nicht mehr ableugnen können und darum hinzufügen, daß mit solcher Einfalt bei keiner vernünftigen Regierung ein Stein im Brette zu gewinnen seyn mögte, weil alle vernünftige Regierungen mit allen vernünftigen Regierten darüber einig seyn müssen, daß jede Abgabe immer eine Ausgabe und als solche nur zu rechtfertigen ist, so weit sie nicht zu umgehen, oder entweder mittel- oder unmittelbar wieder zur Einnahme wird. An die Spitze, wenigstens im Zuschneiden mit allen Künsten der Dialektik und der Sophistik hat sich neuerdings Adam Weißhaupt gestellt (Ueber die Staatsausgaben und Auflagen, 1820. Ueber das Besteuerungssystem, 1820). Er will beweisen, daß die Regierungen recht viel aus-, die Völker recht viel abgeben müßten, damit der Wohlstand beider befördert werde. Denn Geld sey das Prinzip aller menschlichen Thätigkeit, Entwickelung und Vervollkommnung, und höhere Kultur und Geld finde sich desto mehr, je mehr ausgegeben würde. Einschränkungen schwächten, wie häufiges Aderlassen und laues Wasser. Wie gut ist es doch, daß kein Nero mehr auf dem Thron sitzt, der, den Seneka an solch einem Philosophen zu repetiren, geneigt seyn würde, weil er Philosopheme dieser Art für Satyre halten könnte, die auch ein Neronischer Magen nicht zu verdauen vermögte. Es ist nicht möglich, daß Grundsätze dieser Art ein Verhältniß begründen können, dessen in Preußen beide Theile sich bewußt sind und erfreuen. Beide Theile hatten recht viel zu wünschen, wünschten recht viel und erlebten die Erfüllung recht vieler Wünsche. Für den Augenblick noch abgesehen von der generischen Eintheilung der Nation in Adel, Bürger und Bauer, ist es die Bildung des Geistes, die, wie überall, so auch bei uns fortgesetzt eine

scharfe Grenzlinie zeichnet. Denen geistig Gebildeten nun wohnt gewiß eine genaue Kenntniß der Wünsche, der Lieblingsideen, der Forderungen ihrer europäischen Mitbürger bei; sie gelangten aber zu dieser Kenntniß auf dem ruhigen Wege des Studiums, des Forschens und der Beobachtung fremder Erfahrungen, und abstrahirten sich selbst die Gewißheit, daß, wie man im privatgesellschaftlichen Leben keinem Menschen einzelne Minuten ablauern dürfe, so auch im öffentlichen Verkehr die Einzelnheiten nicht zum Urtheil über das Ganze berechtigten, und insbesondre keine Verfassung gegen einzelne Mißgriffe Gewähr zu leisten vermöge. Auf diesem Standpunkt innerer Bildung kann ein Staatsbürger mit den Floskeln des Jakobinismus um sich werfen: er ist an und für sich nie gefährlich, er kann es nur werden in der Berührung mit Andern, die nicht so gebildet sind, als er, im Kreise der nicht geistig Gebildeten, wenn er ihnen Lücken zu beweisen vermag, deren Ausfüllung der Mensch als Mensch zu verlangen berechtiget ist. Was der Geist im angedeuteten Falle wirkt, das wirkt im Menschen das Gefühl, mit dem der auch nicht geistig Gebildete wirklich erkennt, was er zu fordern hat, was er davon besitzt.

Adel, Bürger, Bauer, — diese Unterschiede haben sich, in Luthers Sinn zu sprechen, von selbst gemacht, und werden darum nur zeitweise untergehen, dann aber immer wiederkehren und dann und da nicht verjagt werden, wann und wo sie nicht in wesentliche Rechte des Menschen störend eingreifen. Von dem Unterschiede zwischen handarbeitenden Bürgern als Bewohnern der Städte, und Bauern, als Bewohnern des platten Landes, kann eigentlich schon von der Zeit an nicht mehr die Rede seyn, seit welcher die Privilegien aufgehört haben, mit welchen man den freisinnigen Deutschen in der Stadt schmeicheln mußte, und doch haßte auch nie der Bürger den Bauer, der Bauer den Bürger: sie waren ein Stand gegen den nicht selten gehaßten Adel.

Mögen recht viele Bürgerliche, wie früher, so jetzt, auch neidisch seyn über die Ceremonial-Vorzüge des Adels: dieser Neid begründete nicht den Haß, der zu Aufständen reizte. Nein, dieser Haß war die Folge der Kenntniß solcher Prärogativen des Adelstandes, über die der Bürgerstand an Rechten verlor, deren Unveräußerlichkeit ihm schon sein Gefühl anzeigte und pries. Es ist lächerlich, dem Regenten über die Wahl seiner Umgangs-Umgebung Vorschriften zu machen; aber nicht lächerlich ist das Verlangen, daß Grund und Boden Gegenstände freier Bewerbung sind, daß der Adel beiträgt zu den dinglichen und persönlichen Lasten des Staats, wie jeder Bürger nach Verhältniß seines Vermögens, daß vor Gericht das Recht gesprochen wird, ohne daß der Stand auch nur den entferntesten Einfluß hat, daß wir nur eines Herrn Unterthanen seyn können, nicht die Unterthanen eines Privatgutsherrn, daß das Verdienst den Weg zu den Staatsämtern bahnt. Im Besitz dieser Rechte ist der preußische Bürgerstand und damit in die Sphäre geführt, die er begreift, in die er seine Wünsche beschränkt, in der er einsieht, daß er des weitern nun von sich erzwingen muß, was er von der Regierung ohne Verdienst nicht zu fordern hat, — Wohlhabenheit, überlegten Genuß, Fortschreiten zu äußerer Ehre, wenn er in der Zurückgezogenheit seinen Beruf nicht mehr findet. Die Sperren, die Schlösser und Riegel der Vorzeit hat die Regierung cassirt, dem Verdienste seine Kronen zugesichert und es so weit gebracht, daß kein Staatsbürger in den Institutionen des Staats liegende Hindernisse seines Fortkommens zu beweisen vermag. Zuverlässig hat die Regierung hierbei nichts verloren, zuverlässig haben die Regierten dadurch unendlich gewonnen, und wenn noch nach Jahren hier und dort eine Stimme nach der Rettung wenigstens der Grundsätze ruft, die unser Allgemeines Landrecht noch enthält, daß sie wieder Gesetzkraft erhielten: so verdient die einzelne Stimme so wenig Beach-

tung, als sie sie finden wird, so lange das bessere Seyn bleibt und nicht etwa untergeht im Zuviel. Oder wären wir doch schon zu weit gegangen? müßten Rückschritte gemacht werden? Nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten ist wohl eher darzuthun, daß wir allenfalls stehen bleiben können, wo wir 1786 standen, als, daß wir unsern jetzigen Besitzstand gegen jenen aufzugeben hätten. Es soll mit dieser Meinung gar nichts zur Entscheidung über die Vorzüge des einen vor dem andern beigetragen, es soll nur geäußert seyn, daß wir für die Monarchie den letztern nicht aufgeben müssen. Ihr sollten die Ultras beider Partheien gleich verhaßt seyn, von ihr nie aus den Augen verloren werden, worin es besteht, was der Mensch zu verlangen hat. Sobald wir das haben, ist uns genug geworden: so lange uns das nicht gegeben, hat die Regierung ihrer Pflicht nicht genügt. Was aber darunter zu verstehen, dürfte vorstehend hinreichend angedeutet seyn. So könnte nur Furcht der Regierung an der Beantwortung der Frage: ob Rückschritte gemacht werden müssen? zweifeln lassen, und zu ihr hat unsere Regierung so lange keinen Grund, als sie sich, wie jetzt, zu ihren Regierten verhält, ein Verhältniß, dessen Glück in der gegenseitigen Ueberzeugung besteht, daß die Regierten nicht ertrotzten, was sie erhielten, und daß sie erhielten, was sie vernünftigerweise zu fordern haben. Denn es wird doch wohl nimmer wiederkehren die Zeit, die Johann Stumpf (in D. Rauschnick's Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Vorzeit, 2 B. S. 78) schildert?! „Es ist aber der Mißbrauch eingewachsen, daß die Geschlecht, verfassend den Adel erblich zu erhalten, obgleich die Nachkommen weder mit Tugenden noch mit ritterlichen Herrendiensten den Aeltern zustimmen; also daß man unter dem gemeinen Adel viel befindt, die man unter den Tyrannen, ja unverständigsten, gröbsten und unvernünftigsten wohl verkaufte, wollen dennoch edel heißen.

Dargegen findt man manche getreueren, erfahrenen, wohlkönnenden, tugendreichen und ehrenvesten Bürger oder Bauersmann, den der Nam des Adels von Recht wohl gebürte, dem er doch nit zugemessen wird. Bei unsern Zeiten hat man den Adel feil an den Kaiserhöfen um Geld, und giebt Brief und Siegel darüber, Gott geb, wie edel die seyen, denen sie werden."

Nein, diese Zeit wird nicht wiederkehren, oder mit ihr zugleich ihre nothwendigen Folgen, Verderbtheit, Unzufriedenheit, Wuth im Aufruhr, wenn die Kabale, übersättigt, sich selbst nicht mehr zu verschlingen vermag. Laßt uns nur die Mäßigung als das sicherste Palladium des bürgerlichen Wohlstandes festhalten, so werden uns de Bonald (theorie du pouvoir politique et religieux) und le Maistre (du Pape) so wenig vorleuchten dürfen, als Ganilh (du pouvoir et de l'opposition dans la Société civile), wir, die Regierten, werden dann keine Unumschränktheit der Regenten, sie, die Regenten, kein Uebergewicht des Volkswillens zu fürchten haben.

Von jeher hat es sich in der Geschichte so gemacht, daß die Staatswirthschaft auf die Privatwirthschaft und diese wieder auf jene wirkte, — eine Reaction, deren Werth aus der Quelle fließt, — daß jede Collision zwischen Beiden sich am sichersten auflöste in das Bewußtseyn der Regierten, von der Regierung nicht zurückgesetzt zu seyn, in ihr die Dollmetscherinn und zugleich die erste Befolgerin des Gesetzes nicht verkennen zu können. Das war es, wodurch sich die Principes und Duces der Germanen Ansehn verschafften, Ansehn über Menschen, die keinen Begriff davon hatten, wie irgend ein Gut höher zu schätzen, als die Freiheit. So tief ergreifend, so innig bewußt Tacitus ihr Freiheitsgefühl als die Quelle ihrer Vaterlandsliebe schildert, so gewiß lebte dieser Sinn nicht ohne Gesellschaft, ohne diese Hülfe gegen sonst unüberwindliche Schrecken und Gefahren. Diese

Germanen, von deren Regierung wir grade am wenigsten wissen (— und im Rufe besteht wenigstens nicht immer das Glück, vielleicht auch nicht die Solidität der Regierungen —), waren doch kein wildes Volk ohne Landbau und Gewerbe; unter den verschiedenen Gauen war Verkehr, sie hatten Handel, Märkte, Schifffahrt, Bergbau und — zuverlässig Gesetze, mindestens Richtsätze. Es machte sich mit ihnen gut, und kann uns nicht wundern, daß unter der Herrschaft des ersten fränkischen Kaisers in Deutschland, Karl's des Großen, wenig Störung jenes glücklichen Verhältnisses zu bemerken war: in seinen Capitularien finden sich hausväterliche Dictate. Er wußte die Kirche und ihre Diener zu nutzen: aus Kirchen und Klöstern verbreiteten sich höhere Bildung und Kunstfleiß: unter dem krummen Stabe wohnte sich's schon gut, und mancher jähzornige Graf kühlte sich in seiner Herrschermacht am krummen Stabe ab. So lange die kaiserliche Gewalt höher stand, als die landesherrliche, richtete sich das Wohl der Regierten nach dem Thun und Treiben der Kaiser: immer konnte sich ihre Macht nur allgemeiner äußern, bis zu einer andern Epoche, in welcher sich die landesherrliche Gewalt auf den Trümmern der kaiserlichen erhob. Städte waren entstanden, aus den vormaligen kaiserlichen Kammergütern immer mehr und mehr Lehngüter geworden. Zölle, Münzwesen, Privilegien, Regalien, — mehr Druck als Erleichterung, wenig Bewußtseyn des Einflusses der äußern Verhältnisse. Auffallend bessere Erscheinungen zeigen sich in der Epoche von Rudolph I. bis Karl V. Freilich war die Sitteneinfachheit untergegangen, doch erstanden und wuchsen schnell Wissenschaft und Erwerbfleiß. Indeß man auf der einen Seite mit Recht rühmen mag, daß Kunst und Wissenschaft kaum je und irgendwo mehr belohnt wurden, — sie schwelgten im Weihrauch, ihrem Ruhme gestreut, — waren auf der andern die Landesherren im Schuldenmachen für den Unterhalt ihrer stehenden

Heere desto dreister geworden, und das eingeführte römische Recht, wie der rationelle Betrieb der Verwaltung des öffentlichen Vermögens und der Kammergüter gab den Beamten ein Uebergewicht, das hart drückte, wie nur irgend eine Büreaukratie späterer Zeiten.

Was heute die Kammern wirken *sollen*, das erwartete man zu jener Zeit von Kirchenversammlungen. Wirklich drangen die Völker auf eine Kirchenversammlung: sie verlangten viel von dem, was sie heute erhalten, schon damals, die Tyroler Bauern z. B. wörtlich die Gleichheit aller Stände vor dem gemeinen Richter und Schutz gegen willkührliche Verhaftung. In so bedrängter Zeit traten die Reformatoren auf: im Vergleich ihres Wirkens mit den Folgen der Geburt Christi liegt keine Lästerung. Dabei fing das Abgabenwesen an, eine mehr systematische Gewalt zu gewinnen: der vermehrte Luxus, der einträglichere Handel begründeten den Werth indirecter Steuern, und es läßt sich aus dieser Epoche beweisen, daß die Idee zu den später so berühmt gewordenen Bankanstalten schon da war, von den Italienern hiernächst nur ausgebildet wurde. Weiter aber war von 1546 bis 1648 ziemlich nichts als Krieg, Krieg überall, um so lähmender, so verderblich aussaugender, weil es Bürgerkrieg war, im Innern des Mutterlandes geführt. Doch durfte *Rudolph von Bosse* in seiner schätzenswerthen *Darstellung des staatswirthschaftlichen Zustandes in den deutschen Bundesstaaten*, 1820, auch von dieser Zeit noch rühmen, wie ein tiefer Groll gegen das französische Wesen Wurzel gefaßt, und sich in ihm immer fester setzte eine wissenschaftliche Volksbildung in Lust und Liebe an griechischen und römischen Mustern, wie sich daran die Deutschen erkannten und zusammen gehalten, und so das Reich ihrer Wissenschaft nicht untergegangen. Gewonnen ward in dieser Zeit ein strenger Dienstgehorsam, besonders bei dem Kriegswesen, eine größere Verwaltungseinheit in den einzelnen Staaten, mehr

Ordnung in der Erhebung der Grundsteuer, deren Kataster schon auf Steuermessungen basiret, eine geordnetere Stufenfolge der Geschäftsbehandlung der Behörden, ein vollkommneres Schulwesen und in den fortdauernden Meinungsstreitigkeiten mehr Sicherheit und Zuversicht im Gebrauch der Gesetze des Denkens, und endlich Schutz und Bewahrung der Denkfreiheit im Kampf auf Leben und Tod. Verloren aber ging außer unermeßlichem Geld und Gut die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, früher eine Schutzwehr der Gerechtigkeit, die kräftige Lebensfülle des gemeinen Mannes, der Geistesschwung der gebildeten Stände, die Freudigkeit des Volks und sein äußeres Reich.

Während die Hugonotten mit Bienenfleiß den Handel, den Landbau, Fabriken und Manufakturen kultivirten, verdarb den Adel das wilde Soldatenleben, untergrub Sittenlosigkeit die Fürstenhäuser, erschlafften Handwerker und Bauern. Desto mehr Sorgfalt und Kunst ward auf alle Einkünfte der Landesherren verwandt, die Vererbpachtung der Kammergüter unter Friedrich I. eingeführt, nachgegangen, was die Grundsteuer vermöge, und so viel erhoben, der Boden classificirt, weil man laut über Ungleichheit schrie. Die Verbrauchssteuern wurden vervielfacht und künstlich gemacht, die Stempelgefälle nach dem Beispiel der Holländer eingeführt. Die Jünglinge jener Zeit gewähren den unsern einen lehrreichen Spiegel. Die Begeisterung für das Große und Schöne, von welcher die Jünglinge durch den Geist der Alten erglühten, verlor sich nicht in dem kleinlichen, verwirrten und erkünstelten Leben, in welches sie traten; sie betrachteten vielmehr die Stätte jener Begeisterung und jenes glücklichen Jugendtraumes mit Weihe der Erinnerung: — es war die Begeisterung der Muse, nicht die des unstäten Müßiggangs. Eine solche Jugend brachte wieder Achtung in den Beamtenstand, den seine Fürsten nutzten, wie er ihnen nützlich ward, damit beide sich und das Volk über die Leiden der Zeit zu erheben vermögten.

So ohngefähr, — bestätigend die ewige Wahrheit, daß Alles in der Geschichte wiederkehrt und es ewig nur gut war und seyn wird, wo Kraft, Fleiß und Tugend herrschen! — stand es um Deutschland und sein Wohl, als Sterne der ersten Größe, Maria Theresia, Friedrich II., Joseph II. die Zügel ihrer Regierung hielten. Den Umriß ihrer Geschichte mögen wir im fürstlichen Anerkenntniß ihrer Bestimmung andeuten, in welchem sie sich bestrebten, ihre Machtvollkommenheit auf das Wohl ihrer Völker zu gründen. Die erzwungene Störung dieser Tendenz ihrer Nachfolger lehrte der Rheinbund uns kennen, der, zur Unterstützung der Militairgewalt eines Fremden bestimmt, dessen Forderungen befriedigen sollte, und doch wieder Selbstmacht genug verlieh, eigner Genußfähigkeit freieren Spielraum zu gründen. Der Thron des Fremden stürzte zusammen, aus seinen Trümmern erstanden Zauberbilder einer goldnen Zukunft, an deren Verwirklichung vielleicht in denen Staaten am ehesten zu glauben, deren Oeffentlichkeit am wenigsten erwähnt wird.

In diese Kategorie mögen wir Preußens Regierung und Preußens Regierte stellen und an der Hand der Geschichte festhalten an dem Glauben, daß die Tugend der Regenten es ist, von der das Wohl der Völker abhängt, ohne uns stören zu lassen, ob wir damit den Beweis davon schwächen, daß die erbliche Monarchie nach den Grundsätzen der Naturphilosophie unter allen Regierungsformen die beste ist. Indem z. B. Butte (Ueber das organisirende Princip im Staate) der Meinung ist, es gehöre unter die Vorzüge der erblichen Monarchie, daß, wo einmal eine brave Dynastie dem Volke verwachsen sey und längere Zeit Lieb' und Leid miteinander getragen worden, und wo Derjenige, den der Naturorganismus an die Spitze solcher Dynastie stelle, auch, in den Begriff des Staatsorganismus aufgenommen, das Oberhaupt des Volkes geworden, die erbliche Monarchie von allen Staatsformen die stärkste sey, beweiset Butte uns nicht, was wir

grade von diesem denkenden Kopfe so gerne bewiesen haben mögten, daß sich aus dem Naturorganismus die Brauheit der Dynastie nothwendig ergebe. Aber dem sey, wie ihm wolle, genug, die Tugend des Regenten ist es, von der das Wohl der Regierten und das Bestehen der Staaten in demjenigen Leben und Weben abhängt, welches jene Wohlfahrt zuläßt. Auf diesem Standpunkt darf man tadeln die Absolution des Katholicismus, tadeln den Fatalismus in der Philosophie. Kaum ist die Hoffnung gegründet, daß erstere einmal aufhören könnte, weil wirklich nicht das ganze Licht zu ihrer Beleuchtung gehört; kaum war zu hoffen, das letztere seine Anhänger verloren, weil sie zu oft auf den Conflikt mit der Empirie stießen: so führt man das Schicksal in die Staatswissenschaft ein, als es selbst auf der Bühne noch nicht festen Fuß fassen können. So lange man es synonym findet mit Staatsintelligenz, ist nichts dagegen zu sagen, folgende Erklärung aber, immer mehr und mehr offenbare das Schicksal seinen Willen, daß von jenen Staaten, denen es einmal vergönnt war, in höherer Ausbildung ihres Staatsorganismus das Leben eines Volks als einer Macht darzustellen, die befähigt sey, den Zustand des Rechts auszubilden und in fortschreitender Civilisation jeder Art wahrer Cultur die äussern Bedingungen darzureichen, daß solcher Staaten keiner dem Todesstreich erliege, bis das Maaß seiner Schuld in Unterlassungs- und Begehungssünden voll und bis er forthin seiner Stelle nicht mehr werth sey, diese Erklärung also scheint uns darum verwerflich, weil sie auf ein Schicksal hinweiset, das unvermeidlich seyn kann, aber unvernünftig seyn muß, so fern wir das Ende der Raubstaaten noch nicht zu berechnen vermögen.

Oder ist, so eisern das Schicksal seyn möge, die Freiheit der Gesellschaft dadurch nicht gefährdet? Dann kommen wir mit den Fatalismus zusammen, daß das Be-

stehen der Regierungen von ihrem und der Regierten Betragen abhängt. Da steht er der gute Regent, seinem guten Volke die Vaterhand reichend, eine Freude Gottes zur Ehre der Menschheit!

II.

Constitution.

Aber liegt nicht grade darin die Rechtfertigung der Repräsentation? Wer vermag für solche Tugend Bürgschaft zu leisten? Muß das Wohl der Völker abhängen vom Zufall? Ist nicht die Erstgeburt ein Zufall an sich und bleibender Zufall in allen ihren Folgen? Muß denn der beste Regent aufhören, der beste zu seyn, weil sein Volk vor seinem Throne vertreten wird? Ist nicht der Superlativ in der Tugend die natürliche Folge, wenn Tugend sich mit Tugend verschwistert? Ist denn das Vermögen der Völker nicht das Centrum, aus dem die Strahlen des Lichts und der Wärme, in alle Zweige der Verwaltung zu dringen, bestimmt sind? Gehört das Recht der Controlle fremder Disposition über das eigne Vermögen nicht zu den unveräußerlichen Rechten seines Besitzers?

Keine einzige dieser Fragen ist mit Nachhalt und Vernunft verneinend zu beantworten, und weltliche Händel haben nicht die Stütze des Glaubens, an der die geistlichen ihre schönsten Hoffnungen ranken. Wie kann sich doch irgend ein Fürst einem System widersetzen, das in der Befreiung von Verantwortungen seine persönliche Existenz bis zur Heiligkeit sichert, einem System, das ihm seine Pracht, seinen Glanz läßt, seiner Genußfähigkeit keine Minute

raubt? Das Mistrauen aller Untergebnen gegen alle Vorgesetzte findet allein in der Oeffentlichkeit sein wohlthätiges Grab, und Friedrich's II. Ausspruch von sich, daß er der erste Staatsbeamte sey, drückt wohl den Adel seiner freien königlichen Seele, das tiefe Selbstgefühl seiner Pflichten aus, aber auch widersprechenden Irrthum, weil sich dienende Abhängigkeit am wenigsten verträgt mit seiner Selbstständigkeit. Darum muß, was mit und über uns zu verhandeln ist, öffentlich verhandelt, darum müssen unsre Vertreter zugezogen werden, von denen die beste Wissenschaft unserer Nothdurft zu vermuthen ist. Die Herrscher selbst konnten sich, wie Julius Graf von Soden in seiner National-Oekonomie sagt, nicht verbergen: sobald der menschliche Geist über den Zweck des gesellschaftlichen Verbandes aufgehellt werde, müsse die Nation das Isolirte und Prekäre ihres Zustandes gewahren. Um den Folgen dieser Aufhellung entgegen zu arbeiten, haben sie, je nach ihrem oder ihrer Minister persönlichem Charakter, zwei entgegengesetzte Wege gewählt. Entweder die Zügel ihrer Macht straff und immer straffer anzuziehn und die Aufhellung durch die Mittel zu unterdrücken, welche Ehrsucht, Eigendünkel und alle die kleinlichen Leidenschaften darbieten, die den Thron umdrängen, also die Nation in Fesseln zu schlagen. Dieser Weg, unterstützt von der Energie des Regenten, kann lange, und nach der Individualität des Nationalcharakters, sehr lange seinen Zweck erfüllen. Er isolirt die Nation, er erlaubt ihr nicht, Charakter anzunehmen, er macht sie also wehrlos. Daß er dessen ungeachtet gefährlich für den Regenten selbst sey, beurkundet die Geschichte. Der zweite Weg ist: daß der Regent durch seine Tugenden die Mängel der äußern Form ergänzt. Ein Herrscher, der die Republik in seinem Busen trägt, verschmilzt die Nation in sich. Sind die Gesetze, die er giebt, rein auf den Zweck des gesellschaftlichen Verbandes, auf das all-

gemeine Wohl berechnet; ehrt er in der Ausübung der vollziehenden Macht diese Gesetze gewissenhaft: wer wird seinen Staat nicht für eine Republik, welcher seiner Unterthanen wird sich nicht für einen Republikaner halten? Aber dieser Weg ist gefährlich für die Nationalökonomie; denn in diesem innern republikanischen Zustande des Staats geht seine äußere Form leise in gänzliche Despotie über. Die Geschichte, vorzüglich die der Römer, von Augusti an, beurkundet, wie schwer es einer einmal unterjochten Nation wird, sich dieser Form zu entwinden Leichter führt sie zur Auflösung des ganzen Staats, als zur Herstellung der äußern Republik. Selbst aus der verschrieenen Dunkelheit des Mittelalters brechen die Strahlen des Lichts im Ringen der Nation um ihre Freiheit hervor. Sind es nicht ehrenwerthe Erscheinungen des Mittelalters, die uns vorleuchten auf dem Wege zur Erkenntniß der wahren Gründe unsers jetzigen Standpunkts? So abgestorben die Ideen der Griechen und Römer im Volke zu seyn schienen: unerweislich ist doch ihr wissenschaftlicher Schlaf, wenn es auch schwer seyn mag, aus ihnen zu erklären, was sich alles Gutes im Mittelalter ergab, die Bildung ständischer Verfassungen, die magna charta Großbrittaniens, die Regierung der Hohenstaufen, die Stiftung der Universitäten, die Verbreitung des Christenthums in Europa, die Erfindung des Compasses und der Buchdruckerkunst, das Licht, welches Arnold von Brescia, Pierre Veaux, Wickliffe, Huß verbreiteten. Mögen wir ohne das eine und das andre das allerergreifendste, die Reformation, uns erklären? erinnert sie uns nicht an den Freistaat der Niederlande, dessen Idee und Wirklichkeit wir in der neuesten Zeit noch nicht wieder finden? Es war ein Glück, daß sonst umsichtige Despoten auf das Wirken der Bodin, Grotius, Mariana, Fismer, Graswinkel, Hobbes, Milton, Buchanan, Locke, Pufendorf, wenig achteten; ein

Glück, daß die Wissenschaft einstweilen isolirt blieb, daß man aus dem Westphälischen Frieden für die Zukunft das nicht prophezeite, was doch in ihm mitlag. Regierungen schlossen ihn ab, Regierungen schickten den französischen Soldaten nach Nordamerika: sie wollten weder die eingeschränkte Monarchie, wie sie eigentlich der Westphälische Friede in der Wirklichkeit darstellte, noch die Verbreitung republikanischer Ideen, wie sie in Amerika ins Leben geführt. Bedurfte es nicht der Kunst ihres größten Meisters, Wilhelms des Oranier, um die Monarchie aus dem Conflikt mit dem Republikanismus zu retten? Lag nicht in den weisen Organisationen, Karl's des Großen, Heinrichs I., Alfred's und Friedrich's II. der Wille des Schicksals, der Menschheit eine von innen und außen vollkommne Nationalökonomie zu retten? Was zweifeln wir noch länger! Nur unter den Auspicien einer Constitution, die die Minister verantwortlich macht der Nation, um die Unverletzlichkeit des Regenten zu retten, einer Constitution, mit der, wenn es das Recht, die Freiheit und das Eigenthum gilt, überall keine Ungleichheit Statt findet, die, auf das allgemeine und Allen zugängliche Recht der Verträge gegründet, nur dem Gesetz zu folgen befiehlt, die nur selbst und freiwillig übernommene Lasten, Auflagen und Steuern kennt, nur unter einer solchen Constitution ist die Bestimmung des Menschen erreichbar, diejenige Bestimmung, die der Philosoph von Königsberg so treffend bezeichnet hat als das Streben nach Vollkommenheit im Allgemeinen, also nicht bloß in Absicht seiner selbst, sondern auch seiner Umgebungen, seiner Verhältnisse zur Menschheit und zu seiner Nation.

Das ist der glänzende Standpunkt, auf dem wir wissenschaftlich stehen, in den die Völker praktisch gerückt werden sollen, umstrahlt von Fackeln der Philosophie und Geschichte, und nur Schade, daß sie in die Schattenseiten der

Erfahrung und Geschichte noch nicht zu dringen, diese nicht zu vertilgen vermogten. Die allgemeine Erfahrung will, meinen wir, der allgemeinen Theorie nicht so zusagen, ja, wir meinen, bedauern zu müssen, daß die Mehrzahl derer, die mit Phrasen und Redensarten ihr Misfallen an der Autokratie der Regenten zu erkennen geben, es ungern sehen mag, wenn Regent, Gesetz und Verwaltung ihrer Autokratie innerhalb der Grenzen ihres Wirkungskreises, Grundbesitzes und Grundherrlichkeit störend in den Weg treten, endlich auch bedauern zu dürfen die Schatten, die die Geschichte im Fackelglanz der Constitutionen behielt. Es kann wahre Thatsache seyn, was von Englands magna charta, diesem gefeierten Palladium der Brittischen Freiheit erzählt wird, daß ihr Original lange verloren war, daß Cotton es endlich bei einem Schneider entdeckte, als dieser eben ein Maaß daraus schneiden wollte, daß sie aber im Herzen jedes Britten eingegraben, also nicht verloren war. Aber zugestehen muß man nicht, daß darum kein Brittischer König es wagen dürfen, die Charta magna zu verletzen. Im Jahre 1512 geboren: was hat sie nicht alles bis 1688 erlebt! Mehr ist seit dreißig Jahren in Europa auch nicht von Freiheit gesprochen, als zu jener Zeit in Brittanien: wir sehen die Nation förmlich unter der Presse des Gefühles ihrer Würde, die Sprache reichte zu ihrer Erklärung nicht zu, bis endlich Johann ohne Land im Jahre 1512 mit seiner Nation diesen berühmten Vertrag schloß. Und schon sein nächster Nachfolger, Heinrich III., kämpfte mit den Großen seines Landes um die Lossagung von dem Versprechen seines Vaters gegen sie und sein Volk. Land und Leute seufzten unter der Last des Bürgerkrieges, und Eduard I. brach und beschwor England's Charte eilfmal! Fürsten hatten Fürsten gestürzt, ehe Heinrich IV. erwählt ward. Und wieder entzündeten an den Dankopfern, die auf den Al-

ären der Charta magna bei Heinrich's Wahl brannten, Krieger und Bürger die Fackeln des Kriegs und des Aufruhrs; der Staat sah in krampfhaften Zuckungen seiner Auflösung entgegen, die so gewiß geahnet ward, daß man sich mit Sehnsucht nach Despotismus umsah und gern dem gehorchen wollte, der sich in und mit der That als Regent bewiese. So hing es nur von dem Willen Heinrich's VII. ab, ob er, asiatische Willkühr zu übertreffen, versuchen wollte; denn Adel und Volk waren unter der Aegide der Freiheit auf Unterwürfigkeit stolz: im Parliament wußte der König seine eifrigsten Diener; es widersprach ihm nie, er war, als constitutioneller, der größte Tyrann. Ungezogener noch, als der Vater, war der Sohn Heinrich VIII. Voller, den Geist und den Körper verzehrender Leidenschaften, spielte er Fangball mit der Moralität, und lernte von der Constitution die Schlauheit, für gut gehalten werden zu müssen, daß Keinem das Wagestück einfiel, ihn für nicht gut zu halten. Seine Leidenschaften bildeten die Gesetze des Parliaments, die Aussprüche der Gerichtshöfe, das Evangelium des Volks. Im theoretisch-freien London erstanden Glaubenslehren, auf die noch kein römischer Papist verfallen war. Zum bürgerlichen Gesetz ward es gestempelt, daß Christi Leib in der Hostie sey, die Communion unter einerlei Gestalt, die Messe, das Mönchsgelübde, das Cölibat, die Ohrenbeichte: — jeden Zweifel gegen alles das bestrafte der bürgerliche Gesetzgeber mit dem Tode. Und das alles geschah nicht in Folge eines Einflusses von Rom her: nein, Heinrich stand in alleiniger Machtherrlichkeit da, ausgestattet und unterstützt von seinem Parliament.

Diese Willfährigkeit dauerte bei seinen Nachfolgern fort, und die englische Geschichte beweiset uns selbst die Möglichkeit davon, daß auch der Protestantismus von constitutionellen protestantischen Fürsten unterdrückt werden kann, wenn auch nur ein solcher, dessen Jugend den Kampf mit

dem Despotismus nicht aushielt, dessen Bekenner alle Kraft anstrengen mußten, um sich auf dem Thron fest zu setzen. Doch gewann unter Elisabeth, übrigens auch noch wie eine Gottheit vom knieenden Parliamente begrüßt, die Nation wieder Aufklärung und Licht; sie auszulöschen, versuchte Karl I. vergebens. Auch Karl II. und Jacob II. hatten bösen Willen genug; sie nahmen von Frankreichs Ludwig XIV. zweimalhunderttausend Louisd'or für die Zusage, kein Parliament mehr zusammen zu rufen, konnten sie aber nicht erfüllen. Derselbe Karl II. war es, der die Habeas-Corpus-Akte erscheinen ließ, die Nation sollte sich frei wähnen, und doch — während seine Rechte die Akte hielt, stahl seine Linke die Privilegien der Kommunen. Die Nation schwelgte, hungernd das Volk im Gebiete der Bosheit, übersatt der Reiche im Gebiete der Wollust, und eben hatten unter Jacob II. Laster und Elend ihren höchsten Triumph gefeiert, als die Saiten der Hölle fürchterlich sprangen.

Weil wir Geschichte haben, weil sie uns nicht sagt, daß der Buchstabe des Gesetzes irgendwo ausreichende Hülfe gewährte, weil sie uns sagt, daß recht oft die Untugend eines Regierers scheiterte allein in der Tugend der Regierten und weil wir endlich nicht leugnen mögen, daß in der Geschichte alles wiederkehrt, je nachdem Charaktere die Scenen ordnen und spielen, — darum mögen wir mißtrauen jeder Deklamation, die Rollen austheilt ohne Spieler. Es muß allerdings nicht nur nirgends zum Despotismus kommen, es kann ihm auch selbst überall vorgebeugt werden. Aber, wie es ganz gewiß einen untrüglichen, von Alters her bekannten Maaßstab für den Glücksstand der einzelnen Familien giebt, nehmlich die Zahl der gesunden, wohlgestalteten und seelenvollen Kinder, wie dieser Maaßstab auch für die Völker gilt, indem, wer seine Kinder bedenkt und ihres Glückes Freiheitsschutz, auch sein Gewissen bedenkt und mit

dem Himmel seine Rechnung macht, wie nie der Nationalökonomie eine bessere Weihe gegeben werden wird, als die von dem Sittengesetz ausgeht, weil der letzte Wirthschaftsgewinn gewonnene Bildung seyn muß: so ist es historisch nicht zu bestreiten, daß diese Bildung beiderseits Betheiligte zum höchsten Gipfel der Sicherheit, in die Hallen der innern Republik führt. Darum hätte Graf v. Soden, als er zwei Wege bezeichnete, noch den dritten distinctiv angeben mögen. Er giebt in seiner Nationalökonomie ein sicheres Mittel an in der Republikanisirung der Nationen durch Herstellung der innern Republik, d. i. der sittlichen und geistigen Bildung der Völker. In ihr wird die Nation eine weit sichrere Garantie ihrer bürgerlichen Freiheit finden, als in Constitutions-Urkunden und Vertheilung der Gewalten, welche der vollziehende Herrscher an der Spitze seines besoldeten Heeres mit einem Hauche vernichten kann. Aus jener innern Republik aber, d. i. aus der Bildung der Nation entsteht Nationalcharakter, mit ihr erstarkt er, mit ihr hält er sich. Sie ergreift die Staatsdiener, sie erfaßt den Herrscher, er wird in seinem reinen Begriff als erblicher Nationalrepräsentant zurücktreten und sein Wille der Nationalwille seyn. Wir wollen es weder austräumen, noch ausdenken, ob es irgendwo mit der Staats-Nationalbildung im allgemeinen so weit kommen könnte, als Individuen es gewiß erreichen können, so im sittlichen Gefühl ausgebildete Menschen zu werden, daß sie keiner Regierung mehr bedürfen, höchstens regulativer Gesetze, von individuellen und örtlichen Verhältnissen diktirt, selbst Regenten zu seyn, die die Gesetze, nach welchen sie ihren Daseynszweck zu erreichen vermögen, mithin auch die Republik, die gesellschaftliche Verfassung, die Verfassung des Staats in der eignen Brust tragen. Doch ist so viel gewiß, so viel erfahrungsmäßig, daß, wie die meiste Mühwaltung der Re-

gierung von dem Mangel jener Bildung herrührt, so ihr Daseyn die Tugend der Regierer selbst befestiget, ihre Untugend unschädlicher macht und dieser doppelseitigen Hülfe mehr gewährt, als Constitutionen es vermögen.

Man kann der Welt kaum einen schlechtern Dienst leisten, als durch erlogne Anklagen die Regierungen mit Mißtrauen, durch thörichte Rathschläge die Völker mit Besorgniß zu erfüllen. Es geht den politischen Fanatikern, je nachdem sie einer Regierung ohne Regenten, oder der uneingeschränkten Monarchie anhängen, wie den Philosophen. Sie sprechen von nichts, als entweder von unbeschränkter Freiheit, oder von gänzlicher Willenlosigkeit der Nation, — im Extrem deren Glück suchend. Die Philosophen gebrauchen auch stets ihre Vernunft, nur das Vernünftige zu sagen bestrebt. Aber grade über die Vernunft sind sie so wenig einig, daß sie bis zur Stunde sich fragen, ob Vernunft Verstand sey, oder Sinnlichkeit? Mögte doch nur die Ueberzeugung allgemein werden können, daß es für den Zweck der Gesellschaft nicht nur hauptsächlich auf innre Staatsverwaltung ankommt, sondern auch wirklich mit ihr die Regierungsformen entweder gar nichts zu schaffen, oder wenigstens diese auf jene keinen nothwendig nachtheiligen Einfluß haben müssen. Wie die Regierung der Form nach seyn möge, Monarchie, Aristokratie oder Demokratie, alle können sie sich zum System der Freiheit, wie zu dem der Beschränkung hinneigen. Ohne den Willen, möglichst zu fördern den Wohlstand der Völker, sind sie alle verwerflich; jener Wille aber steht ohne Einsicht und Tugend derer, die sich am Ruder der Gesetzgebung und Regierung befinden, ohne Exekution. War der Mangel einer Constitution, oder Heinrich III. Schuld, daß unter seiner Regierung die Stiftung der Ligue möglich ward? Wodurch änderte sich unter Heinrich IV. der Zustand des Reichs so schnell? entschied nicht die Persön-

lichkeit des Fürsten mehr, als je irgend eine Verfassungs-Urkunde entschieden hat? Jene Einsicht und Tugend sind die sichersten Bürgen gegen die Ausartung der Monarchie in Despotie, bürgen zugleich dafür, daß man den Zweck des Staatsverbandes nicht in Bevorrechtungen sucht, das Gesetz seine Herrschaft üben, Sicherheit des Rechts eintreten und die Furcht schwinden läßt: bürgen gegen die mancherlei Zweideutigkeiten, Winkelzüge und Sophistereien, mit welchen speichelleckende Kriecher die Fürsten irre führen und sie verleiten, die Akte ihrer Souveränität zu verheimlichen. Wäre es möglich, aus der Constitution zu machen, was sie seyn sollte, eine Sammlung geschickt verwebter Maaßregeln, mit deren Hülfe diejenigen Staatsglieder, welche das Uebel im Staat zu hintertreiben beauftragt sind, zugleich der Gelegenheit, Schaden zu thun, beraubt werden: — wer mögte sich über eine solche Constitution nicht Glück wünschen!

Wir könnten, ohne anmaaßend zu werden, auf den abstrakten Beweis von der Richtigkeit unsrer Behauptungen eingehen, könnten auseinandersetzen, daß aus der Natur solcher Elemente solche Erscheinungen nothwendig fließen und daß sie sich des Glückes erfreuen, weniger erklärt werden zu müssen und gedruckt werden zu können; daß Widersetzlichkeit gegen Tugend schwerer ist, als Widersetzlichkeit gegen Urkunden. Aber zuwider wird dem Leser der geschichtliche Beweis auch nicht seyn.

Seit Wilhelm den Kampf mit einem Könige begann, in dessen Staaten die Sonne nicht unterging, mußten es die Oranier für möglich halten, Herren eines Landes zu werden, dem sich Wilhelm mit einer Kraft opferte, deren, Alles erwogen, die Geschichte kaum ein höheres Beispiel aufzustellen vermag. Wohl war den Römern die Unterdrückung auch der Belgen, der Friesen, der Bataver gelungen; aber ziemlich jeder Fußbreit Landes

mußte theuer mit Menschenblut erkauft werden, und die Römer gewannen eine solche Achtung für den Muth und militairischen Geist dieser Völker, daß ihr Kern den römischen Kaisern die liebste Leibwache war, daß es ihnen nicht einfiel, diesen Völkern eine Institution bürgerlicher Unterwürfigkeit aufzudringen. Diese Selbstständigkeit retteten die Niederländer auch unter der Herrschaft der Franken, wie später, bald diesem bald jenem Herrscher hingegeben, bis Karl der Kühne wieder an der Spitze von dreizehn Provinzen erschien. Die Anstrebungen seiner Tochter Maria gegen ihr Gewaltwesen ließen sie nicht schlummern, als es die Wahl eines Gemahls für ihre Regentinn galt. Maximilian von Oestreich ward es. Sie nahmen ihn gefangen, um seinen Brief und Siegel als Anerkenntniß ihrer Rechte zu erhalten. Wie oft ward Karl V., der in seinem übrigen bis zur Unermeßlichkeit großen Reiche nur königlicher Despot zu seyn brauchte, in Brüssel zum Menschen gemacht! Loderte nicht die Fackel der Aufklärung, angezündet von Luther und Kalvin, deren Gewissensfreiheit den politischen Freisinn der Niederländer eben so herzlich ansprach, als ihr die auf dem Wege des Handels rege Mittheilung liberaler Ideen leichten Eingang verschaffte, loderte diese Fackel nicht im dichtesten Dunstkreis pfaffischer Machinationen? Es ist wohl zu glauben, daß unter dem Henkerbeil seiner Nachrichter nicht an die funfzigtausend Opfer gefallen seyn würden, wenn Karl nicht durch sich so manches wieder gut gemacht hätte. Seine gefürchtete Uebermacht in Europa war es, wie Schiller treffend erzählt, die den niederländischen Handel zu einer Größe erhob, auf der er früher nicht gestanden. Die Majestät seines Namens schloß ihren Schiffen alle Häfen auf, reinigte für sie alle Meere und bereitete ihnen die günstigsten Handelsverträge mit auswärtigen Mächten. Der Glanz seiner Siege hatte ihre Augen geblendet, der Ruhm ihres Souveräns, der auch

auf sie zurückfloß, ihre republikanische Wachsamkeit bestochen, der furchtbare Nimbus von Unüberwindlichkeit, der den Bezwinger Deutschlands, Frankreichs, Italiens und Afrika's umgab, erschreckte die Faktionen. So erfuhren wir in unsrer Zeit das Verstummen der besonnenen Tugend im Anstaunen militairischer Heldengröße. Wohl hatte Karl's Sohn, Philipp II., schwören müssen, „ein guter und gerechter Herr zu seyn, aller Edeln, Städte, Gemeinden und Unterthanen Privilegien und Freiheiten, die von seinen Vorfahren verliehen, ihre Gewohnheiten, Herkommen, Gebräuche und Rechte wohl und getreu zu halten und halten zu lassen." Aber das half so viel, als Eduard's I. eilf Schwüre in England. Philipp, weil er ein schlechter Mensch war, quälte das Land mit der Inquisition und spanischen Beamten, bis Wilhelm von Oranien des Landes Befreiung und Glück mit seinem Blute erkaufte, bis zwei seiner Brüder im Kampf für diese Güter ihr Leben aushauchten. Ein Dominikaner schlug das vergebende Kreuz über den blutenden Mordstahl, der diesen Wilhelm erstach. Dem Mörder ward des Priesters Vergebung in der Beichte; aber Philipp mußte es nachsehen, wie Wilhelms vortrefflicher Sohn Moritz, von der Dankbarkeit der Provinzen zum Statthalter erhoben, es dahin brachte, daß an der Beharrlichkeit der Niederländer die Goldquellen von Peru und Mexiko versiegten.

Doch genug auch des historischen Beweises, wie die Tugend allein es ist, die entscheidend durchgreift, und nun endlich wieder auf Preußen zurück. Was soll dem Lande denn eigentlich eine Constitution, die den Willen des Regierers abhängig macht von dem Willen der Regierten?

Wir haben eine materielle und formelle positive Civil- und Criminal-Gesetzgebung, gegen die noch nicht bewiesen, daß eine andre Nation die bessere hat. Allerdings trug sie bis zum letzt abgelaufenen Jahrzehnt die Zeichen ihrer

Zeit an sich: von der landesherrlichen war eine grundherrliche Unterthänigkeit gleichsam abgezweigt aufrecht erhalten, im Eigenthum die Bewegung nicht völlig frei, besserer Wille und Kraft von Zwangs- und Bannrechten beschränkt, ein Bürger gegen den andern Bürger zurückgesetzt, weil dieser von Adel war, die Culturgesetzgebung nur in ihrer Consequenz gerecht, nicht liberal, nicht unterstützend die Gewerbsthätigkeit, die Steuerpflichtigkeit nicht allgemein, die Communen nicht emancipirt. Indeß, auch diese Schlacken sind ausgeworfen und wir nicht vermögend, zu beweisen, daß nicht Jeder die Hauptgüter des Wohlseyns erlangen kann, wenn er sich sonst dazu zu befähigen vermag; Gesetz und Verfassung stehen ihm nicht mehr im Wege. Unsre Gesetzgebung ist gewiß noch nicht die vollkommne: unmöglich könnte sie sonst so viel Deklarations-Gesuche veranlassen und so viele Deklaratorien erfahren. Aber Neigebaur (Ueber die Möglichkeit einer einfachen Hypothekenordnung) sagt ganz richtig: Gesetze werden nicht für die Ewigkeit gegeben, sie gehen aus dem Bedürfniß der Zeit hervor und vervollkommnen sich mit der fortschreitenden Bildung der Völker.

Allmächtig, allwissend und allgegenwärtig ist freilich kein Regent, und darum kann er unmöglich für Alles, was nicht geschehen sollte, sondern nur dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Beamten des Staats über Mangel an Aufsicht von oben herab einschlafen, nicht wachen, wo sie wachen sollten. Der Regent muß den Willen und die Dreistigkeit haben, darauf zu halten, daß die Beamten alle ohne Ausnahme ihre Pflichten erfüllen, und alle Beamte müssen gewiß versichert seyn, daß ihre Pflichtverletzungen über kurz oder lang zur Wissenschaft des Regenten kommen. Diese Wechselwirkung für den so nothwendigen Zweck der Befolgung der Gesetze ersetzt, oder bewirkt keine Büreaukratie. Diese arbeitet ihr vielmehr entgegen und ist dem Ansehn, der Macht, dem Einflusse des Regenten und

dem Wohl der Regierten bei weitem gefährlicher, als nützlich die Repräsentation. Wo die Büreaukratie Wurzel faßt, da zeigt sich, um es so zu nennen, Corps d'esprit, wo keiner seyn sollte, da sucht man die einmal gegebne Resolution von Stufe zu Stufe aufrecht zu erhalten, weil sie nun einmal gegeben ist. Es muß eine andre Einrichtung eintreten, und eine recht gute ist es, wenn zwar der Regent aus dem Cabinet nicht eher entscheidet, bis die betreffenden Behörden beschieden haben, von diesen Bescheidungen aber in dem Grade weniger eingenommen ist, in welchem sich ihm die Existenz der Behörden-Herrschaft aufdringt. Zeichen dieser Existenz sind, wenn der Fiskus in recht vielen Fällen nicht belangt werden kann, wenn Behörden des Staats auf vorschreibende Deklarationen der Gesetze eingehen, wenn die Rekurse an den Regenten selten werden, wenn man auf Gründe der Billigkeit eingeht, ohne durch den Mangel rechtlicher dazu bewogen, oder gar gezwungen zu seyn.

Wenn die fragliche liberale Constitution leicht wirken kann, vielleicht selbst veranlassen muß, entweder, daß der Regent im Widerspruch desto kräftiger wird, und es darauf wagt, die Hindernisse nieder zu treten, so sie nicht umgangen werden können, oder, daß er sich an unverantwortliche Zurückziehung von den öffentlichen, besonders Civilgeschäften gewöhnt: so mögen wir dreist besorgen, daß aus derselben Quelle die wirklich gar zu sehr schädliche Büreaukratie reichliche Nahrung erhält. Der bei constitutioneller Verfassung entweder an und für sich erleichterte, oder leichter herbeizuführende Ministerwechsel macht theils die Sache nicht besser, theils ist er in andrer Hinsicht desto gefährlicher. Die Constitution kann, wenn mit ihr der Regent nur etwas mehr, als ein Schattenbild ist, zur Sache wenig helfen; in der Energie, in dem Fleiße, in der Ausdauer des Regenten liegt die so natürliche als gewisse

Hülfe. Oefterer wird der Regent getäuscht, als sich ihm widersetzt: die Constitution wird eben so oft umgangen, als sich ihr widersetzt.

So vollständig und zweckgemäß eine Gesetzgebung an und für sich seyn mag, so viel darin, wenn man sie von Zeit zu Zeit eine überlegende Revision bestehen läßt, geschehen, so weit wirklich in ihrer Vervollkommnung vorgeschritten werden kann: so hängt doch Alles von ihrer Anwendung ab. Diese Anwendung nun läßt, wenn man im Publiko anfangen darf zu äußern, „es ist nicht mehr, wie es war, gewichen der alte Geist," seltnerer die Folgen der Unwissenheit, als die des autokratischen Besserwissens, oder des Leichtsinns, oder der Nachlässigkeit, immer die Folgen des Mangels an Furcht fühlbar werden. Das aber ist in der That bedeutend nachtheiliger, als worüber in den Kammern oft bis zur Lungen-Erschöpfung gestritten wird, über im Allgemeinen oft unbedeutende Erleichterungen in den Abgaben.

Auf der andern Seite läßt sich doch auch nicht in Abrede stellen, daß die größte Klugheit, die eminenteste Energie, der angestrengteste und ausdauerndste Fleiß die Unzahl der verschiednen Verwaltungsbehörden-Journale-Nummern nicht zu controlliren vermögen, daß unter der besten und kräftigsten Regierung Dienst-Unverschämtheiten Unzufriedenheiten erwecken. Statt wir uns die Zeit mit leichtsinnigen, oder witzelnden, oder groben Aeußerungen über dergleichen Erscheinungen verkürzen, sollten wir überlegen, daß ohne Fähigkeit für die innre Republik an den Besitz und Genuß der äußern mit Nachhalt nicht zu denken ist; sollten wir uns erinnern, daß alle schädlichen Dinge erst durch ihren Gebrauch oder Mißbrauch Schaden anrichten, daß wir mit eigner Tugend helfen können und sollen, daß der Bestecher und der Bestochene gleich große Sünder sind. Und muß es seyn, oder ist es an seinem Ort, sich über Regierungs-

Maaßregeln äußern zu mögen: so giebt es ein Feld, auf dem sich Wahrheit finden läßt, das Feld des Unterrichts und der Erziehung, wenn auf demselben von Regierungswegen mehr geschrieben, als gehandelt wird. Niemand heilt sicherer das monarchische Princip, als würdige Lehrer der Jugend; Niemand kann den Enthusiasmus für dasselbe so fest begründen und beleben. Die Geschichte steht zu Gebot, Philosophie reicht die Hand: mit Hülfe beider ist es leicht, die Ueberzeugung zu schaffen, daß des Regenten Tugend keiner Warnung bedarf, daß des Regenten Laster scheitert an der Tugend der Regierten. Man kann es nur unbegreiflich finden, daß für den heiligsten Zweck im Grunde so wenig geschieht, daß so oft, vielleicht in der Regel, ein Mittel unbenutzt bleibt, dessen Wirksamkeit auf flacher Hand liegt. Wir haben im Verhältniß des Bedürfnisses lange nicht so viel gute Lehrer, als gute Minister, Präsidenten und Räthe. Auf jedes ziemlich hundert Seelen haben wir einen Justiz-Polizei-, oder Steuer-Officianten: — hat überall jedes Hundert Seelen seinen tüchtigen Lehrer? Gewiß nicht!

Des weitern hat der Correspondent in dem vortrefflichen Schreiben eines Ausländers an einen Preußischen Staatsbeamten, entworfen am Tage des Friedensfestes 1820: Ueber die natürlichen Grundsätze des Staatsvereins, sehr Recht: „Einfach, demüthig, duldsam, fromm, wahrhaft tugendhaft waren die Jünger Christi; was wurden die Päbste, als ihre angemaaßte Unfehlbarkeit nicht bestritten wurde?" was die römischen Kaiser, als sie rund um sich her nur Verworfenheit sahen? Oefterer haben die Völker ihre Regenten, als die Regenten ihre Völker verdorben. Darf von den Regenten nicht vergessen werden, „daß, wol„len sie als Souveräne wirklich Stellvertreter Gottes auf „Erden seyn, sie in seinem Sinne handeln müssen, ausge„drückt durch das Wirken des Entwickelungs-Triebes im

„Menschengeschlecht, nach dessen Grundsätzen zu regieren ist“: so muß auch von den Regierten nicht unbeachtet bleiben: „wie jeder Mensch nach Verhältniß seines Wirkungskreises, „zur Vervollkommnung des Geschlechts und zur Verbesserung „der Staats-Verfassungen wesentlich beitragen kann, indem „er sucht, die eignen Ideen, so wie die Ideen Anderer dar„über zu berichtigen und also eine moralische Uebereinstim„mung hervorzubringen, welche die Erreichung des Ziels be„fördern wird.“ Mag Soden's Behauptung (in seiner Staatsnationalbildung): „eine schöne Zeit war, wo der „Staat nicht einzig aus Bürgern, sondern auch in „jedem Bürger bestand, wo die vollständige Erziehung und „Bildung öffentlich war. Sie ist verwelkt, diese schöne Zeit, „und wird nicht wieder blühen. Wäre es möglich, sie für „eine einzige Generation zu erwecken, so wäre auch die „Menschheit auf ewig gerettet,“ mag diese Behauptung zu kühn, oder nicht wahr genug seyn, immer erhebt sie und erinnert daran, daß das mögliche Gute in dem Menschen zu ermöglichen ist.

Aber es gehören dazu so geeignete Großanstalten, daß sich gegen die Anwendung des in der neuern Zeit wieder herrschenden Communalsystems für den fraglichen Verwaltungszweig darum so manches erinnern läßt, weil sie einen geistigen und pekuniären Fond voraussetzt, dessen ersten unsere Communen im Allgemeinen und in der Regel noch nicht besitzen und dadurch sich zugleich abhalten lassen, von dem letztern für den vorliegenden Zweck Gebrauch zu machen. Es hält uns nichts ab, die Annahme eines Systems Seitens der Regierungen nur in das moralisch gute Licht, dessen sich die Emancipationen erfreuen, nicht in die Schattenseite gewünschter Selbstbefreiung von Lasten und Pflichten zu stellen, vielmehr nur zu glauben, daß, wie die Regierungen zur Bildung der Communen vertrauten, sie die Beförderung ihrer Bildung wünschten. Doch zu groß und

ohne alle Analogie steht der Unterschied da zwischen Steuer-Repartition und Bildung des Geistes und Herzens, zu groß ist der Unterschied zwischen der Leitung des Armen-Wesens und der Leitung der Jugend. Der Staat muß, dünkt uns, alle bekannte Hülfsanstalten und Kunstmittel der Verstandes-Entwickelung gewähren und darf keins derselben von der Zufälligkeit seines eignen Gebrauchs abhängig seyn lassen. Die Besorgniß, daß der Monarch das Communalwesen weniger als Mittel der Nationalbildung begünstigt, ist eben so natürlich, als unbestreitbar die Gewißheit, daß der Thron mit demselben keinen Pfeiler gewinnt, wenn und so weit er sich isolirt und die reichlichste Quelle der Unterstützungs-Fonds zu seyn aufhört.

Es galt Andeutungen davon, daß, soll das allgemeine Wohl als Zweck erreicht werden, Regierer und Regierte sich einander in die Hände arbeiten müssen, daß die mehrere Liberalität der Constitution den Weg zu jenem Ziele nicht besser bahnt, daß bei gegenseitiger Tugend nur dafür zu sorgen, Abweichungen von der Tugend, Abweichungen von der Vorschrift des Gesetzes, erlaubte Wünsche und gute Rathschläge zur Wissenschaft dessen gelangen, dem der vernünftige Gesellschafts-Vertrag die exekutive Gewalt anvertraute. Und dazu reicht die Verordnung v. 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks, hin, wenn der Thron zugängig bleibt. Es wird schwer seyn, das Gegentheil von dem zu beweisen, was ihr Eingang sagt, wie die Geschichte des Preußischen Staats zeige, daß der wohlthätige Zustand bürgerlicher Freiheit und die Dauer einer gerechten, auf Ordnung gegründeten Verwaltung in den Eigenschaften der Regenten und in ihrer Eintracht mit dem Volke bisher diejenige Sicherheit fanden, die sich bei der Unvollkommenheit und dem Unbestande menschlicher Einrichtungen erreichen läßt. In der Unmöglichkeit der Beweisführung des Gegentheils liegt die Widerlegung des Ver-

langens nach einer liberalern Constitution, als sie uns versprechen. Für jede unsrer Provinzen streitet die Vermuthung, daß sie mehr oder weniger, immer genug Männer hat, die mit den wirklichen Bedürfnissen ihrer Provinz bekannt und so moralisch sind, daß sie sich nicht hauptsächlich, oder gar ausschließlich von selbstsüchtigen Ansichten leiten lassen. Je nothwendiger dies freilich ist, wenn sich nicht alle und jede Berathung am Ende in leere Form auflösen soll, desto dringender muß das Wahlgesetz gegen Vorzugsrechte eines Standes anstreben, um alle und jede Einseitigkeit in der Berathung zu vermeiden. Und das hat weniger Schwierigkeit, wo nur gerathen, nicht entschieden, oder verweigert werden darf. Der preußische Gesetzgeber will der preußischen Nation ein Pfand seines Vertrauens geben, nicht einem, oder dem andern Stande. Der Werthsmesser aller Berathungen über Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger betreffen, kann nur in der Einsicht bestehen, die in einem Stande allerdings gefunden werden kann, aber nicht zu suchen ist, weil das Vertrauen des Herrschers nur im Vertrauen der Beherrschten erhalten bleibt.

Man hatte schon, weil Jahre verflossen und doch das Königliche Wort noch immer nicht in Erfüllung gegangen, nachtheiligen Einfluß eines Retardirungssystems besorgt, dessen Verwerflichkeit an sich nicht zu beweisen, das, alles erwogen, vielmehr nur zu loben ist, weil es die Geschichte beweiset, daß nichts sich selbst mehr bestraft, als ungestümes Eilen, als Ueberzeitigen von Dingen, die die Zeit nur reifen kann, nichts mehr, als Trotz gegen Reactionen, die zwar unvermeidlich, weil das Bessere im Guten seinen Feind hat, aber desto schonender zu behandeln sind. Die letzten vierzig Jahre unsrer Zeit hatten zwei Fürsten, die ihre Gegenwart verloren, weil sie in ihren Entwürfen nicht mäßig waren und in deren Ausführung das Recht nicht achteten,

obwohl der eine das seltne Glück hatte, daß ihm eine Nationalversammlung vorangegangen war, und der andre das Unglück, einer solchen Nationalversammlung vorzugreifen. Uns schadet das Retardirungssystem nicht; denn wir mögen in unserm Besitzstande vom Zögern weit weniger zu fürchten, als von unserm guten Schicksalsherren nur die Ueberlegung zu erbitten haben, daß wir es nicht verdienen, mit Formen beschwichtigt zu werden; daß von uns viel zu wenig zu besorgen ist, ob wir die Zügel des Verstandes in phantastische Gebilde fallen lassen mögten; daß wir nicht unsern Willen durchsetzen, sondern nur rathen wollen; daß der Staatsrath ohne alle Verfassungsurkunde vollkommen ausreicht, wenn nicht wirklich einzig die Einsicht der Landes-Repräsentanten aus den Provinzial-Ständen über ihre Wahl entscheidet; daß wir endlich die Wohlthat, die wir genießen sollen, nicht forderten, daß sie uns vom freien Königlichen Willen angeboten ward. Wir sind frei von dem Irrthum, daß die Opposition zum Wesen der constitutionellen Verfassung gehöre, und finden unser Heil darin, wenn unsre Stände das Conseil des Regenten bilden, überzeugt, daß auf dem Wege der Opposition jenes bellum omnium contra omnes geschaffen werden kann, dessen Vermeidung der bürgerliche Verein bezweckt. Die Wirksamkeit unsrer Repräsentation wird auf die Grenzen der Berathung eingeschränkt bleiben, und das ist vortrefflich, weil es mit uns um nichts Noth hat, als um die Ueberzeugung, daß unsre Regierung unsere Bedürfnisse kennt, wie sie uns selbst die ihrigen zu Tage legte, daß sie erfährt, wo und wie nachhaltig und zweckgemäß am besten zu helfen, wie sie selbst uns gesagt hat und alljährlich sagen will, wo und wie ihr geholfen werden muß. Das Budget mögen wir und sein Concipient muß wissen, daß der Abschluß desselben nicht von unsern Discussionen über dasselbe abhängt; denn nur unter dieser Voraussetzung wird wahrscheinlich der Finanzminister nicht mehr fordern, als er

gebraucht. Ob unser Militair zu viel kostet, oder die Civilverwaltung zu theuer ist? ob der Pensions-Etat mehr, als nothwendig absorbiret? ob das Präfekturalsystem den Vorzug vor dem Dykasterialsystem verdient, entweder an und für sich, oder weil, wenn eine Provinzialregierung und ihre landräthlichen Behörden 120,675 Rthlr. kostet, eine Präfektur mit ihren Unter-Präfekturen, Direktionen und Inspekteurs aber mit 56,800 Rthlr ausgehalten werden kann? ob die Grundsteuer zu erhöhen und auf Kataster und deren Revision zu basiren? ob man sich auf direkte Steuer beschränken mögte, oder die Zuflucht zu den indirekten behalten muß? ob und wie in der Abgabenpflichtigkeit mehr Gleichheit zu ermöglichen? Ueber diese und ähnliche allerdings jeden Staatsbürger interessirende Fragen hat Benzenberg: Ueber Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem viel und der Verfasser des Nachtrages zu dieser Schrift mindestens nicht weniger Gutes gesagt. Oeffentlichkeit aber bedürfen wir außer unsrer nicht über die Gebühr beschränkten Schriftstellerei nicht mehr, als die Staatszeitung und die Gesetzsammlung uns gewähren, an deren Materialien unsre Vertreter Stützpunkte zur Schärfung ihres Verstandes zu den Berathungen mit der Regierung finden und dabei auseinandersetzen können, wo es in der Anwendung hinkt, ob und wie z. B. in der Justizverwaltung Cocceji's und Carmer's Geist zu erwecken, in der Administration das Vertrauen zu beleben, daß ihre oberste Leitung auf dem obersten Ort festgehalten wird, in der Militair-Organisation der Glaube zu befestigen, daß die neue Zeit der alten, Scharnhorst dem Dessauer den Vorrang abgewonnen und in der Nationalbildung Friedrichs Verfahrungsweise nicht die beste ist, weil seine Akademie zu isolirt steht, für den Volksunterricht aber nur sanctionirt, nicht executirt ward. Unsre neue Verfassungs-Urkunde wird eine Menge fremder und einheimischer Federn in Bewegung set-

zen, aber so ruhig bleiben können, wie in andrer Hinsicht die heilige Allianz, auch ohne die Ehrensäule, die ihr Schmidt v. Phiseldek zu setzen, versucht hat.

III.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Wie auf der einen Seite der eiserne Eigensinn nicht zu rechtfertigen ist, mit welchem die englische Nation an zwar gewissen, doch veralteten Gebräuchen, Gewohnheiten und Gesetzen hängt, die sich in der Gegenwart ohne Schwierigkeit, Härte und Nachtheil nicht anwenden lassen: so ist auf der andern Seite das unaufhörliche Organisiren auch nicht zu loben, ja, wohl noch mehr zu tadeln. Es scheint das Organisiren eine Art Leidenschaft werden zu können, wenigstens, wenn es kein Ende nimmt, zu beweisen, daß der Einfluß vielseitiger ist, als er seyn sollte. Ob indeß in Preußen seit 1808 zu viel organisirt worden, oder nicht mehr, als schlechterdings nothwendig war? darüber mögen zwei Stimmen bleiben, deren die für die zweite Alternative der für die erste dreist wird entgegnen können, daß unter außerordentlichen Umständen und Erwartungen viele und außerordentliche Maaßregeln nothwendig waren. In der Form und im Wesen mußte und hat sich bei uns so viel verändert, daß an einen Stillstand der organischen Gesetzgebung nicht zu denken war. So entschuldigt indeß auch ihre vielseitige Bewegung erscheinen mag, zweierlei haben wir doch zu wünschen: einmal, daß des Veränderns weniger und zweitens die Verwaltungsweise von dem monarchischen Princip nicht abweichend werde.

Mag es bei denen nun einmal beliebten Veränderungen des Expeditionsstyls und der Adressen sein Bewenden behalten; mögen die Ministerien und Dykasterien eingerichtet bleiben, wie sie es sind, so fern ihre Organisation nur auf keine Weise der reinen Anwendung des monarchischen Princips im Wege ist, auch Ersparungen für den Geschäftsbetrieb und zugleich Vereinfachung des Geschäftsganges ermöglicht; mag insbesondere die neueste Culturgesetzgebung der Regierung selbst nie mißfallen, mehr das Communalwesen noch einmal zur Hauptberathung kommen; mögen die von Andern der neuern Zeit gegebenen Veränderungen auf das Bedürfniß baldmöglichster Revision der allgemeinen Civilgesetzgebung führen; mögen die Compendien, Commentare und Annalen, die wir für die Administration haben, auf die Frage leiten, ob denn gar nicht an einen Administrations-Codex zu denken seyn mögte? — wir wollen einstweilen nur wünschen, daß in den Büreaus jene Regsamkeit, jener Fleiß, jene Ordnungsliebe, Wissenschaft und reine Ergebung für König und Vaterland bleiben, die den preußischen Büreaudienst bei ganz Europa empfahlen. Das aber ist nur zu erwarten, wenn zugleich bleibt ein Stützpunkt der Furcht und der Hoffnung, von dem allein Gesetze ausgehen für ein Volk, das sich den Gesetzen gern unterwirft und den Vorschriften der Beamten nur, so fern sie auf so gegebene Gesetze sich gründen. Es ist nicht möglich, daß der Regent alles selbst machen kann, es ist noch weniger zu wünschen, daß er für Abänderungen der Beschlüsse seiner Beamten Vorliebe hege; aber zu erkennen muß seyn und erkannt werden, daß der Regent von keinem Verwaltungsakt abgezogen und er allein es ist, dessen Einsicht und Wille zuletzt entscheiden könne. Das daraus entspringende Zutrauen der Regierten zu den Behörden selbst vermag kein Akt zu ersetzen, der die Behörden an den Thron fesseln soll. Der gute Chef der Justiz z. B. war, ist und wird

nie des Willens seyn, in das richterliche Ermessen einzugreifen. Es läßt sich auch Hinsichts der verbindenden Kraft der von den Regierungen mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerien erlassenen Verordnungen gegen den Grundsatz, daß in eben der Art, wie die gerichtlichen Entscheidungen hinsichtlich des verletzten Privat-Interesses dem Instanzenzuge unterliegen, auch jedes Gericht — in Beziehung auf das allgemeine Interesse der Justizverwaltung — der Berichtigung und Zurechtweisung der Oberaufsichtsbehörde, welche sich in der Person des Chefs der Justiz vereinigt, unterworfen bleibt, — es läßt sich gegen diesen Grundsatz weiter nichts sagen, als daß der Instanzenzug der richterlichen Selbstständigkeit nicht nur nicht im Wege steht, sondern sie vielmehr fördert und unterstützt. Es ist noch weniger dagegen zu sagen, daß alle allgemeine Anordnungen nur von den Regierungen bekannt gemacht werden sollen, wenn sie auch auf die Justizbehörden mit Bezug haben und die Bekanntmachung durch die Oberlandesgerichte auf solche Gegenstände beschränkt bleibe, welche ausschließlich die Justizverwaltung betreffen. (v. Kamptz a. a. O. 11. B. S. 5.) Wie indeß die frühere Einrichtung der Gesetzcommission, deren Gutachten im Laufe des Prozesses Behufs der Entscheidung des vorliegenden Falles extrahirt wurden, nicht die vorzüglichere, sondern die spätere Einrichtung die bessere war, mit welcher für künftige Fälle und für die Revision der Gesetzgebung gesorgt wurde: so scheint es fortgesetzt rathsam, daß, was Gesetz ist und seyn soll, oder, es zu seyn, einstweilen oder auf immer aufhören soll, die Deklarationen mit eingeschlossen, einzig von der gesetzgebenden Gewalt ausgehe und insbesondere, daß das Publikum nie und nirgend die Existenz geheimer Instruktionen zu besorgen habe. Die Oeffentlichkeit, auf die das Publikum Anspruch hat, besteht darin, daß nach keiner nicht zur Kenntniß gebrachten und darum nicht kennen zu lernen-

den Vorschrift gerichtet und verwaltet werde. Das angedeutete Retardirungssystem kann es z. B. in neu eroberten, oder neuerdings wieder in Besitz genommenen Provinzen anräthlich machen, diese oder jene Ausnahme von allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eintreten zu lassen. Das muß aber, dünkt uns, zur allgemeinen Wissenschaft gelangen und gesetzlich feststehen, d. h. vom Gesetzgeber ausgehen. Es umfaßt z. B. ein unterm 30. December 1815 für das Großherzogthum Posen ergangenes Ober-Präsidial-Publikandum einen der wichtigsten Gegenstände, die Einführung der Gewerbesteuer. Nichts von ihrer empfehlenden Insinuation, gegen die, wie gegen alle dergleichen Creditive erinnert werden mag, daß sie keinen Glauben erhalten und schaden können, wenigstens unnütz sind. Aber materiell wichtig sind die Worte: „Durch die Einführung der Gewerbesteuer „soll an den Gewerbsberechtigungen und wohlhergebrachten „Befugnissen der Grundbesitzer und anderer Privatpersonen „oder Corporationen nichts geändert werden," materiell wichtig in einem Lande, dessen Guts-, besonders Mediat-Städte-Besitzer von sich aussagen, daß im Bezirk ihrer Grundherrlichkeit ohne ihren Consens und Einigung mit ihnen über die an sie zu zahlende Gewerbesteuer kein Gewerbe getrieben werden dürfe. Nähere Bestimmung, um jede halbe Maaßregel zu vermeiden, und höchste Sanktion, wo es die Anwendung, oder Einführung eines Landesgesetzes galt, waren in mehr, als einem vor Gericht zur Sprache gekommenen Falle so wünschenswerth, wie es nur lächerlich seyn konnte, als man im Niederrheinischen Archiv für Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtspflege (2. B. S. 137.) mit absprechendem Stolze äußerte, daß die Einwohner der Rhein-Provinzen die gewaltige Ehrfurcht gegen Ministerial-Verfügungen nnd Kabinette gar nicht hätten, die man ihnen zutraute, sobald sie sich nicht von der Weisheit derselben durch ihre Vernunft überzeugt fänden.

Wir enthalten uns mehrerer Beispiele und Fakten, so gewiß sie die Leselust reizen würden, unter einer Regierung, die es gestattet, ihre Kenntniß einzelner Fälle für die erlaubten Wünsche der Regierten in Anspruch zu nehmen, der es nicht entgeht, wenn die Ressortreglements und die Instruktionen der Behörden so eingerichtet sind, daß die Behörden selbst deklariren können, oder müssen; unter einer Regierung, die es weiß, daß der Werth der Gesetzgebung nicht in ihrem quantitativen Reichthum besteht, und die endlich zuverlässig überzeugt ist, daß sie sich am sichersten auf diejenige Folgsamkeit verlassen mag, die gegebenen Gesetzen nicht entzogen werden kann.

Bei diesem Uebergange lassen sich die Erinnerungen an das Institut der Geschwornen-Gerichte, an die Oeffentlichkeit und an das mündliche gerichtliche Verfahren nicht unterdrücken.

Wir dürfen diesen Institutionen nicht die gehässige Quelle der Staats-Umwälzungen zuschreiben, wir dürfen sie nicht aus Revolutionen herleiten; denn sie sind älter, als diese, sie sind Reliquien aus der Kindheit der Rechtsverwaltung: wir finden in dem rauhen Trotz unsrer Vorfahren jene sanfte, milde, unendliche Tugend des gemeinsamen Vertrauens, des gegenseitigen Glaubens an sich, der die Stelle des Gesetzes vertrat. Damit dürfen wir annehmen, daß man die Mängel jener Ur-Rechtsverwaltung nicht fühlte, so lange ihr entweder das kindliche Gefühl der Betheiligten zusagte, oder man von Aussprüchen nach gegebenen positiven Vorschriften noch nichts wußte. Wie es jetzt um und mit uns steht, reducirt sich der Beschluß einzig auf die Beantwortung der Frage: auf welchem Wege zu mehrerer Sicherheit und Gewißheit zu gelangen ist?

Foliobände ließen sich voll füllen mit Gegenständen und Verhältnissen, von denen der natürliche Verstand und das sogenannte moralische Gefühl nichts wissen, und mit wenn

gen Worten ließe sich darthun, das dieses Wissen nicht einmal zu den Postulaten des gesunden Sinnes gehört. Er besteht in und ist bestimmt als Kraft, vermöge deren wir in den Verhältnissen des gesellschaftlichen Verkehrs nicht isolirt dastehen müssen, sondern uns in ihnen zurecht finden können. So kann der gesunde Verstand nicht nur oft für seinen subjektiven Besitzer sorgen, er sorgt auch oft am besten für ihn, eben, weil er ihm sagt, daß Vorschriften existiren, daß sie gegeben sind, um befolgt zu werden, daß man sie wissen und, wenn man sie nicht weiß, sich nach ihnen befragen muß. Diesem gesunden Verstande erscheint am liebsten fremdartig, was nicht in seine Verhältnisse eingreift und seine Vorsicht wächst mit der Vervielfältigung und Verwickelung der Verhältnisse. Diese nun haben sich nach und nach so gestaltet, daß an der Nothwendigkeit positiver Gesetzgebung nicht mehr zu zweifeln ist, spräche auch weiter für sie kein Grund, als, daß es Noth thut um eine Schutzwehr gegen Willkühr, besonders gegen die eben so verwerfliche, als doch so oft sich äußernde sogenannte innere Ueberzeugung, gegen alle Willkühr, der die Staatsbürger von dem Augenblick an ausgesetzt sind, mit welchem sie der Verschiedenheit der Ansichten über die Gebühr hinaus Preis gegeben werden. Hierher gehört es, was einer der geistreichsten Lobredner der brittischen Verfassung, der Oberpräsident v. Vincke sagt: „Schlicht bekennen darf ich, nach der in England geschöpften Ansicht von dem Verfahren mit Jury's in Civil- und Criminalsachen, daß ich sehr vielmal lieber den Ausspruch über mein Leben und Eigenthum einem Preußischen Gerichtshof, als einem brittischen Richter mit zwölf Schöffen unterwerfen mögte, daß mir diese Form unpassend scheint für den gegenwärtigen Zustand der Kultur in den meisten europäischen Staaten, in welchen wissenschaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemessenes Einkom-

men, Prüfung und Controlle gesichert werden und wo gegen ihre Irrthümer ein ordentlicher Instanzenzug Schutz gewährt." Wo auch immer das Institut der Geschwornen eingeführt seyn möge, überall wird man gestehen müssen, daß die Geschwornen in der Regel wenig Uebung haben im logischen Denken, d. h. in der Auflösung der Begriffe in ihre Merkmale und in der Zusammensetzung dieser letztern zu Begriffen, Urtheilen und Schlüssen, daß sie daher nicht im Stande sind, ein aus mehreren verschiedenartigen Theilen zusammengesetztes Verfahren zu zergliedern, die einzelnen Bestandtheile zu prüfen und zu ordnen, sodann aber sie alle wieder zu einem geordneten Ganzen zu verbinden. Das Verfahren geht auch viel zu rasch und den Sinn viel zu sehr beschäftigend vorüber, als daß der Verstand eines nicht ganz außerordentlich geübten Mannes zu jener Operation Zeit hätte. Und dazu noch, wie es von den Geschwornen gar nicht verlangt wird, daß sie von den Gründen ihres Urtheils irgend Jemanden, oder nur sich selbst Rechenschaft geben. Das Gesetz dispensirt sie davon, es verlangt von ihnen nur, daß sie dem Total-Eindrucke, den die ganze Procedur am Ende auf sie zurückgelassen hat, Worte geben sollen, so daß also ihr Urtheil nicht eine Folge klarer und geprüfter Vorstellungen, sondern der Ausdruck der durch sinnliche Wahrnehmungen und Gefühle erweckten Gedanken, nicht ein Ausspruch der ihrer Thätigkeit sich bewußten Vernunft, sondern eine Aeußerung des Gemüths ist, und hiernach keine größere Gewißheit und Wahrheit haben kann, als sinnliche Empfindungen, dunkle Vorstellungen und verworrene Begriffe zu verleihen vermögen. Recht oft kann der gesunde Verstand treffen, wo es sitzt; aber immer ist sein Treffen nur zufällig und nie so kräftig und durchgreifend, daß er den Glauben anspricht und fesselt, daß er den Wahn des Besserwissens zurückhält. Es ist zuverlässig mehr Sicherheit zu einer Zeit zu erwarten, deren Ge-

setzgebern und Rechtslehrern Recht so viel war als Vernunft, wie im Lehnrecht II. feud. 26. §. 15. Es ist dem Liberalismus wie jeder Vorliebe gegangen. Sie läßt nichts unbenutzt, was zu ihrer Rechtfertigung dienen kann, sie dringt sich Vergessenheit alles dessen auf, was dazu nicht paßt, sie sieht die Menschen nicht, wie sie sind, sondern, wie sie seyn mögten, vielleicht einmal waren, aber wahrscheinlich nicht wieder werden können und vergißt, daß es dann erst Zeit ist, ihnen Institutionen zu geben, oder sich nehmen zu lassen, die ihrem neuen Zustande entsprechen. Selbst und eben zur Zeit der Patriarchen gab und mußt' es auch Laien geben: der Unterschied zwischen Beiden bestand im bessern Wissen des Einen, zu dem der Andre seine Zuflucht nahm: nicht, um das Erfundne, sondern das Erfahrne zu hören und denjenigen Ausspruch, der als Autorität galt und damit siegte über das Raisonnement. Jahrtausende hat sich die gebildete Menschheit für das Wissen bemüht, und nun sollt' es mit einmal einerlei werden können, ob man etwas weiß, oder nicht? Nein, im Gegentheil, mit der Kultur wächst das Bedürfniß nach positiver Gewißheit, und die beste Gesetzgebung wäre, die alle und jede willkührliche Ansicht ausschlösse und Täuschungen vermiede. Und, soweit jetzt Wissen und Erfahrung reichen, mögen wir nur vom schriftlichen Verfahren solche Wirkung erwarten.

Es ist wohl möglich, daß sich auch in der Preußischen Gerichts- und Criminalordnung Mängel und Unvollkommenheiten finden lassen, daß man auch über Carmer-Suarezsche Werke der Critik ihre Bedenken lassen muß. Aber, die sie praktisch, d. h. in ihren Erfolgen kennen, werden zugestehen, daß sie Wahrheit zu ermitteln und ermitteln zu lassen vermögen und das binnen möglichst kürzester Frist auf einem Wege, der zu Erkenntnissen führt, die ohne positives Wissen nicht abgefaßt werden konnten, also zu Erkenntnissen, für welche die Vermuthung streitet, daß nach den Gesetzen

nicht anders, als geschehen, erkannt werden können. Wer nun auch einen oder den andern unwissenden Richter kennen gelernt hat, wird doch wohl weit mehr Staatsbürger kennen, die er über seine Interessen nicht richten lassen will. Wer für sich anführt alle die Urtheile, die über gerichtliche Erkenntnisse gefällt werden, nehme hiernächst auch Theil an Gesprächen über die Urtheile der Jury's, und er wird aus beiderseitigen Unterhaltungen die Ueberzeugung davon tragen, daß dergleichen Raisonnements gar nichts entscheiden, sondern billig gefragt werden muß: ob, wenn einmal nach positiven Gesetzen zu verfahren, das gesetzliche Verfahren eher von Sachkennern zu erwarten ist, als von Menschen, die das nicht sind? Das Meiste, was in den Kreis des richterlichen Lebens gehört, steht den möglichen Kenntnissen eines mit seinen besondern Angelegenheiten beschäftigten Volks heut zu Tage allzufern, als daß hierüber demselben ein gehörig begründetes Urtheil zugemuthet werden dürfte. Es wird freilich keine auch noch so verwickelte Sache, und hätte sie in den tiefsten Gründen des bürgerlichen Rechts ihre Wurzel, vor einer versammelten Menge verhandelt werden, ohne daß sich in dieser Meinungen festsetzen und aussprechen sollten. Auch die Unwissenheit urtheilt und ist gemeiniglich nicht nur am schnellsten mit ihrem Urtheil fertig, sondern hängt sich auch am festesten daran, weil sie eben sonst nichts hat, noch sieht, was sie irre machen könnte. Allein in reinen Rechtssachen kann ein für allemal des Volkes Stimme nicht für Gottes Stimme und ein Urtheil ohne Sachkenntniß nicht eben so viel, als ein mit Sachkenntniß gesprochnes Urtheil gelten. (v. Feuerbach: über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege). Es kann seyn, daß die Einführung der französischen Prozeßform, versuchsweise von der preußischen Regierung nachgegeben, von der Mehrheit in den Rhein-Provinzen gewünscht ist: ihr Werth, oder gar ihr Vorzug folgt daraus nicht, sondern zunächst nur,

daß jene Provinzen entweder vor der französischen Besitznahme eine noch schlechtere hatten, oder, an die französische Gesetzgebung gewöhnt, die preußische entweder nicht kannten, oder ihr abgeneigt waren, wie sie denn von dem Urtheil der Fremden, gilt es ihre Reception, überhaupt allgemein nicht begünstigt werden würde. Man besorgt nehmlich häufig, daß aus dieser Gesetzgebung schon die Fehler folgten, über welche man klagen zu können vermeint, daß der preußische Bürger vergebens seine endliche Emancipation wünsche, und, wo man ihm diese auch nicht vorenthalte, er doch mit mancherlei Vexationen zu kämpfen habe. Es wird wohl von der Regierung selbst eingesehen werden, daß, so viel auch in neuern Zeiten für jene Emancipation geschehen ist, doch noch mehr, wenn auch nicht so viel geschehen kann und darf, daß Sicherheit und Eigenthum darunter leiden. Wie warnend diese Klippe vorliegt, das zeigt kaum etwas deutlicher, als ein Vergleich des preußischen Hypotheken- und Vormundschaftsrechts mit dem französischen, aus dem sich wohl die Unbegreiflichkeit der Beibehaltung des letztern deduciren ließe. (v. Kamptz Jahrbücher. 29. H. S. 117. Neigebaur: über die Möglichkeit einer einfachen Hypotheken-Ordnung S. 14. u. ff.) Es lag eigentlich in der neuern Zeit, mit Veränderungen, die den Regierungen als Verbesserungen erschienen waren, zu eilen: — in der Gesetzgebung bringt die Eile so viel Nachtheil, als die Neuerungssucht. Derselbe Wille kann freilich aufheben, ändern, erklären, wird aber mit öfterer Wiederholung dieser Akte an Achtung verlieren. Der Regierung selbst mogte ihre eigne juristische Praxis entweder zu steif, oder zu weitläuftig, von Chikanen nicht frei, oder ungewiß erschienen seyn: das beweiset ihr Ausschluß, besonders in erster Instanz, nach denen über die Ausführung der neuesten Gemeinheitstheilungs-Ordnung emanirten Vorschriften. Doch kann es sich wohl ergeben, die Erfahrung muß lehren, oder schon gelehrt haben, wie die geschick-

testen Oekonomie-Commissarien sich doch nicht zu einer Instruktion im Willen und Geist der Gerichtsordnung eignen. Und werden sie das, wer weiß, ob sie eben so gute Oekonomie-Commissarien bleiben? Es ist wohl möglich, daß das Institut der General-Commissionen sich nicht als das beste erproben wird, wenn auf der einen Seite das Recht der Verträge ohne Noth beschränkt und unter Vormundschaft gestellt, auf der andern nicht dafür gesorgt wäre, daß die Betheiligten nicht über die Gebühr aufgezogen und vertheuert, theils gesichert würden, nie ein Urtheil zu erhalten, dem irgend etwas Wesentliches abginge. Welcher Vorwurf ihrer Wirksamkeit uns auch vorschweben mag, das ganze Separationswesen, die ganzen grundherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse: — ihre Natur gebot ihre Trennung von den Gerichten des Landes nicht, und es war in der Mehrzahl vielleicht mehr von der Qualität der ökonomischen, als von der der juristischen Sachverständigen zu besorgen, insbesondere auch nicht zu übersehen, daß die Rechtsbeistände ihren Hauptwerth, den Hauptzweck ihrer Institution verlieren, wenn man an der Möglichkeit zweifelt, daß sie das Vertrauen des gemeinen Mannes zu den Aussprüchen der Staatsbehörden begründen und festhalten.

Vielleicht wird nach nicht langer Zeit keine der neuen Organisationen mehr Stimmen für sich haben, als die des Militairs, seit es auf dem Wege ist, der Mittelpunkt des Nationalrechts, der Nationalpflicht und der Nationalehre zu werden. Lag in der Natur der frühern Einrichtung so mancher Nahrungsstoff für die Liebhaberei der obersten Officiere, so erklärt ihre radikale Umänderung die Größe der Gefahr, in welcher der Staat sich befand. Das Bedürfniß sprach wenigstens nicht leiser, als die Idee und es ward freie Bewegung für König und Vaterland gewonnen. In dem Bewußtseyn der Regierungstendenz nach gleichmäßiger Vertheilung der Last und des Willens, alle und jede

Exemtionen möglichst auszuschließen, liegen Trost und Erleichterung, die zugleich auch der mehr geistig gewordne Dienst mit sich bringt. Es sind nun einzig noch die sogenannt enormen Kosten, über die man sich in den Gesprächszirkeln noch nicht beruhigen kann. Die bessere Entschuldigung diesfälliger Klagen und Beschwerden mögen wir in dem Glauben an den sich bewährten Gemeingeist der Nation und an die Intelligenz einer Regierung finden, deren psychische Kraft mehr als einmal siegreich aus dem Kampf mit physischer Ueberlegenheit erstand. Mögen wir gleich an der Fortdauer jener durchgreifend entscheidenden Hülfsmittel darum und so lange nicht zu zweifeln haben, als Tugend, Aufklärung und Bildung Hand in Hand auf dem Wege gegenseitigen Vertrauens fortschreiten, so kann es uns doch nicht entgehen, wie mehrere Staaten in derselben Intelligenz auch nicht zurückbleiben wollen und sich die Kriegesführung so gestaltet hat, daß man Massen sich aufrollen läßt, von denen man seit Darius Zeiten fast nichts mehr wußte. Uebrigens haben sich dennoch die Kosten verhältnißmäßig nicht vermehrt. Betragen sie heute 16,424,000 Rthlr. bei 11 Millionen Bevölkerung und 5028 Geviert-Meilen Fläche: so betrugen sie unter Friedrich 12 Millionen Thaler bei 6 Millionen Bevölkerung und 3400 Quadratmeilen Fläche, und, wie wenig wir zu besorgen haben, daß den Wissenschaften und Künsten, dem Ackerbau, dem Handel und Handwerk zu viel Kräfte entzogen werden, das ist auch wieder arithmetisch zu beweisen. Jedes Jahr die Zahl der gebornen Knaben angenommen auf 232,913, so werden 1837 der Jünglinge 98,685 am Leben seyn. Deren wieder angenommen 80,000 waffenfähige, und es ergiebt sich, daß bei dreijähriger Dienstzeit jährlich nur 40,000 Mann eintreten dürfen. Darum zählen wir nach jeder Ersatzkommission ungleich mehr Zurückgekommne, als Zurückgelassene und würden der letztern Keinen bedauern, wenn uns die so leicht

mögliche Zukunft immer gleich gegenwärtig wäre. In der geringsten Gefahr unsers Königs und Landes können wir Tausende Thaler verlieren, und sprechen dennoch über so viel Pfennige, um die wir für den Augenblick verlegen seyn können.

Ob die Ober-Präsidien nothwendig sind? diese Frage wird leichter verneinend zu beantworten, als zu beurtheilen seyn, welchen Nutzen sie gewähren, oder, ob ihre Installation den Uebergang zu einer veränderten Organisation der innern Verwaltung bilden sollte? Man hat sich über den Werth der Provinzial-Ministerien, wie über die Vorzüge des Präfektural- vor dem Dykasterialsystem unterhalten. Wir mögen nach dem, was in Zahlen vorangeschickt werden dürfte, wohl glauben, daß das erstere ersparender ist, indeß auch besorgen, daß es die Fürsorge für seinen Bezirk isolirter macht und am wenigsten dazu geeignet ist, der so sehr gefürchteten Büreaukratie Einhalt zu thun. Die Stellung jedes Präfekten läßt theoretisch und praktisch eine ungefällige Gewalt ahnen, die im Tausch der Ansichten kein Gegengewicht hat und besorgt macht, daß sie der obersten Leitungsbehörde mehr zusagen soll, als dem Wohl der Einsassen. Für die Abkürzung des Geschäftsganges und die Beförderung seines schnellern Betriebes ist sie nicht nothwendig: heute noch erhalten energische Präsidenten und Direktoren der Dykasterien die Erinnerung an eine Zeit, die uns allgemein wiederkehren mag, weil sie uns nicht über die Gebühr auf Resolutionen warten ließ. Der Verfasser hat unter beiden Systemen gelebt, er blieb nicht ohne Erfahrungen; aber er ist der Quelle nicht so nahe, um beurtheilen zu können, ob, wenn die Verwaltung schleppender geworden ist, der Grund in den Subjekten liegt, oder in der Organisation, oder in der Leitung. Jedenfalls ist das Verlangen der Regierten nach einer Verwaltung, die nicht verzögert und nicht schont, deren Behörden eine die andre

in der gerechtesten Handhabung der verschiedenen Interessen zu übertreffen sich bemühen, zu gewiß rechtlich begründet, als daß es daran lange unter einer Regierung fehlen könnte, die im Wohl der Einzelnen das Wohl des Ganzen erkennt und befördert. Wir haben gar keinen Grund zu zweifeln, wie innig eben diese Regierung überzeugt ist, daß es den Menschen unter allen Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft der wichtigste ist, Person und Eigenthum gegen jede Beeinträchtigung geschützt zu wissen, alle ihre Rechte gehörig bestimmt und Gerichte zu haben, durch welche entstehende Streitigkeiten bald und unpartheiisch entschieden werden. Die Menschen tragen, wenn ihre Forderungen in Absicht dieses Punktes befriedigt werden, manchen andern Druck des gesellschaftlichen Vereins leichter. Ist vielleicht heute dem Schriftwechsel der Staatsbehörden mehr überlassen, als früher und rechtfertigt wohl gar dieser Schriftwechsel die Besorgniß, daß hier und da Mangel an genauen und gleichförmigen Bestimmungen ihn nothwendig machte, — dann haben wir zwar ein Jahrhundert fleißig gedacht und gearbeitet, sind aber noch weit vom Ziele entfernt und vielleicht nicht einmal auf dem Wege dahin, von dem wir uns zuverlässig in dem Grade mehr entfernen, in welchem wir der Einheit und Einfachheit weniger treu bleiben.

Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß, so wenig von den demagogischen Umtrieben der Jugend zu fürchten gewesen seyn mag, dennoch in den Ansichten eines Theils der Beamten eine Veränderung vorgegangen und dadurch eine Trennung entstanden ist, deren Folgen bei der Dykasterial-Verfassung leicht fühlbarer seyn können. Aber es ist, — das müssen wir glauben, oder an dem Glück der Menschheit verzweifeln! — wohl zu hoffen, daß sich ein Mittelweg empfehlen und erhalten wird, auf dem jeder Staatsbürger im Verhältniß seiner Kräfte fortschreiten kann. Er erfordert eine Gesetzgebung, deren materielle Tendenz

unverkennbar dahin geht, daß kein Stand von keiner Theilnahme an lukrativen Rechten ausgeschlossen ist, und die in der Form dafür sorgt, daß an der Gesetzlichkeit nicht zu zweifeln ist, eine Gesetzgebung, von der sich beweisen läßt, daß sie von der Nation selbst nicht anders ausgehen könnte. Halten wir an diesen Maaßstab zunächst die preußische organische: so mag sich immerhin darthun lassen, daß hier und dort noch zu feilen, damit die Organisation selbst keinen Fehlgriff entschuldige. Aber ihre praktisch durchzuführende Theorie ist im allgemeinen so gestaltet, daß, wenn sich ihre Werkzeuge in Kraft und Thätigkeit bewegen, der angedeutete Zweck erreicht werden kann. Unsre formelle Gesetzgebung hat der Förmlichkeiten nicht mehr, als zur Sicherheit des Geschäfts nothwendig sind. Könnte den Klagen über sie immer und überall bis auf die Quelle nachgegangen werden, so würde sich, sind sie begründet, finden, daß der erwachsene Nachtheil öfter in Abweichungen von der Vorschrift, als in der Beobachtung derselben seinen Grund hat. Der Tadel, daß ihre Befolgung Wissenschaft verlangt, spricht nur ihren Werth aus: keine sogenannt liberale Behandlung vermag die wissenschaftliche zu ersetzen: unsre wissenschaftliche kann nur auch die liberale seyn. Und unsre materielle Gesetzgebung betreffend, so hat unsre jetzige Regierung das seltne Glück erlebt, die Revolution nicht nur von sich ausgehen lassen, sondern auch gewiß seyn zu können, daß die Mehrheit sofort auf ihre Seite trat. Sie machte sich an die Wurzel, weil hier das Uebel lag, an dem der Stamm krankte, und war unter ganz eignen äußern Umständen so glücklich, mit selbstständiger Dreistigkeit zu Werke gehen zu können. Emancipirt wurden die Communen, gelöset die Fesseln der Bevorrechtungen und den Gewerben so viel Freiheit gegeben, daß fortan über den Erwerb nicht der zünftige Brief, sondern Fleiß und Geschicklichkeit entscheide. Die Kulturgesetzgebung be-

steht die Prüfungen der Humanität. Zuverlässig ist nicht weiter zu gehen, sondern nur zu bestehn auf die Erhaltung dessen, was uns geworden und das auf demselben, auf dem gesetzlichen Wege, auf dem wir freilich noch mancher Remedur entgegen sehen, wo das Solide eingerissen und das weniger Solide gebaut wurde. Mogte z. B. des Zunftwesens alte Steifheit zu moderniſiren seyn, es mußte deshalb nicht ganz verworfen, die Betheiligten nicht um ihr Eigenthum gebracht und das Publikum nicht mit einer Menge von Pfuschern heimgesucht werden. Können sich die Sprecher des Volks darüber einigen, daß in neuern Zeiten des Kunstfleißes und seiner theoretischen Hülfsmittel intensiv, des abstrakten Wissens aber weniger intensiv, als extensiv mehr geworden: so müssen sie auch glauben, daß die Institutionen der ältern Zeit nicht die an und für sich verwerflichen, daß sie nur passender zu machen sind. Hat wohl nicht die deutsche Nation das große Glück, sich am wenigsten nach fremden Einrichtungen umsehen, sie adoptiren zu müssen? läßt sich auf den Werth gewisser Einrichtungen schließen, weil sie die Früchte einer Revolution sind, oder auch deshalb nur glauben, daß sie vom Volke ausgegangen? Wer bürgt uns dafür, daß unsre Enkel uns nicht tadeln, weil wir es nicht bei den Einrichtungen unsrer Großväter ließen?!

Der wichtige und authentische Commentar, den die Reden des Staatskanzlers über das Edikt v. 14. September 1811 enthalten, giebt uns eine moralische Versicherung von der Dauer einer Gesetzgebung, die eigentlich nicht ausbleiben konnte. Denen darüber erschienenen Schriften: An meine Mitbürger über das Edict, welches im Königl. Preuß. Staat die künftigen Verhältnisse zwischen den Gutsherrn und Bauern feststellt. Von einem Preußischen Patrioten, 1811. und: bescheidne Untersuchung: Verlieren oder gewinnen die Gutsbesitzer des Preußischen Staats

durch die Edicte v. 14. September 1811? ist zu wünschen, daß sie nicht das gewöhnliche Loos der Flugblätter theilen mögten und von Weichsel's: Rechtshistorischen Untersuchungen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland betreffend, nicht zu besorgen, daß sie der wahren Staats-Philosophie Eintrag thun werden. Wer vermögte zu zweifeln, daß Preußens Gesetzgebung auf Reformen des fraglichen Verhältnisses eingehen durfte und mußte; indeß, wer auch zu bestreiten, daß Schutz des Eigenthums ihr Hauptziel bleiben konnte und mußte. Ohne ihn ist an keine Gerechtigkeit und ohne sie an keine wahre bürgerliche Freiheit zu glauben. Je größer die Vorsicht, die zur Sache allerdings nothwendig war, soll der eine sich nicht über „zu wenig", der andre über „zu viel" beschweren, je schwieriger diese Vorsicht durchzuführen, weil der Einfluß der Oertlichkeit eben so bedeutend ist, als die Ergebnisse des landwirthschaftlichen Erwerbes sich, ein Jahr mit dem andern gerechnet, so ungleich sind und erst im Durchschnitt mehrerer Jahre sich ausgleichen: desto mehr mogte man den Verträgen der Betheiligten anheim stellen und sich begnügen, den Weg eröffnet zu haben. Könnte man die von jeher, seit der Bauer vor Gericht dem Herren gleich ist, zwischen Herren und Bauern geschlossenen Vergleiche und Verträge prüfen, schwerlich würden sich ihrer viele finden, durch welche die Bauern mehr verletzt wären, als sie durch den Weg Rechtens verletzt werden konnten.

Wieder auf die allgemeine Gesetzgebung zurück zu kommen, so verleidet v. Savigny's sehr richtiges Urtheil über die französische Gesetzgebung, „daß sie gar keinen innern Werth habe", jede Parallele zwischen ihr und der preußischen; doch folgt daraus nicht, daß die preußische schon den Grad der Vollkommenheit erreicht hat, den sie auch als menschliches Werk erreichen kann. Zuverlässig erfolgen über den Sinn des einen, oder des andern Gesetzes hin und

wieder Anfragen, die nicht auf wirkliche Lücken schließen lassen, daher man denn auch keineswegs alle auf Anfragen über den Sinn betreffender Vorschriften ergehende Bescheidungen in die Zahl nothwendig gewesener Erklärungen aufnehmen darf. Zugeben müssen wir indeß doch, daß recht vielen Gesetzen amtliche Deklarationen folgen und so der Glaube begründet wird, daß dem Gesetz nicht die möglichste Ueberlegung voranging. Die Einschränkung der Zahl der Deklarationen aller Art und jeden Ursprungs darf der Patriot darum wünschen, weil er damit zugleich die Vervollkommnung der Gesetze wünscht, für die im Preußischen so viel vorgearbeitet zu seyn scheint, daß die Hoffnung auf eine Revision unsers Landrechts und unsrer Gerichtsordnung wohl nicht voreilig seyn mögte. Das Bedürfniß nach ihr erweckt die Menge der Verordnungen, aus denen sich in der Anwendung über kurz oder lang schon schwer herausgefunden werden dürfte. Den Glauben an die Ermöglichung dieser Revision nähren die vorliegenden Materialien, und die Besorgniß, daß unsre Zeit überhaupt nicht dazu ruft, verschwindet vor der Hoffnung, daß Preußen sich auf einem Standpunkte befindet, auf dem es immerhin im Streben nach innerer Bildung fortfahren, aber nicht glauben möge, daß es seiner Gesetzgebung an Liberalität in dem Grade fehle, daß diese erst noch größer und durch alle Stände allgemeiner werden müsse, ehe an eine für uns sich schickende, liberale Gesetzgebung zu denken sey. Könnte uns die vollkommenste werden, so wären wir gegen jedes ungefällige Beamten-Verfahren, das in den Gesetzen selbst Entschuldigung finden könnte, geschützt. Wie das Christenthum durch seine Diener ein dergestalt anderes wurde, daß wir von seinem ursprünglichen Wesen nur noch geschichtliche Kenntniß haben: so wird auch die vollkommenste weltliche Gesetzgebung von dem Augenblick an, da sie ins Leben tritt, der Gefahr ausgesetzt, daß in der Anwendung ihr Geist verloren gehen

kann. Und wieder müssen wir gestehen, daß innere Bildung des Menschen auch gegen dieses Uebel die sicherste Schutzwehr giebt. Je weiter sie sich verbreitet, desto weniger mißfallende und beschwerliche Verwalter wird es geben und, wie einfältig, fahrlässig oder unmoralisch die dennoch Bleibenden seyn mögen, ihr Einfluß wird der geringere seyn. Ueber Wahrheiten, die, wie diese, unwidersprechlich aus der Natur der Sache fließen, ist nichts weiter zuzusetzen, wohl aber unbegreiflich zu finden, daß das Staats-Oberaufsichts-Recht grade für Mittel, die jene innere Bildung gründen, befestigen und verbreiten, allgemein am wenigsten ausgeübt wird. Unbegreiflich! weil es nach der Geschichte gewiß ist, daß sie gegen die bestehende Verfassung nur da anstrebte, wo diese selbst, oder ihre Haltung das Wohl der Bürger untergrub. Diesen Fall abgerechnet, fand das Bestehen der Verfassung in ihr von jeher die kräftigste Stütze.

Vielleicht hat keinem Gesetz seine Praxis weniger entsprochen, als dem General-Land-Schulen-Reglement vom 12ten August 1763. Indeß dies Gesetz den besten Willen, die vortrefflichsten Grundsätze aussprach, waren der Verwaltung die Lehrerstellen ziemlich eben so viele Invaliden-Versorgungs-Anstalten. Der Wille ist derselbe geblieben, die Ausführung bedient sich nur desselben Mittels nicht mehr; auf den Grundsatz hat der neue Zeitgeist eingewirkt, und die Praxis hat weit mehr Papier, als Effekt. Es wird spähende Tutel über unsre Hochschulen zu seiner Zeit im Aufhören der Furcht für die Jünglinge des Vaterlandes ihr Ende finden: in den Gymnasien hat Basedow's Treibhaus-Pädagogik es schon gefunden, und Hinsichts der Erinnerungen an das alte Athen bedarf es nur der Ueberlegung, ob wir die Rückkehr des Ganzen wohl wirklich zu wünschen haben? Und doch: entweder das Ganze, oder gar nichts. Was Snethlage im Osterprogramm 1822 (Ueber einige Hindernisse, welche den Erfolg der Erziehung und die Wohlfahrt der Staa-

ten aufhalten) und Kaulfuß im Michaelisprogramm desselben Jahres (Monarchie und Schule) vortrefflich auseinandergesetzt haben, dessen weiterer Ausführung sind wir überhoben und können nur wünschen, daß den Regenten die zur Sprache gebrachte reiche Quelle ihrer Sicherheit nicht entgehen möge. Von unsern Bürger- und Landschulen kann die körperliche Bildung ganz ausgeschlossen bleiben, weil die Lebensweise ihrer Subjekte gegen Hypochondrie hinreichend schützt. Aber in keiner Stadt, in keinem Dorf, das hundert schulfähige Kinder hat, darf es an einer Schule fehlen, die den Geist zu erwecken vermag. Trennt dies Erwachen später von der geglaubten Lebensweise: so hat der gelehrte Stand ein Mitglied gewonnen, der handarbeitenden Klasse werden der Mitglieder genug bleiben und nur zu wünschen seyn, daß ihre Mehrzahl nicht an der Brutalität leidet. Brutal ist und bleibt der Mensch, mehr oder weniger, doch immer noch, so lang' er in sich nicht den Meister und das Werkzeug zur Begründung eignen Wohlseyns weiß und thätig seyn läßt, so lange er jetzt nur nachäfft, dann wieder durch die Wand will, jetzt jeden widrigen Erfolg seines Treibens dem Zufall, dann ihn wieder ungerechter Uebermacht zuschreibt, jetzt sich ohne Ueberlegung Andern hingiebt, dann wieder Jedem mißtraut, der seine Rede besser zu setzen versteht. Richtige Begriffe von der Würde des Menschen und von der Möglichkeit seiner Ausbildung entschuldigen die Weitschichtigkeit dieser und ähnlicher Kennzeichen der Brutalität, dieser noch immer zu allgemein herrschenden Erbsünde des gemeinen Mannes, die es hauptsächlich verschuldet, wenn und wo wir Widersetzlichkeit der Regierten gegen wirkliche Wohlthaten der Regierungen antreffen. Mögten doch derer die mehrsten seyn, die wir die Einfachen zu nennen pflegen, denen ein kleiner Kreis, in dem sie froh und frei sich bewegen, genügt, die in ihrem Fache den schönsten und einzigen Zweck ihres Treibens und Strebens suchen und finden, denen das kleine Reich, worin sie

heimathlich sind, die fruchtbare Basis in der großen, unwirthbaren, freudenleeren Wüste scheint, für die sie das übrige Leben halten, das ihnen eben deshalb fremd bleibt, weil sie sich nicht ohne Gefahr hinauswagen zu können glauben. Das sind dann die Innhaber jener ruhigen Bürgertugend, die im wirren Treiben des bunten Weltlebens Mittler wird zwischen ihnen und der ewigen Macht alles Seyns.

Es ist ganz gewiß schwerer, einen guten Lehrer, als einen guten Kanzellisten zu finden; es werden aber der letztern auch mehrere, als der ersten gebraucht, und keine Regierung mag sich bei ihrem Publiko eher entschuldigt hoffen, bis dies an die absolute Unmöglichkeit glauben muß, an welche es wieder vernünftigerweise nie glauben kann, weil gut wirkende Bürger- und Landschulen nicht nur nicht außer aller Erfahrung, sondern ihrer selbst so viele sind, daß wir aus den Erfolgen auf ihr Daseyn schließen können. Nur nicht zuviel zum Haufen der „frommen Wünsche" geschoben, nur nicht zuviel ad acta geschrieben, nur mit der „aktenmäßigen Deckung" sich nicht beruhigen und von den Communen den Sustentations-Fond nicht eher verlangt, bis ihnen das Subjekt gewiß ist, dessen Leitung sie ihre Jugend überlassen dürfen, von dessen Leitung der Staat erwarten kann, daß schon die Jugend es lernt, wie sie im Mannesalter ruhig ihre Furchen ziehen mag. Und ist hier und dort die Sache gut eingerichtet, dann sich nicht beruhigt bei der Revision der officiellen Quartal-, Semestral- oder Annualberichte, nein, mit Kraft und Energie dafür gesorgt, daß der Schlendrian nicht an der Wurzel nage. Der Zweck ist heilig: es gilt die Erziehung derjenigen Staatsbürger, die, wenn sie einmal ruhig und überlegend gewöhnt sind, sich nur gegen das Laster zu empören vermögen. Dann ist ihre Ruhe nicht die Ruhe der Furcht, sondern die Ruhe des freien, wohlüberlegten Willens. Besorgen läßt sich, wie gesagt, daß von Staatswegen für die Bürger- und Landschulen noch nicht geschehen, was

geschehen könnte. Es erinnert uns das an Schlözer, dessen eminentes Verdienst um die Theorie und Praxis der Staatswissenschaft bekannt ist. Er machte für die Universitäten die Bemerkung, daß für den Lehrstuhl der Staatswissenschaft Seitens der Regierungen leider weniger gethan, als für die Pandekten, für das Tridentinische Concilium, selbst für das Gerichtswesen der Athenienser. Warum denken sich nicht alle Regierungen einen Mann, der, geschickt im Fache, beredt und so recht eigentlich vernünftig patriotisch ist, auf dem Lehrstuhl, jeden Tag damit beschäftigt, seine Zuhörer abstrakt und konkret zu überzeugen, wovon er überzeugt ist? Kennt z. B. die preußische Regierung nur zwölf Männer, die mit philosophischem Sinne die Staatswissenschaft nach der Geschichte studirten, das Wahre vom Falschen, die Einbildung von der Wirklichkeit, das Mögliche vom Unmöglichen unterscheiden, die, enthusiastisch eingenommen für Monarchie, den jungen Mann für sie bilden, daß er den Thron stütze und der Despot an seiner Kraft zweifle: so setze sie diese Männer auf den Lehrstuhl, der ihr mehr hilft, als Singen und Beten, als überhaupt Akte, die dem Geschäftsmann weniger nahe bleiben, als dem Volke. Unser unvergeßlicher Kirchheisen wußte es noch als Minister, was er als praktischer Richter seinem akademischen Lehrer Madihn zu danken hatte.

Ehe wir unsern heutigen Gegenstand, Gesetzgebung und Verwaltung, verlassen, wollen wir einander noch fragen: ob wir wohl nicht noch etwas hinter uns haben, worüber wir, uns zu äußern, nicht dreist genug waren? Ja! es ist das Gefühl, daß unsre Regierung mehr von uns zu verlangen, als für uns zu thun scheint, seit sie uns uns selbst mehr hingegeben und überlassen, seit sie, wie es heißt, die Communen emancipirt hat. Die Sache ist wichtig, weil es auf die Rettung unsrer Vorliebe für den monarchischen Thron ankömmt, in welchem wir die Quelle unseres Wohlseyns nicht verlieren, den wir nicht zur Puppe gemacht, von dem

wir vielmehr alles Gute unmittelbar ausgegangen und wissen wollen, daß wir keinen Augenblick ohne Theilnahme des Regenten sind. Es treten Ereignisse ein, die in Verlegenheit, in Calamität, in Noth und Verzweiflung setzen. Wir suchen Trost und erwarten Hülfe, wir suchen sie da, wo sich der Sinn nicht in das Schreibmaterial verlieren darf, wo wir die erste und letzte Verantwortlichkeit wissen, wo befohlen wird und werden kann, wo der Buchstabe nicht tödtet. Trost und Hülfe, — als ob wir es mit keiner Behörde zu thun hätten, die wir innig verehren und doch glauben können, daß es am besten da zugeht, wo des Königs mehr, der Behörde weniger gedacht wird und wo man glaubt, daß die Behörde nichts, der König alles zu bewilligen hat. So diktirt es diejenige Vernunft, die an reiner Monarchie ihre Lust und Freude hat, die sie in Gefahr besorgt, wenn es unten constitutionell, oben monarchisch aussieht. So empfingen die Vendée'r Bauern den Ausbruch der Revolution. „In der Landschaft, die vormals Poitou hieß, wohnte längs dem Meere, zwischen der Loire und Charente, ein unschuldiges und arbeitsames Volk von Ackerbauern und Hirten, das, ohne Handel und Gewerbfleiß, die Fortschritte der Cultur und den veränderten Geist der Zeit, aber auch die Verderbniß und die Unzufriedenheit nicht kannte, aus welcher die Revolution hervorgegangen war. Das alte patriarchalische Verhältniß der Gutsherren und ihrer Hintersassen und Unterthanen, das anderwärts unter dem bleiernen Szepter des Stolzes, des Eigennutzes und der Selbstsucht nichts als Haß, Trotz und Unzufriedenheit erzeugt hatte, bestand hier, unter dem wohlthätigen Einflusse der echten Adelsgesinnung, in Liebe und Treue noch immer, und eben so hatten Ehrfurcht vor der Kirche und ihren Dienern unter diesen einfachen, von der übrigen Welt abgeschnittenen Menschen sich in einer Stärke und Allgemeinheit behauptet, wie sie im übrigen Frankreich nicht leicht wiedergefunden ward. Mit Erstaunen und Entsetzen hörten sie

aus dem Munde des Adels und der Geistlichkeit von den Freveln, die in der Hauptstadt gegen den Thron und die Kirche geübt, von den Dekreten, welche zum Umsturz aller göttlichen und menschlichen Ordnung in Paris erlassen würden. Daher gerieth schon unter der ersten Nationalversammlung die Vendee in Aufruhr." (Becker's Weltgeschichte, 11. Th. S. 389.)

Das waren Gutsbesitzer und Bauern, wie sie sich der gute Monarch vor Gottes Richterstuhl wünschen kann: sie zu erhalten und, wo sie noch nicht sind, sie erziehen zu lassen, muß sein Bestreben seyn.

IV.

Die Staatsschulden.

Man kann Spiegelfechtereien der Hölle vertheidigen: warum nicht auch die Staatsschulden! Am besten aber, man läßt sich weder auf ihre Vertheidigung, oder gar Rechtfertigung, noch, wenn sie einmal da sind, auf diesfälliges Bedauern ein, und eben so wenig auf Tadel derer, die sie contrahirten, das wenigstens nur, um den Anhängern des Schuldensystems, wenn es deren, woran man wohl zweifeln sollte, wirklich aus Ueberzeugung giebt, in ihrer Zahl Abbruch zu thun, oder, wenn sie sich nur dazu machen, sie zum Schweigen bringen zu helfen. Sie müssen, es mag von geistiger oder sinnlicher Genußfähigkeit die Rede seyn, zugestehen, daß die Genußfähigkeit uns allen so natürlich, als nützlich, ja selbst nothwendig ist, daß wir vernünftigerweise nicht an ihre Beschränkung in engere Grenzen denken sollen, als in diejenigen, welche die Vernunft bezeichnet. Und diese Bezeichnung ist nicht so schwie-

wg. Der Staatsminister von Struensee (Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, 3. B. S. 558 u. f.) hat den Unterschied zwischen Bedürfniß und Luxus so einfach als wahr dargestellt. Es besteht der Luxus, allgemein genommen, in der ausgesuchten Art der Befriedigung des Bedürfnisses. An und für sich ist er nie verwerflich, er wird das erst, wenn die ersonnene Art der Befriedigung mit andern höhern Pflichten, deren Erfüllung vorzuziehen ist, in Collision kommt. Wer diesem gerechtfertigten Luxus störend in den Weg tritt, beschädigt den Staat in eben dem Verhältniß, in welchem der Luxus das Gewerbe, die Bevölkerung, den Wohlstand der arbeitenden Klasse befördert. Ein solcher Luxus ist die eben so unausbleibliche, als gerechtfertigte Folge jedes Wohlstandes, dieses so erlaubten als belohnenden Ziels des menschlichen Fleißes, dem es sehr unlieb seyn darf, sich einen Theil des Erlaubten für einen Zweck entziehen zu müssen, der ihm durchaus fremdartig ist, den er nicht als seinen Zweck aufnehmen kann. Dahin gehört mittel- oder unmittelbare, immer erzwungene aktive Theilnahme an der Bezahlung fremder Schulden. Die Anhänger des Staatsschuldensystems können nicht leugnen, daß die Schulden des Staats uns unwiderbringlich verlornen Aufwand kosten. Diesen Nachtheil haben selbst die einländischen Schulden, deren Verzinsung und Kapitals-Abschlagszahlungen uns gar keinen Genuß gewähren. Wer sie und die Abgaben mit der Cirkulation des Geldvermögens vertheidigt, der vergißt, daß eilf Millionen von höchstens hundert so sonderbaren Geizhälsen, die im Zusammenhäufen baaren Geldes ihren einzigen Genuß finden, gar nichts zu besorgen, aber wohl zu hoffen haben, daß nach dem Tode dieser Sparer die Stockung sich in desto lebhaftern Umlauf verwandeln wird. Wer das Staatsschuldensystem damit rechtfertiget, daß es von der lebenden Generation nicht zu verlangen sey, den Aufwand außerordentlicher Veranlassun-

gen allein zu tragen, vielmehr billig, daß er von der künftigen, oder mehreren künftigen Generationen übertragen werde, der weiß nichts von der Pflicht der gegenwärtigen, für möglichste Schonung und Wohlseyn der künftigen zu sorgen, und verkennt, daß die letztere so wenig die Selbstschuld, als den Zufall abzubüßen hat. Wer sie mit dem Bedürfniß, die Staatsschulden mit unumgänglicher Noth entschuldigt, der hat in dem Grade Recht, in welchem die unumgängliche Noth bescheinigt ist und gesteht zu, daß der Schulden nie mehr contrahirt werden müssen, als schlechterdings nöthig ist, nöthig, wenn auch die Bürger des Staats wohlhabend sind und gerne dem Wohl des Vaterlandes Opfer bringen; denn nie muß eine Regierung die Wohlhabenheit und Virtuosität der Regierten in Anspruch nehmen für Zwecke, mit denen sie nicht zugleich Quellen der Beförderung jener Güter eröffnet. (S. v. Struensee a. a. O. 1. B. S. 165 u. f. die gelungne Abhandlung: Ueber die Mittel eines Staats, bei außerordentlichen Bedürfnissen, besonders in Kriegeszeiten, Geld zu erhalten.) Sehr mit Unrecht hat man Struensee, Pinto, Hope und Büsch vorgeworfen, daß sie in Staatsschulden Nationalreichthum gesehen. In ihrem Sinne lagen solche Papiere, in welche man die Ansprüche auf einen Theil des National-Einkommens so zu substantialisiren wußte, daß sie als Tauschmittel und Einkommensquelle für ihre Besitzer gebraucht werden können. So werden die Pfandbriefe ewig lobenswerth bleiben, weil durch sie das unbewegliche Eigenthum mobilisirt ward; schaden können sie nur, wenn die Schuldner auf Kosten der Gläubiger begünstiget werden. So mußte von Bülow-Cummerow (Betrachtungen über Metall- und Papiergeld, über Handelsfreiheit, Prohibitivsystem, gegenwärtigen Zustand der ersten europäischen Reiche, Verschuldung der Grundbesitzer, Pfandbriefssystem und Landbanken) bei dem stehen bleiben und sich begnügen,

was er über das Pfandbriefssystem und die Hypothekenschulden im Preußischen gesagt. Alle Aufmerksamkeit verdient sein Vorschlag, beide in Renten zu verwandeln und den Grundeigenthümern keine andere Anleihen zu gestatten, als gegen auf ihre Güter eingetragene Renten. Doch nie wird ihm der Beweis davon gelingen, daß Regierung und Staat im Creiren von Papiergeld ihr Heil finden können.

Wer dem fraglichen Schuldensystem anhängt, mag es widerlegen, daß die Gelegenheit, Gläubiger eines Staats zu werden, auf den Werth des Grundbesitzes darum den nachtheiligsten Einfluß hat, weil es die Conkurrenz von demselben abzieht, und weiß endlich nichts davon, daß es auch unter uns preußischen eilf Millionen nicht nur recht wenige, vielleicht im Vergleich mit diesem oder jenem andern Staate, unverhältnißmäßig weniger ganz arrangirte, mehr als wohlhabende Gutsbesitzer, daß es recht wenige solcher giebt, die nicht mit ihrem Aufwande hinter ihrem Stande zurückbleiben müssen, ja, auch recht viele Staatsbürger, die sich heute schon mit Recht über den jetzigen Druck der Abgaben und über die Theurung dessen, was der Staat ihnen gewährt, darum zu beschweren haben, weil beides sie zu Zeiten für die Befriedigung nothwendiger Bedürfnisse in Verlegenheit setzt. Wie sich im Herbst 1822 jener englische Gutsbesitzer, der statt der erwarteten 2500 Pfund deren nur 75 von seinen Pächtern erhalten konnte, warlich nicht Glück zu wünschen hatte: so war es zu derselben Zeit eine traurige Erscheinung im Großherzogthum Posen, daß in einer Stadt von 8000 Einwohnern 40 Besitzungen mit einmal wegen rückständiger Abgaben subhastirt werden mußten.

Vernünftigerweise kann keine Regierung voraussetzen, daß sie mit irgend einer Abgaben-Forderung den Regierten eine Freude macht, und daß alle Regierte, auch nur die Mehrzahl derselben, was die Regierung jetzt z. B. im Preuß-

sischen fordern muß, ohne Schwierigkeit geben können. Wir wollen diese Schwierigkeit gar nicht nach dem Maaßstabe der erlaubten, nach dem gesellschaftlichen Standpunkte der Individuen modificirten Genußfähigkeit abmessen, ob doch wohl Niemand sein Schicksal mit dem Verlangen, ihm so viel Befriedigung zu gewähren, über die Gebühr in Anspruch nimmt. Wir bleiben nur bei dem Nothwendigen an Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung und Nahrung für sich und die Seinigen stehen, wenn es seyn kann, für einen Jeden so viel zu verlangend, daß bei überlegter Wirthschaftsführung nicht grade Null für Null aufgeht, und fragen nun Diejenigen, deren Wissen nicht auf Prunkzimmer, Paraden, Schlösser und große Häuser beschränkt ist, die vielmehr mit dem Leben, Seyn und und Treiben in den kleinen Häusern und Hütten bekannt sind: — ob nicht recht sehr viele Menschen leiden und Mangel haben? Es ist nicht die Rede davon, daß dem nicht anders seyn würde, wenn wir auch alle gar keine Abgaben hätten, es ist nur die Rede davon, daß sich keine Regierung über die Wirklichkeiten täuschen, oder gar mit Butte a. a. O. (— Schade daß dieser denkende Mann sich dahin verlor, wo jeder Schritt weiter an das quousque tandem erinnert —) annehmen möge, daß, je größer die Staatsabgabe, desto größer der allgemeine Wohlstand sey. Das heißt warlich dem Menschen wenig zutrauen und den Regenten ihr Amt gar zu leicht machen. Wenn eine Regierung sich überzeugt, daß unter einer ganzen Klasse, in einem ganzen Stande die Wohlhabenheit seltener ist, als das Unvermögen: so ist es Zeit, zu besorgen, daß sie mit daran Schuld ist, Zeit auf Mittel zu denken, dem Uebelstand abzuhelfen. Nicht um Diejenigen hat sie sich zu sorgen, die ihre eigne Schuld büßen, aber gewiß denen beizuspringen, deren bester Wille und Fleiß nicht ausreichen.

Lieber mag schon ein ganz ansehnliches Kapital Jahre lang todt liegen, ehe man die Cirkulation des Vermögens der Regierten durch Abgaben-Zahlungen fördert. Lieber mag schon das regierende Haus und der Staatshaushalt mehr kosten, als gerade nothwendig ist, eher, was einkommt, zu Schulden und deren Verzinsung verwandt werden muß. Die den Besitz eines öffentlichen Schatzes verwerfen, vergessen, daß ohne ihn zum allgemeinen Besten weit weniger geschieht, daß zu Allem die Regierten und immer nur sie aufgefordert werden; sie vergessen, daß nächst dem Heere der öffentliche Schatz am mehrsten wehr- und furchtbar macht. Gilt es die Vereinigung der Partheien, so findet man sie wahrscheinlich nur im wohl begründetem Staatscredit und mit ihm in der Gewißheit, daß von allen Steuer-Verwendungen die verwerflichste und gehaßteste in der Verzinsung und Bezahlung auswärtiger Schulden besteht. Allerdings sind, wie gesagt, alle Steuern für alle Steuerpflichtige ein Verlust, den sie an ihren Genüssen und Erwerbsmitteln leiden, und darum drücken die Steuern im allgemeinen auf Industrie und Produktion. Aber doch ist der Betrag derselben, der im Lande wieder ausgegeben wird, für das Nationalvermögen wenigstens nicht verloren.

So viel der Gründe für den Wunsch, daß wir lieber einen Schatz, als Schulden haben mögten. Indeß, auch wir Preußen theilen nun einmal das Loos ziemlich aller Europäer, wir haben Staatsschulden, wir haben ihrer die schon ausgesprochene bedeutende Summe. Sie los zu werden, ist das am schwierigsten, was am leichtesten scheint, ihre Bezahlung in einem, zwei, drei oder einigen mehreren Terminen durch ihre Repartition auf die Regierten ins Werk zu setzen. Gehören dazu z. B. im Preußischen von jedem Kopf 17 Rtlr. zu bezahlen: so verschrieben sich beiläufig 1,500,000 Hausväter, die nach jedes Jahres Abschluß keinen Silbergroschen übrig haben, auf Jeden fünf Seelen außer sich

gerechnet, zu einer Schuld von 102 Rtlr., an deren Abzahlung sie aus eignem Verdienst bei überlegtester Sparsamkeit in zwanzig Jahren nicht denken können und, diese Summe in drei Jahren zusammen zu bringen, schlechterdings ganz außer Stande sind. Wir sehen, daß auf diesem Wege unser Wunsch nicht erfüllt werden wird.

Zwar ist unser statistisches Büreau, mag es auch die mehrsten Unwahrheiten erfahren müssen, dennoch zum Bewundern gut eingerichtet und darum im Besitz recht genauer Kenntnisse. So weit das zu wissen nöthig, weiß es und mit ihm nach seiner liberalen Publicität wir Alle, die wir's nur wissen wollen, aus wie viel Morgen der ganze Staat besteht, wie viel Meilen Grenzlänge er an jeder seiner Grenzen hat, unter welchem Grad nördlicher Breite sie bis in die äußersten Punkte belegen, wie viel Quadratmeilen die Seen am Meeresstrande einnehmen, wie viel Menschen er hat, daß für jede Familie von fünf Personen ein Raum von 51 Morgen vorhanden, wie viel Knaben, Jünglinge, Männer, wie viele Mädchen, Jungfrauen und Frauen, wie viel eheliche, wie viel uneheliche Kinder, wie viel Heirathen junger, mittler, alter Personen, wie viel Todesfälle jeden Geschlechts, jeden Alters, an welchen Krankheiten oder Zufällen; wie stark bevölkert insbesondre jede Provinz ist. (S. für das J. 1817 die vortreffliche Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des Preußischen Staats, von Hoffmann). Ueber den Werth der Ergebnisse solcher Ausrechnungen ausgeführt nur das einzige, daß, obwohl der mittlere Durchschnitt der Bevölkerung aller zehn Provinzen in runden Zahlen 2100 Einwohner auf die geographische Quadratmeile, oder ein Mensch auf jede zehn Morgen beträgt, doch die Verschiedenheit, eben so gewiß ausgemacht, außerordentlich ist. Kein Regierungsbezirk in den fünf nordöstlichen Provinzen, Preußen, Westpreußen, Posen, Brandenburg und Pommern erreicht jenes Maaß

der Bevölkerung. Selbst das Uebermaaß der Hauptstadt hat die Bevölkerung der vereinigten Regierungsbezirke Berlin und Potsdam nicht über 1910 Einwohner auf die Quadratmeile, oder einen Menschen auf $11^{53}/_{1000}$ Morgen erheben können; ohne Berlin hat der Regierungsbezirk Potsdam, wie er war, nur 1395 Einwohner auf der geographischen Geviertmeile, oder einen Menschen auf $15^{406}/_{1000}$ Morgen. Gleichwohl sind unter diesen Regierungsbezirken mehrere, die einen größtentheils fruchtbaren Boden, ansehnliche Städte und eine der Bevölkerung günstige Verfassung haben. Dagegen enthalten die fünf südwestlichen Provinzen, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein keinen einzigen Regierungsbezirk, dessen Bevölkerung den oben angegebenen mittlern Durchschnitt nicht überstiege. Der Regierungsbezirk Oppeln, obwohl er auf $238\frac{1}{2}$ geographischen Quadratmeilen keine größere Stadt, als Neiße, von nur 7284 Civil-Einwohnern und außer ihr nur noch fünf Städte — Oppeln, Ratibor, Neustadt, Leobschütz und Gleiwitz — hat, die über 3000 Civil-Einwohner zählen, obwohl auf dem linken Oderufer der Boden größtentheils schlecht und meist noch mit Waldung bedeckt ist und obwohl die Verhältnisse des gutspflichtigen Bauern bis in die neuesten Zeiten sehr drückend waren, besitzt dennoch 2167 Menschen auf der geographischen Quadratmeile. Der Regierungsbezirk Trier, ohngeachtet er über die Hälfte seiner Fläche aus rauhen, unfruchtbaren Gebirgen besteht, hat auf derselben Fläche sogar 2350 Einwohner. Etwas von diesem auffallenden Unterschiede ist ohne Zweifel klimatisch. Ein Land, das auf der Ebene und in gutem, wohl angebautem Boden, bloß vermöge der nördlichen Lage, die Sommersaat nicht vor Anfang Mai beginnen kann, und die Wintersaat vor Ausgang des Septembers verrichtet haben muß, ist in ganz andern wirthschaftlichen Verhältnissen, als ein Land, in welchem unter

übrigens gleichen Umständen, bloß vermöge der südlichern Lage, die Sommeraussaat zu Anfang des Aprils anfangen darf und das Winterfeld erst zu Ende des Oktobers zugesäet seyn muß. Derselbe Kreis von ländlichen Arbeiten muß in dem einen Lande in fünf, in dem andern in sieben Monaten vollendet werden; nothwendig muß man aber sieben Menschen und sieben Stück Zugvieh unterhalten, um in fünf Monaten dasselbe zu leisten, was von fünf Menschen und fünf Stücken Zugvieh in sieben Monaten verrichtet werden kann. Derselbe Boden liefert einen Schnitt Gras mehr, wenn die Vegetation zwei Monate länger dauert und man bedarf in dreifacher Rücksicht mehr Land zu Winterfutter, weil für die gleiche Arbeit mehr Vieh unterhalten werden muß, weil der längere Winter längere Futterung erfordert und weil die gleiche Fläche weniger Futter giebt. In dem kältern Lande bedarf der Mensch bei gleicher Wohlhabenheit und Kultur kräftigere Nahrung, dichtere Kleidung und Wohnung, längere und stärkere Heizung, um dem Einfluß des Klima zu widerstehen. Wo das reaumürsche Thermometer Wochen, zuweilen selbst Monate lang mehr als acht Grade unter dem Gefrierpunkte bleibt, wo auch der gemeine Mann von der Mitte des Oktobers bis zur Mitte des Aprils nicht ohne Heizung bestehen kann und wo vermöge der kürzern Sommer das Schlagholz um ein Drittheil der Zeit langsamer heranwächst, da müssen viel größere Flächen zum Holzwuchse liegen bleiben, als im mittlern Deutschlande unter den gewöhnlichen Verhältnissen der Ebene. Der schnellere Wechsel der Witterung macht die Erndten mißlicher, die Kürze der Sommer beschränkt die Wirthschaftsplane: aus beiden Ursachen giebt der Landbau bei größern Kosten doch weniger Rohertrag und um so mehr steht das reine Einkommen zurück. Darum können die Niederungen an der Weichsel und Nogat, von freien Eigenthümern seit Jahrhunderten fleißig bebaut, nicht das-

selbe Gewicht in die Wagschale von Danzig legen, was die warmen Thäler an der Mosel und Saar in die Wagschale von Trier zu legen vermögen. Selbst nur zwei Grade südlicher, nur ein Monat länger Vegetation, gleicht schon große Nachtheile in dem Kulturgrade und in der Verfassung der Provinzen aus, und nur dadurch ist zu erklären, wie Stralsund mit Posen auf gleicher Bevölkerungsstufe steht. Der Fleiß fabrikreicher Gegenden thut viel für die Bevölkerung. Aber abgerechnet, daß ein Erwerb stets sehr unsicher bleibt, der in Entfernungen von mehreren hundert Meilen der freien Mitwerbung aller handelnden Völker, mehr auf die Zufälligkeiten der Sitten und des Geschmacks, als auf die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens gegründet wird: so kann der Unterhalt der großen Masse des Volks doch niemals aus weiter Ferne herbeigeholt werden. Unmittelbar neben den übervölkerten Gebirgen müssen die reichen Ebenen liegen, die sie nähren, und der Ueberschuß an Früchten, den diese geben können, hängt nicht allein vom Fleiße des Menschen, sondern auch von der Macht des Klimas ab. Ueberhaupt liegt im Reinertrage des Bodens der mächtigste Hebel für Gewerbe, Wohlstand und Bevölkerung. Wenn in einem Lande von 108 Millionen Morgen, wie der Preußische Staat, der Ertrag des Morgens im Durchschnitt in einem glücklichen Jahre um acht Groschen über den Ertrag eines Mitteljahres steigt: so sind 36 Millionen Thaler gewonnen, um für die minder dringenden Bedürfnisse, für bessere Kleidung, besseres Hausgeräthe, bessere Wohnung verwendet zu werden, und wenn in einem unglücklichen Jahre diese acht Groschen auf den Morgen im Durchschnitt an dem Ertrage der Mitteljahre fehlen, so fehlen sechs und dreißig Millionen Thaler auf den Märkten, wo das Bedürfniß des Volks gekauft wird, und, da Jedermann leichter an Kleidung und Hausrath, als an Nahrung sparen kann, so leiden zunächst die Webereien und Schmieden.

Also ist der Ueberfluß und der Mangel auf den Feldern im Großen kaum erkannt, während der Handelsgeist ihm im Kleinen auf hundert Nebenwegen nachspürt.

Außer diesen aus der Statistik der Oertlichkeiten gezogenen Ergebnissen, die der Staatswirthschaft so unendlich vielen Stoff zu Betrachtungen und Entschlüssen geben, gewähren andre Erscheinungen ähnlich reiche Resultate.

Wir wissen den Unterschied der Geburten an Zahl und Geschlecht in den verschiednen Provinzen, wie viel mehr, wie viel weniger Verheirathete, wie viel Menschen in den Städten, wie viele auf den Dörfern wohnen, 2748: 7252 bei einer Durchschnittsumme von 10,000 Menschen, wie viel evangelische und katholische Christen, wie viel Mennoniten, Juden u. s. w. Wir wissen, so weit sich das nicht alljährlich ändert, doch so genau, als zur Sache nothwendig ist, was der Kopf, was die Meile an Abgaben zahlt; z. B.

Brandenburg,	jeder Kopf	6	Rt.	8	gr.,	jede □M.	10,968	Rt.
Pommern	— —	3	—	20	=	— —	4,774	—
Westpreußen	— —	4	—	=	=	— —	5,047	—
Ostpreußen	— —	4	—	10	=	— —	6,414	—
Posen	— —	1	—	21	=	— —	2,943	—
Schlesien	— —	3	—	3	=	— —	8,811	—
Sachsen	— —	5	—	19	=	— —	15,406	—
Westphalen	— —	1	—	18	=	— —	7,568	—
Jülich, Cleve-Berg	—	2	—	23	=	— —	17,579	—
Niederrhein	— —	2	—	14	=	— —	8,698	—

Aber wir wissen nicht, was wir zur Sache am liebsten und nothwendigsten wissen sollten und mögten: — wie viel Vermögen resp. Vermögenskraft jeder Regierte besitzt? Je schärfer dieserhalb untersucht würde, desto falschere Ergebnisse würden herauskommen. Es fehlt uns ein genaues Cataster des wahren, reinen Einkommens der Regierten, eine tabellarische Uebersicht des Rein-Ertrages der

Felder, der Gewerbe, des Handels, der Dienenden, der Rentiers und mit dem allen das Mittel zur Erreichung des Zwecks aller Steuerwissenschaft, die Methode zu finden, um Jeden nach seinem reinen Einkommen zu besteuern. Hiernächst mögte vor allen Dingen entschieden werden: ob und welchen Einfluß die Privatschulden der Individuen haben sollen? Mag man bald darüber einig werden, daß von Regierungswegen auf die persönlichen keine Rücksicht genommen werden kann, mag in Preußen nur auf die Befolgung der Hypothekengesetze gehalten werden, um mit arithmetischer Gewißheit den Betrag der Realschulden jedes Grundbesitzers erfahren zu können: so ist doch auch Hinsichts der Realschulden für die verneinende Beantwortung der obigen Frage gewiß mehr zu sagen. Es versteht sich, daß der Verschuldete in demselben Grade weniger zahlungs- und befriedigungsfähig ist, in welchem er Zinsen und Kapital zu zahlen hat; aber die Regierung kann nicht auf die Möglichkeit eingehen, mit der die Regierten sich ihren Ansprüchen willkührlich entziehen können, und die Regierten dürfen nicht vergessen, daß sie ihre Schulden vermuthlich ohne alle Schuld der Regierung contrahirten.

So groß die Hinderniße sind, die jeder ganz gleichmäßigen und gerechten Abgaben-Vertheilung überhaupt im Wege stehen, so schwierig insbesondre die Tilgung der Staatsschulden durch Vermögenssteuer seyn mag: so ist doch der Zweck zu heilig, als daß die Regierung übersehen könnte, wie doch eigentlich nur klein ist die Zahl derer, die ihr Vermögen zum größern Theil zu verstecken vermögten, wie selbst diese Zahl sich mindern wird, wenn einmal feststehet, daß die Vermögenssteuer weiter keinen Zweck haben soll, als den der Tilgung der Staatsschulden, also aufhört, sobald dieser Zweck erreicht ist, und zweitens, daß der Verheimlichungen weniger und ihre Erfolge die geringern seyn werden, wenn die Subrepartitionen denen Communen über-

lassen werden. Die Regierung giebt das Bedürfniß, die aufzubringende Summe und binnen welcher Zeit sie aufgebracht werden muß, an, sie setzt fest, wie viel jede Provinz beizutragen hat, wie viel dazu von den Städten, wie wie viel vom platten Lande zu geben, bestimmt allenfalls noch eine Classification der Städte nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und überläßt nun das weitere denen Communen. Vor allen Dingen möge die Landes-Regierung die Regierten überzeugen, daß sie nie wieder irgend eine Schuld für irgend einen andern Zweck contrahiren wird, als, müßte sie auf die Sammlung eines Kron- oder National-Schatzes verzichten, um den Feind aus dem Innern des Vaterlandes zu jagen. Hält dann die Regierung das, so besteht sie die Probe der verehrlichsten Tugend; hält sie es nicht, so untergräbt ihr Leichtsinn diejenige Achtung der Regierten, ohne welche in keiner Monarchie an Patriotismus zu denken ist. Dagegen mögen wir auch in der That, in welcher Monarchie wir Patriotismus finden, von derselben dreist aussagen, daß die Regierung die gute, die vortreffliche ist.

Wir sind nicht grade geneigt, dem Gemeingeist der Communen schon sehr viel zuzutrauen; aber hier ist das Interesse jedes einzelnen Mitgliedes mit der Sache verwebt und, Gewißheit zu erlangen, lange nicht so schwer, als der Regierung ihr Staats-Etats-Einnahme-Belag darum, weil er eine Nachweisung der Gefälle enthalten soll und die Regierungen dennoch über die Objekte der Besteurung noch so sehr im Dunkeln sind und wohl nie eine gleiche Aufklärung darüber erhalten werden. Zuverlässig wird also die Subrepartition einer gewissen Summe denen Vorgesetzten der Commune weit leichter, sofern nur deren Anstellung nach einem zweckgemäßen Wahlgesetz erfolgte. Solche Vorgesetzte können schon dafür sorgen, daß Niemand in der Commune eine Ungerechtigkeit, einen vermeidlichen Druck,

eine ungleiche Belästigung zu beweisen im Stande ist und könnte sich dann über das weitere Gerede in einer Sache, zu der sie die Initiative nicht gaben, hinwegsetzen. Solchen Vorgesetzten ist der Vermögenszustand aller Mitglieder von Jahr zu Jahr so bekannt, daß es nur sehr einzeln gelingen wird, sich mit einem bedeutenden Vermögens-Antheil der Beitragspflichtigkeit zu entziehen, wenn noch dazu nachgelassen wird, daß sie im härtesten Fall selbst auf Ableistung des Manifestations-Eides bestehen dürfen. Solche Vorsteher bilden dann eigentlich nur eine Controlle der Selbstclassifikation der Mitglieder der Gemeinen, deren eine die andre nach und nach so klug macht, daß am Ende alle über ihre Rechte und Pflichten eine Aufklärung gewinnen, die sie über die Grundsätzlichkeit des Verfahrens nicht in Zweifel läßt.

Die Regierung braucht und muß selbst vielleicht nicht einmal das Communalwesen weiter begründen und sich ausdehnen lassen, als es für die Erreichung gewisser Zwecke nothwendig ist, wenigstens, wie schon angedeutet worden, nie den Schein veranlassen, als wäre ihr eignes Interesse das größere und nicht aus den Augen verlieren, was sich in Zukunft wieder ergeben wird, wie sich früher ergeben, daß ohne zweckgemäß leitende Oberaufsicht von den Communal-Verwaltungen auf die Dauer keine menschlich vollkommne Rechtlichkeit und Unpartheilichkeit zu erwarten ist. Aber unter Umständen kann sie mehr wirken, denn die Regierung selbst, die denn auch des Wahns überhoben ist, daß die Ehre ohne Einkommen genügt. Das thut sie nur ausnahmweise und zu Zeiten: für die Dauer wird sie dem Menschen eher alltäglich, als das Einkommen.

Aber, hat man entgegnet, läuft denn die Verwandlung der Staats-Regierungs-Schuld in eine Commune- oder Kopfschuld der Regierten nicht am Ende auf bloße Form hinaus? wird mehr, als eine Namensänderung erzielt? sorgt

man damit nicht einzig für die Regierung, die man schuldenfrei macht, während die Regierten verschuldet bleiben? diesen Einwand erledigt die Bemerkung, daß so wenig von Novationen, als von Expromissionen, sondern vom Staats-Schulden-Tilgungs-Fond, daß davon die Rede ist, die Regierung und die Regierten binnen der möglichst kürzesten Frist schuldenfrei zu machen. Dann bleibt nur noch die Besorgniß jeglichen Leichtsinns im Contrahiren neuer Schulden. Giebt es gegen sie keine Sicherheit, wäre eine Regierung so verblendet, daß sie vergessen könnte, auf welchem Wege und zu wessen Last sie von den alten Schulden frei ward, könnte sie sich also auch nur einen Augenblick von der Nation trennen wollen: so müssen wir allerdings lieber auf die Wohlthaten des Staats-Schulden-Freiseyns verzichten, wenn wir gar noch befürchten müßten, uns selbst im einfachsten Calkül geirrt zu haben, oder irre geführt zu seyn. Wir opferten natürlich nicht ohne Zweck: wir wollen uns Erleichterung erkaufen, um die uns die Immoralität freilich auch bringen kann, wenn sie nicht einmal so lange dauert, als wir sie uns ausgerechnet hatten.

Denken sich die Regierten unter der Staatsschuld eine Nationalschuld und isolirt sich die Regierung selbst nicht so, daß die Nation ihr und ihrer Schuld fremd werden muß; halten sich, wie es nicht anders seyn sollte und im Grunde unter asiatischen Despotien nicht anders ist, Beide für solidarisch verpflichtet: so kann der beiderseitige dringende Wunsch nach baldmöglichster Tilgung der Schuld vernünftigerweise nicht ausbleiben. Erwägt dazu die Regierung, daß, wie herrschend immer noch der Leichtsinn seyn mögte, mit dem sich die Privaten in Schulden stürzen, doch selbst die Leichtsinnigsten die Schulden des Staats verwerflich finden: so muß sie sich angespornt fühlen, nur im höchsten Nothfall neuerdings zum Schuldenmachen, zu einem Hülfsmittel ihre Zuflucht zu nehmen, mit dem sie so leicht die Ar-

terien des Staatskörpers verletzt. Wollen wenigstens beiderseits Betheiligte nur nicht vergessen, daß mit dem Freiseyn von Schulden die Wohlhabenheit anfängt, unter und mit der allein sich das Leben froh und sicher genießen läßt: so werden die Regierten in denen von der Regierung für diesen Zweck verlangten Opfern die Beförderungsmittel ihrer Wohlhabenheit erkennen, und die Regierung überlegen, daß ihre Schuldenfreiheit im verschuldeten Europa leicht der Kraft von Zweimalhunderttausend Mann gleich seyn kann.

Es kann denen Regierten, die Solidarität mit Recht vorausgesetzt, in Folge deren sie und die Regierung zur Sache nur einen Zweck haben können, nicht verdacht werden, wenn sie die Regierung zu gleichfalls unmittelbaren Opfern in Anspruch nehmen. Da liegt denn der Verkauf der Domainen zunächst und auf flacher Hand, dazu noch mit so reizender Aussicht, wie sie der würdige Verfasser des Nachtrages zur Benzenbergschen Schrift über Preußens Geldhaushalt und neues Steuersystem, wenn auch etwas zu sanguinisch, eröffnet hat. Die Domainen sollen wenigstens doppelt so viel werth seyn, als ihre Schätzung nach dem geringen Ertrage, den sie jetzt geben, beträgt. Nach diesem Ertrage bestehe ihr Werth, 4 Rthlr. Rente zu 100 Rthlr. Capital berechnet, in 226,400,000 Rthlr., sie würden also noch einmal so hoch, d. i. für 452,800,000 Rthlr, verkauft werden können. Hiervon 180 Millionen Staatsschulden bezahlt, bliebe dem Staat ein Capital von 272,800,000 Rthlr., welche durch einen auf die verkauften Realitäten im Kaufgelde einbegriffnen Kanon 10,912,000 Rthlr. jährlich mitbringen könnten. Es würden also die Staatsschulden gedeckt und die gegenwärtige Einnahme aus dieser Partie nicht nur erhalten, sondern sogar vermehrt seyn.

Dies Gemälde gewinnt an Kolorit durch den Rückblick auf den Gumbinner Regierungsbezirk. In demselben wohnen $\frac{4}{28}$ oder $\frac{1}{7}$ der Menschen in den Städten, $\frac{3}{28}$ oder

nicht ganz $\frac{1}{9}$ in den adlichen Gütern und $\frac{21}{28}$ oder $\frac{3}{4}$ auf Domainen-Grunde. (Hoffmann a. a. O. S. 27.) Daß die Regierung freie Hand hatte, in diesen großen Domainen die Dienste in Geld-Abgaben zu verwandeln, den Bauern Eigenthum zu geben, das Vorwerksland zu vererbpachten und unbebautes Land zur Kultur auszuthun, daß sie von dieser Freiheit häufig und billig Gebrauch machte und daß in der größern Hälfte des Landes ein fruchtbarer Boden ihre Bemühungen unterstützte, das alles und weil es so zusammen traf, war es allerdings, was dem preußischen Litthauen den stärksten Ueberschuß an Gebornen vor allen preußischen Ländern verschaffte und ein schnelles Wachsthum seiner Bevölkerung verbürgt. Indeß wir, die wir eine Vermögenssteuer gegen eine Vermögenssteuer offeriren, die wir selbst ein unverkennliches Interesse dabei haben, daß die Regierung nur verhältnißmäßig angezogen werde, wir brauchen unsre Erwartungen nicht so hoch zu spannen, wir können auf den Kampf mit dem ganzen so gewöhnlichem Heer von Un- und Ausfällen eingehen. Es soll also zur Sache nichts entscheiden, daß mit dem Verlust des Naturalbesitzes der Domainen der Staat die Gelegenheit verliert, in Muster-Wirthschaften vorzuleuchten; denn es hält nichts davon ab, was ohnedies noch lange nicht laut, nicht oft genug gewünscht worden ist, die Prinzen des Königlichen Hauses mit Grundbesitz zu dotiren, eine Institution, der nichts im Wege steht, wenn, wie das doch leicht zu bewirken, die Abhängigkeit der Prinzen von dem regierenden Herrn erhalten bleibt. Es mag die Forstpolizei außer aller Sorge seyn können: nimmer wird es am nöthigsten Bau- und Brenn-Material fehlen. Es mag unsre Noth selbst höher noch steigen, als sie zur Zeit der französischen Invasion gestiegen war: der Domainen-Verkauf in der Noth hat nie viel eingebracht und in der Wohlhabenheit reicher Bevölkerung findet die Regierung die allersicherste Unterstützung.

Wohl verstanden, in der Beförderung wohlhabender Bevölkerung: unter welcher Voraussetzung allein gerechtfertiget ist, was Schmalz sagt, daß Vermehrung der Menschen Vermehrung der Arbeiter sey, weil die Natur unerschöpflich ist und schon die Noth die Armen auf dem flachen Lande zum Anbau antreibt, und Jakob, daß Klagen über zu große Bevölkerung die Zeichen einer blöden und höchst fehlerhaften Regierung sind, die den Werth der Menschen nicht zu benutzen weiß und ihrer Thätigkeit, statt sie zu befördern, Hindernisse in den Weg legt. Es soll nicht darauf ankommen, welche bedeutende Familienzahl das Domainen-Zeit-Verpachtungssystem unterhält: ihre Subsistenz wird im Grundkauf mehr als theilweise Erhebung finden. Es möge die ursprüngliche Bestimmung der Domainen, Deckung des nach ihrer Ertragsfähigkeit sich richtenden Antheils zu den Ausgaben des Staats, nichts entscheiden, weil dieser Ausgaben durch Bezahlung der Schulden weniger werden und im beizubehaltenden Kanon ein Fond für denselben Zweck erhalten bleibt. Es soll die neuere Zeit den Vorwurf, daß die Domainen sich nicht hinreichend rentiren, widerlegen, weil die Staatspachten schon den umsichtigsten Fleiß der Pächter in Anspruch nehmen, wenn sie durchkommen wollen, weil das Finanzministerium die Furcht vor dem Bojarenleben bauernstolzer und ungebildeter Pächter zu beschwören gewußt hat. Es soll von dem neuen Militairsystem erwartet werden können, daß die Armee über kurz oder lang wenigstens keine alterschwache Invaliden mehr zu versorgen haben wird. Es soll der Regent den Grundbesitz entbehren können, wenn er auch ohne ihn hochverdiente Staatsdiener nicht mit Gütern belohnen kann: dieser Verlegenheit ist mit baarem Gelde abzuhelfen, ein Mittel, das schon an und für sich recht oft den Vorzug verdient. Es soll endlich, da der Besitz von Domainen zugleich den von grundherrlichen Rechten nach und an sich zieht, da-

durch nicht nothwendig ein Staats-Privat-Interesse begründet werden, welches dem öffentlichen Interesse, das der Staat allein haben soll, widerstreitet: die neueste preußische Kulturgesetzgebung hat diesen Conflikt aufgelöst.

Was man also auch für und wider angeführt hat, oder noch anführen kann, wir sind und bleiben des Darfürhaltens, daß der Staat im Domainen-Verkauf mit zutreten muß, damit das herrliche Ziel je eher, je lieber erreicht werden möge. Aber irren wird man, wenn man vom Verkaufswerth mehr als vom Kanon erwartet, dem erstern mehr zutraut, als dem letztern. Der letztere ist es, der, des Verkaufs der Domainen ohnerachtet, dem Staate Revenüen und damit den Zweck der Domainen aufrecht erhält, zugleich aber auch den Verkauf selbst erleichtert. Den Kanon aufzubringen, das ermöglichen hauptsächlich Fleiß und Industrie, Tugenden, deren sich kein Staatsmitglied zu irgend einer Zeit überhoben zu seyn, glauben darf, Anstrengungen, die Jeder sich, den Seinigen und seinen Mitmenschen schuldig ist. Zum Kaufpreise gehört Kapital, das Wenige haben, das Empfangen des Kaufpreises rettet für den Augenblick: der Kanon gewährt ewige Rettung und Hülfe, eine beständige Quelle von Erleichterungsmitteln für die Gesellschaft. Das auf Zinsen ausgethane Kapital ist nicht verschenkt, und doch hat, wer 400,000 auf 20 Jahre ohne Zinsen erhielt, 400,000 Rthlr. geschenkt erhalten. Muß die Regierung vor allen Dingen die Beförderung wohlhabender Bevölkerung im Auge behalten, muß sie nicht vergessen, daß sie den Armen nicht zum Fleiß ermahnen kann, wenn er zur Arbeit keine Gelegenheit hat und daß diese Gelegenheit auf über hundert Millionen Morgen Fläche fehlt, wenn denen Grundbesitzer kein Meliorations-Betriebs-Vermögen besitzen; darf die Regierung die unglücklichen Folgen, die im achtziger Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts der übersetzte Güterverkehr in Schlesien, zum Theil zehn Jahre später im

vormaligen Südpreußen hatte, nicht aus dem Gedächtniß verlieren, kann sie die überwiegende natürliche Fruchtbarkeit des preußischen Litthauens nicht allen Provinzen einimpfen, wird sie mit vielen tausend Morgen zu kämpfen haben, die von aller Conkurrenz abschrecken, kann es ihr nicht entgehen, daß der Kanon, erscheint er auch für den Augenblick schwer aufzubringen, doch nicht drückend seyn muß: so mögte nicht zu bezweifeln sein, daß auf den Kanon mehr gerechnet werden kann und muß.

Der Uebergang von dem Domainen-Erhaltungs- in das Domainen-Verkaufssystem wird seine Schwierigkeiten haben, indeß doch der einstweilige Verlust in der Zukunft seinen gewissen Ersatz finden und das um so eher, je weniger große, je mehr kleine Parthien zum Verkauf an den Meistbietenden unter feststehenden Bedingungen der unablöslichen Konons-Zahlungs-Modalitäten ausgestellt werden. Ueber die Schwierigkeiten selbst hat sich auch der Gesetzgeber im Edikt über die Finanzen des Staats v. 27. Oktober 1810 ausgelassen. Er bestimmte die Domainen und Geistlichen Güter zur Tilgung der Staatsschulden und war der Meinung, daß der Werth der Domainen allein schon hinreichen würde, wenn sie schnell genug gegen baares Geld umgesetzt werden könnten. Aber jedes Immobile hat unter Umständen seinen wirklichen und zugleich eingebildeten Verkaufswerth: den letztern wird man in jedem Falle des Verkaufs aus Noth gewahr und darum nur in der Noth Entschuldigung für den Nachtheil eines solchen Verkaufs zu finden seyn. Im Fall der Noth sind wir, Gott sei Dank! nicht, und werden, bleiben wir der Erfahrung eingedenk, Gott, König und Vaterland herzlich ergeben, in solche Noth nicht mehr gerathen, der durch den Sieg der Intelligenz über die Arroganz zuvorzukommen ist. Wir mögen jedoch auch nicht zu besorgen haben, daß die Regierung den Willen zur Schuldenbezahlung aufgiebt, so lange wir zu beweisen

vermögen, daß die Unmöglichkeit nicht im Wege steht und dann nichts übrig bleibt, als die gerechtfertigte Furcht unsrerseits, daß die Regierung in der Bezahlung der Schulden des Staats nicht ihr und unser Glück sieht. Diese Furcht wäre schon niederschlagend, ihre Wahrheit eben so gefährlich, als jedes Einschläfern der Regierung in dem „Es geht ja noch". Denn es geht recht viel recht lange, was doch grundschlecht ist und darum, zu gehen, nicht einmal anfangen, viel weniger fortfahren sollte. Nein, wie wir Preußen, wenn wir unsre Staatsschuld nun an das Dividir-Exempel der Staats-Zeitung 180: 11 halten, in Gemäßheit dessen jeder Kopf ohngefähr mit 17 Rthlr. an ihr Theil nimmt, jährlich beiläufig 22 Gr. zu den Zinsen beitragen muß und erwägen, für wie viele Schuldner unsrer eilf Millionen das eine bedeutende Schuld ist, wie wir dann hoffen können, daß schon deshalb eine Verminderung und ja keine Vermehrung der Schulden beliebt werden wird: so haben wir keine Ursache, zu besorgen, daß, wenn oder weil die Regierung von ihren Gläubigern nicht gemahnt wird, sie uns Regierte auch für ungemahnt hält. Es giebt nur eine Entschuldigung ihrer Beibehaltung, nur eine Rechtfertigung der Vermehrung der Schulden, die Verwendung des aufgenommenen Geldes, um damit alle hemmenden Bande der Erwerbsthätigkeit zu lösen, den Ackerbau, die richtige Vertheilung der Gewerbe, alle Zweige der inländischen Produktion zu befördern, Wege, Brücken, Canäle und Gebäude zu bauen und auszuführen. Buchholz Monatsschrift, Januar 1825. S. 51.

V.

Das Steuersystem.

Die Klagen über den Druck der Abgaben werden lauter, je mehr Ursach wir haben, über den Druck der Zeiten zu klagen. Darinn liegt ihre Rechtfertigung, die gegründeter seyn dürfte, als ihre Widerlegung, davon hergenommen, daß noch lange der preußische Kopf nicht die sieben Thaler zu bezahlen habe, die von dem niederländischen verlangt werden. Wie es überhaupt zweifelsfrei kein sicheres Element ist, nach der Seelenzahl über die Ermöglichung oder Zusammenbringung einer gewissen, zur Deckung der Bedürfnisse des Staats nöthigen Summe urtheilen zu wollen, weil unter z. B. eilf Millionen über die Hälfte derer seyn kann, die mit zwei Thalern auf den Kopf unter allen Umständen gedrückt sind: so lehrt ja auch die Erfahrung, daß der eine Wirth ohne alle Sorge jährlich über tausend Thaler in die Steuerkasse schickt, während zehn andre mit Angst dem Tage entgegen sehen, an welchem sie vier Groschen bezahlen sollen. So ist es überall, so in allen Ländern, und jede Regierung im Irthum, die da glaubt, daß, weil sie funfzig Millionen einnimmt, von jedem Kopf ihrer zehn Millionen fünf Thaler bezahlt werden, oder bezahlt werden können. Dieser Irrthum macht deshalb die unter der „Kopfsteuer" bekannte Abgabe nicht verwerflich, was sie im höchsten Grade seyn würde, wenn sie die einzige wäre. Reicht schon dies hin, weder die Seelenzahl, noch den Flächeninhalt, der wohl gar ein noch trüglicherer Maaßstab ist, bei dem Urtheil über das „zu viel" oder „zu wenig" zum Grunde zu legen, so kommt dazu noch insbesondre der Einfluß, den äußere Umstände auf die Zahlungsfähigkeit haben. Hierher gehört, was wir aus Hoffmann's Uebersicht schon angeführt haben,

hierher auch der wechselnde Einfluß der Zeiten, dessen Durchschnitts-Ergebnisse sich indeß doch so gestalten, daß Klima, Verwaltungsart, natürliche Fruchtbarkeit, Industrie, Kultur, Lebensweise, Handel, Lage zum Verkehr die Hauptsachen bleiben. Sind diese aufgemuntert und muntern sie auf: so folgt aus dem Wechsel der Zeiten, mit dem bald alle, bald diese und jene Gewerbe stocken, weiter nichts, als bei der Gewißheit, daß sie sich wieder zum Bessern wenden werden, die Pflicht, sich in guten Zeiten auf die schlechtern dergestalt vorzubereiten, daß sie weniger drücken können. Das aber ist freilich in dem Grade schwieriger, in welchem die äußern Umstände aus irgend einem Grunde dem Erwerbe weniger zusagen.

Es wird nicht zuviel behauptet seyn, daß unter eilf Millionen Preußen zehn Millionen keine Unzufriedenheit über die Regierung äußern; aber etwa deshalb, weil unter zehntausend Bürgern, die die Rechte der Kaufleute haben, wirklich neuntausend Kaufleute und nicht vielmehr Krämer sind? weil unsre Manufaktur- und Fabrikwaaren im Auslande gesucht werden, ob wir wohl keine Flotte besitzen, mit der wir sie Fremden aufzudringen vermögten? oder deshalb, weil wir so viel reiche Gutsbesitzer besäßen, wie z. B. Rußland und Oesterreich? weil bei uns kein Tagelöhner für den morgenden Tag besorgt zu seyn, Ursach hätte? weil der Arme sich für Holz und für Kleidung keinen Kummer zu machen habe? weil unser Boden ohne besondre Anstrengung zehnfältige Frucht trägt? weil wir nur zu erzeugen brauchen, um des Absatzes gewiß zu seyn? weil unsre Geistlichkeit so dotirt ist, daß sie sich auf uns nicht angewiesen sieht? weil die Justiz für Rechnung des Staats verwaltet und aus den Salarienkassen nicht mehr gefordert wird, als der Materialien-Aufwand verlangt? Wegen alles dessen ganz gewiß nicht. Wir haben wenige Kaufleute, deren Verkehr auf Hundert ihrer Mitbürger zum Unterhalt der-

selben einwirkt. Unsre Manufakturen und Fabriken reichen so weit, daß wir vom Auslande sehr vieles nicht zu kaufen brauchen und weniger noch kaufen würden, wenn uns nicht auch an der Abnahme unsrer Produkte gelegen seyn müßte. Von Gutsbesitzern, die im Fall des Conkurses sich mit dreissig tausend Thalern Competenz zurück ziehen würden, ist die Rede bei uns nicht. Wir mögten sieben Monate einheizen und Pelze tragen. Die mehrsten unsrer Grundstücke müssen wir mit dem bedeutendsten Kraft- und Kostenaufwande bestellen, um des fünften Korns gewiß zu seyn und mit dem Absatze richtet es sich in der Regel nach den Bedürfnissen unsrer nächsten Nachbaren. Unsre Geistlichen können ohne Krankenbesuchs-, Trauungs-, Tauf- und Begräbniß-Gebühren nicht leben und unsre Sporteltaxe beweiset den Wunsch, daß die Justiz sich durch sich selbst erhalten mögte. In der That keine gute Erscheinung, ihre Folgen sind recht drückend. Die Hälfte der Staatsbürger, so weit sie schon Wirthe und Familienväter sind, — am Ende auch wieder die einzigen, auf die es bei den Abgaben angesehen ist, — kommt in drei Jahren ziemlich einmal in die Verlegenheit, in streitigen oder unstreitigen Sachen stempelpflichtige gerichtliche Hülfe nachsuchen zu müssen. Man frage sie, was das kostet, was die Rechtsbeistände und Salarienkassen bezogen, und dürfte überführt werden, daß es mehr kostet, als eines Jahres Abgaben. Wo die gerichtlichen Akte weniger kostspielig sind, — die Gerechtigkeit umsonst verwalten lassen, das ist nicht anzurathen, — da sparen die Betheiligten so viel, und unter uns muß auf sie nicht selten mehr gewandt werden, als andere an Staatsabgaben mehr geben.

Und warum sind wir denn der überwiegenden Mehrzahl nach zufrieden? — Weil wir so sind, wie wir sind und unsre Regierung so ist, wie sie ist. Pfaffische Insinuationen giebt es theils bei uns gar nicht, theils würden sie nicht haften. Diejenigen Staatsbürger, die in andern Ländern

bei außerordentlichen Ereignissen vermöge der Kraft und Einsicht, die ihnen beiwohnt, das große Wort führen würden, sind bei uns entweder Beamte des Staats, oder sie finden in Beamten des Staats so viel Gegenkraft, daß sie ihren Bemühungen nicht die Gewißheit des Erfolgs zu berechnen vermögen. Sie sind auch alle zu ruhig und sahen zu viel Ruhe um sich her; ihre Funken würden nicht auf Zunder fallen. Wir sehen es, Jeder in seinem Kreise, an tausend Beispielen, daß der, mit dem es gar nicht gehen will, der Regel nach selbst Schuld daran ist und es nicht besser haben würde, wenn er selbst auf dem Thron, wenigstens auf einem Polsterstuhl säße, daß, wer seinen Fleiß mit Ueberlegung anwendet, seine Bedürfnisse befriedigen kann. Unser Regent ist kein Verschwender, seines Hauses Prinzen sind es auch nicht, er und sie hören es gern, wenn wir uns zufrieden glauben und würden nicht glücklich seyn, wenn wir unglücklich wären. Die Ansichten unsrer Minister und Behörden theilen wir nicht immer, sind aber gebildet und ruhig genug, um einzusehen, daß sie auch nicht immer so können, wie sie wollen, daß sie das Böse nicht wollen und zuverlässig zu der Ueberzeugung entweder schon gelangt sind, oder gelangen werden, daß die Civilverwaltung mehr Rationalität der einzelnen Werkzeuge bedarf, als die des Militairs, ohne deshalb mit weniger Ordnungsgeist, Pünktlichkeit und Diensteifer ausreichen zu können, und daß, sollen sie auf diese Tugenden zu rechnen haben, allein das Gesetz und seine Befolgung dahin zu führen vermögen.

Das ist unsre Wirklichkeit, das sind unsre Hoffnungen, herrlich, groß und doch bescheiden, wie unser Vermögenskraft-Zustand, der es wahrlich verdient und verlangt, daß die Abgaben-Ansprüche an ihm bemessen werden. Es ist sehr wahr, was L. H. v. Jacob (die Staats-Finanzwissenschaft) sagt, wie die Gerechtigkeit es verlange, daß keine Finanzmaaßregel den allgemeinen Zweck der Staats-

bürger zerstöre und daß der eine nicht in einer größern Proportion zu den Staatslasten beizutragen gezwungen werde, als der andre; daß ferner die Nationalökonomie die Schonung der Quellen des Wachsthums des Nationalvermögens gebiete und endlich die größte Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit in den Finanzanlagen fordre. Man kann die leitenden Grundsätze der finanziellen Gesetzgebung nicht wahrer, deutlicher und vollständiger angeben: Gleichheit ohne alle Exemtion nach dem wahren reinen Einkommen, Erhebung ohne Vexation, überlegende Beleuchtung der Steuerobjekte und nicht mehr, als nothwendig ist. Das war es, worüber sich das Edikt v. 27. Oktober 1810 dahin aussprach, das Drükkende der neuen Auflagen möglichst dadurch zu vergütigen, daß alle Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann getragen würden und alle Exemtionen wegfielen. Aber nun, so viel auch schon gesprochen und geschrieben (Strelin, Revision der Lehre von Auflagen. 1. Abschnitt), welche Schwierigkeiten in der Ausführung! wie sehr daher zu bedauern, oder sich Glück zu wünschen, daß wir mit dem Steuersystem noch nicht aufs Reine sind.

Den Zweck der Steuerwissenschaft dahin wiederholt, diejenige Methode aufzufinden, mittelst deren Jeder nach seinem reinen Einkommen besteuert wird, versteht es sich von selbst, daß von ihrer Anwendung nur bei den direkten Steuern die Rede seyn kann, dagegen sich bei den indirekten, — Zoll- und Verbrauchssteuer — die Befolgung des ersten leitenden Grundsatzes, Verhältnißmäßigkeit, von selbst macht, obwohl sie mit dem zweiten und dritten, Nichtübertreibung und ohne Vexation, desto mehr zu kämpfen haben. Hierbei setzen wir, wie sich wieder von selbst versteht, voraus, daß man z. B. die Consumtionssteuer nicht verwerflich finde, weil und so weit sie nicht nach dem reinen Einkommen fixirt ist. Eine nach dem reinen Einkommen fixirte Consumtionssteuer hat man ganz unnützerweise denen

Schwierigkeiten ausgesetzt, die mit der Ermittelung des reinen Einkommens immer verbunden seyn werden, und sie zugleich um ihren natürlichen Vorzug gebracht, nach welchem sie von der Willkühr des Verzehrenden abhängt. Diese Willkühr rechtfertiget die Ungleichheit, ohne, wenn nur sonst die Consumtionssteuer nicht die einzige ist, die erhoben wird, z. B. den Geiz zu begünstigen, oder die Sonderbarkeit derer, die, um weniger Consumtionssteuer zu bezahlen, im Siege über erlaubte Genußfähigkeit Ehre suchen. Den Geizhälsen, wie den Sonderlingen ist auf andre Art beizukommen. Ob Allen gleich, verhältnißmäßig und nach denjenigen Grundsätzen der Staatsfinanzwissenschaft, die den Gerechtigkeits-Maaßstab des Philosophen von Königsberg aushalten, im Gesetz vom 30. Mai 1820 und in seinen Zubehörungen beigekommen ist? das ist die Frage, deren Beantwortung über unsre Hoffnungen für die Zukunft entscheidet.

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die Klassensteuer die Mahl, und Schlachtsteuer, diese Consumtionssteuern, ersetzen, womit uns die Klassensteuer als fixirte Consumtionssteuer erscheint, was wir nach dem, was vorangeschickt, zuerst rügen mögen. Des weitern ist wohl durch das Gesetz und seine Deklarationen, alle Ministerial-Rescripte mit eingeschlossen, sie mögen zur Kenntniß des Publikums gekommen, oder auf ihre Existenz nur zu schliessen seyn, der Klassifizirung ein bedeutender, zur Erleichterung führender Spielraum gelassen und nicht zu verkennen, daß, wie die Klassifikation der Bodengüte in dem Verhältniß unvollkommner wird, in welchem man zu wenig Klassen annimmt, auch unsre Klassensteuer durch die Vermehrung der Klassenzahl weniger willkührlich und drückend geworden. Doch hat sie immer für den Staat nicht den Werth einer fixirten Abgabe, weil sie theils wahrscheinlich im sechsjährigen Durchschnitt vier Jahre weniger, als man erwartete, abwerfen wird, theils von Jahr zu Jahr Veränderungen

erleidet, deren Ergebnisse, gefallen sie der Regierung, denen Besteuerten als die Früchte willkührlicher Plusmacherei erscheinen. Für die Contribuenten hat sie nicht den Vorzug eigner Wahl und Willkühr, und wird immer zu erkennen geben, daß man sich eigentlich nach dem reinen Einkommen richten wollte, ohne es doch der Regel nach ausgemittelt zu haben. Daher entstehen denn Klagen über die Willkühr der Kreisbehörden und insbesondre der Provinzial-Regierungen. Eine Landesregierung kann wirklich über die Sorge für die Regierten sich selbst Schaden zufügen, ohne denen Regierten zu nützen. Das ist unter andern der Fall, wenn die Consumtionssteuer durch Klassensteuer ersetzt werden soll. Recht viele Familienväter empfinden die erstere härter, als die letztere; aber auch recht viele müssen nun erstere geben, ohne nur verhältnißmäßig consumirt zu haben, oder verzehren zu können: sie entbehren den Genuß und tragen doch dessen Last. Wir irren wohl nicht in dem Glauben, daß der Staat von Zehntausend Seelen, wo Mahl- und Schlachtsteuer ist, mehr bezieht, als Klassensteuer von derselben Zahl, und wenn sich nun dennoch über letztere mehr beschwert wird, als über Consumtionssteuer, so hat das keinen andern Grund, als weil, mögen Beide gleich vielen Vexationen ausgesetzt seyn, die taxirenden Vexationen die gehäßteren sind, nicht selten gehässiger, wie die Ausgabe selbst. In die Kathegorie der Vexationen gehören die willkührlichen, die verschiedenen Annahmen über das reine Einkommen der Besteuerten, die so lange willkührlich bleiben, als sie auf kein Kataster gegründet sind, für jetzt einerlei, auf welche Grundsätze das Kataster basiret ist. Eine dergleichen Manipulation führt leicht auf eine Vermögenssteuer hinaus, die, wie gründlich sie Strelin a. a. O. auch vertheidigt und wie praktisch er sich auch über die Möglichkeit, das Vermögen eines Jeden auszumitteln, auslässt, doch nur als Vermögensbeisteuer zu einem Zweck ein für allemal erhoben,

z. B. zur Tilgung der Staatsschulden, zu rechtfertigen ist. Ueber den Werth der Vermögenssteuer und wie sie am wenigsten als die einzige eingeführt werden dürfte, hat sich der Rezensent der Strelinschen Schrift (Hall. Allg. Litt. Zeit. Mai 1822. Nr. 113) vortrefflich erklärt. Ihm scheint das Vermögen, gewiß mit Recht, einer der unvollkommensten Maaßstäbe für die Steuerordnung nnd vollends als einziges Steuerobjekt absolut verwerflich zu seyn. Es ist durchaus nicht einzusehen, warum alles Einkommen, was nicht durch Vermögen erworben wird, steuerfrei bleiben soll, da dieses Einkommen so groß ist, das es wahrscheinlich dasjenige, welches als Zins der Kapitale angesehen werden muß, weit übertrifft. Wer nicht Grundstücke, Effekten irgend eines Werths oder verzinsliche Kapitalien besitzt, der hat kein Vermögen, aber er kann dennoch ein Einkommen haben, gegen welches er mit dem Vermögensbesitzer nicht tauschen will. Eben so giebt es Vermögen, das seinem Besitzer an und für sich, oder unmittelbar gar nichts einbringt und gerechterweise darum keiner Steuer unterworfen werden kann, weil es von der Steuer nach und nach gänzlich verzehrt werden würde. Damit springt in die Augen, daß der Vertheiler fixirter direkter Steuern das reine Einkommen allein festhalten muß, wie er dadurch zugleich der Besteuerung des Vermögens überhoben wird. Nur dann kann jener arme Conrektor, der bei 150 Rthlr. Einkommen noch eine ansehnliche Bibliothek und ein Münzkabinet hat, zu deren Vermehrung er sich selbst jährlich noch etwas abspart, von der Verlegenheit frei bleiben, die Instrumente seiner Wissenschaft verkaufen zu müssen. Seine Bibliothek und Münzkabinet können 5000 Rthlr. werth seyn, er aber hat deshalb statt 150 Rthlr. nicht 400 Rthlr. Wie anders sein Nachbar, der Apotheker? Dessen Vorräthe und Bestände sind auch 5000 Rthlr. werth, doch er weiß sich mit ihrer Umwendung ein Einkommen von 3000 Rthlr. zu

verschaffen. Eine Catalani, die jährlich 20- bis 30,000 Rthlr. einnimmt, Aerzte, Advokaten, Schauspieler, von denen mehrere 1000 bis 12,000 Rthlr. Einkommen von ihren Talenten haben: — sollen sie nichts geben?! So wollten es eigentlich früher die Physiokraten, die mittelbar nur dem Grund und Boden reinen Gewinn zu-, allen übrigen Industrie-Arten den reinen Gewinn absprachen. Vielleicht, daß das physiokratische System bis heute noch z. B. in Rußland und Amerika, für die Regierung und für die Regierten weniger schädlich seyn könnte: — in Deutschland, in England, in Frankreich, in den Niederlanden werden beide darüber zu Grunde gehen. Durch dasselbe physiokratische System und die aus ihm hergeleiteten Grundsätze hat sich Benzenberg a. a. O. S. 96 verleiten lassen, zu behaupten:

„Für den Landmann wirkt die Höhe der Grundsteuer gerade, wie die Höhe des Gesindelohns. Sie vermehrt die Kulturkosten und er ist genöthigt, mehr für die Lebensmittel zu nehmen, welche er baut. Die Grundsteuer wirkt, wie eine Konsumtionssteuer, welche von Fabrikanten des Korns erhoben wird, wie die Brandweinsteuer von den Fabrikanten des Brandweins."

Wer den Beweis davon haben will, mit welcher Gewandtheit sich in Zahlen zu bewegen und mit welcher Gewißheit sich dabei auch im Raisonnement zu irren ist, der findet ihn in Benzenberg's Schrift. Wenigstens kann man kaum mehr irren, als in der obigen Behauptung geirrt worden ist. Bekanntlich beredeten sich einmal mehrere oder alle Gutsbesitzer in einer gewissen Nähe von Berlin, ihre Milch nicht unter einem bestimmten Minimo zu verkaufen. Das war nur ein und dabei auch nothwendiger Artikel, es waren nur wenige Köpfe zu einem Sinn zu vereinigen: und was war die Folge? — Sie wurden ihre Milch nicht los, die Concurrenz dehnte sich einige Meilen weiter aus.

Wenn von dem Willen des Landmanns der Preis seiner Produkte abhinge: so wäre er gar nicht gedrückt, wenn ganze funfzig Millionen Abgaben einzig und allein auf den Grund und Boden gelegt würden. Dann wollen wir, die Besitzer der 108,065,658 Preußischen Morgen uns sofort unterschreiben, alljährlich von jedem Morgen wenigstens Einen Thaler zu bezahlen, wenn es nur unsre Sorge nicht ist, daß, wer 1000 Rthlr. einnimmt, davon allein für Brodt und Holz wenigstens 600 Rthlr. abgeben muß; oder, wie es der angeführte Verfasser über Benzenberg ausdrückt, wenn die Theurung der Lebensmittel in der Macht des Landmanns stände, so wäre gar kein Bedenken, alle Staatsbedürfnisse von Grund und Boden vorschießen zu lassen.

Viel öfter hat die Besteuerung gerade den entgegengesetzten Erfolg. Das hat, wie am richtigsten beurtheilen kann, wer der Brandweinsteuer z. B. besonders im Großherzogthum Posen ruhig nachging, noch keine evidenter bewiesen, als diese Brandweinsteuer.

Die Regierung konnte sie, da nicht zu vermuthen ist, daß sie das Brennereigewerbe untergraben wollte, nicht auflegen, wenn sie diese Abgabe nicht als eine Verbrauchssteuer ansah, für die sich der Fabrikant, dem sie die Bestimmung des Preises seiner Getränke überließ, vom Publiko wieder erheben könne. Weil und soweit sich nun in dieser Ansicht geirrt ist, darum und in eben dem Grade sind die Brennereibesitzer enorm und damit der Grundsatz verletzt, daß Keiner gegen den Andern überlästiget werden soll. Wir müssen unsern Brandwein für den innern Debit wohlfeiler verkaufen, als vorher; wir müssen auf den Spiritus als innern Verlagsartikel ganz verzichten; wir können auswärts den Spiritus nur so los werden, daß, wer nicht mit ausgesuchter Industrie brennt, froh seyn muß, die Schlempe für das Vieh übrig zu haben. Es hat sich freilich bei

uns, wie in Schottland, ereignet, daß die Erhöhung der Brandweinsteuer zwar die Preise der Brennerei-Produkte nicht steigerte, aber die Fabrikation in sofern verbesserte, als es ihre Quantität vermehrte. Indeß steht dieser Vortheil durchaus in keinem Verhältniß mit dem Schaden, den sie macht. Dazu würde sie, da die handarbeitende Klasse sich nach einem dergleichen stärkenden, oder aufregenden Getränk umsehen darf, in eine Art von Kopfsteuer ausarten, wenn die Brennereibesitzer die Hülfe hätten, welche die Regierung vorauszusetzen schien, daß nehmlich die Brandweinsteuer eigentlich nur den Consumenten zur Last bleibe. Auf eine Erhöhung des Arbeitslohns hätten diese Handarbeiter, so weit sie Tagelöhner sind, deshalb in der That nicht zu rechnen. Noch hat keine Abgabe diesen Erfolg gehabt. Seegenreich sind für diese Arbeiter die guten Getreidepreise, sonst aber die Arbeiter gegen die Arbeitforderer nunmehr in den großen Nachtheil gestellt, daß erstere sich am Ende anbieten müssen, letztere aber recht oft mit dem Arbeitgeben nicht zu eilen brauchen.

Eben, weil der Spiritus so wohlfeil geworden, hilft es uns ziemlich nichts mehr, daß wir noch einen Schatten von Schankgerechtigkeit haben. Ihre Controlle ist fast unmöglich und, ist man einmal so glücklich, einen Contravenienten zu treffen, so gestatten theils die Gerichts-Termin-Kalender eine Monate lang hinausgesetzte Termins-Anberaumung, theils vermißt man im Mangel einer Conventionalstrafe die Bestimmung einer gesetzlichen. (Landwirthsch. Zeitung November 1824 S. 454.) An dem Spiritus haben wir die früher unerhörte Erfahrung gemacht, daß er von Berlin nach Posen geschickt und wohlfeiler verkauft ist, als ihn die mehrsten Brennereien im Lande zu produciren vermögen. Der Einwand, daß ja das Gesetz Niemanden von der Anschaffung des besten Apparats, von der höchst möglichsten Industrie im Betriebe zurückhalte, greift gar

nicht Platz. Denn nicht zu gedenken, wie in der That dazu so bedeutende Vorschüsse gemacht werden müssen, daß ihnen nicht Alle gewachsen sind: so unterbricht auch das Maischbottigsteuer-Regulativ die wohlthätige Aufmunterung des Blasenzins-Gesetzes. Dies erheischte und munterte darum auf zu mehrerer Industrie, und wer sich nun mit bedeutendem Kostenaufwande einen guten Apparat angeschafft hat und, mit Industrie zu brennen, im Stande ist, der soll ohne Erlaubniß vor Morgens früh fünf Uhr nicht anfangen und Abends sieben Uhr aufhören. Er hat sich mit seiner Viehwirthschaft gleichmäßig, wie mit der Brennerei eingerichtet, kann aber von fünf bis sieben Uhr nicht so viel Schlempe ziehen, als er bedarf und fragt: bin ich denn Schuld, wenn die Offizianten schon bei Tage nicht fertig werden, viel weniger die Nacht zu den Revisionen zu Hülfe nehmen können? Allerdings haben die Provinzial-Regierungen und General-Steuer-Direktionen Grund, Defrauden zu besorgen, besonders, wo die Einrichtung der Brennerei die Erreichung des Gesetzes unmöglich zu machen scheint und doch gebrannt wird. Aber darunter leiden die gut eingerichteten Brennereien ohnedies schon zu viel, als daß man sie nun auch noch in der Zeit des Brennens beschränken dürfte. Nach dem Gesetz kann man jede Stunde jetzt einen Ober-Inspektor, dann einen Ober-Controlleur oder einen Aufseher erwarten. Schade, wenn eine solche Controlle unumgänglich nothwendig ist: auch dem ehrlichsten Mann ist sie höchst zuwider.

Doch, dem mögte seyn, wie ihm wollte, die Hauptsache ist, die Brandweinsteuer drückt, wie eine Grundsteuer, sie ist nun einmal keine im Debit zu deckende Comsumtionssteuer, sie theilt ganz das Loos der Grundsteuer, die nach ihrer wesentlichen Beschaffenheit die künftigen Besitzer des Grundstücks nicht trifft, sondern ein Kapital schafft, welches der Staat in dem Augenblick, da die Grundsteuer

auferlegt wird, demjenigen nimmt, der sich gerade im eigenthümlichen Besitz des Grundstücks befindet. Wie die Brandweinsteuer an und für sich zur Folge hatte, daß viele ländliche Brennereien stehen blieben, weil sie sich entweder nicht vorzüglicher Vortheile in der Fabrikation erfreuten, oder die Schlempe zur Viehfutterung nicht schlechterdings nothwendig brauchten: so ist es erweislich, daß, behalten wir sie, wer jährlich 1000 Rthlr. bezahlt, einmal 20,000 weniger für sein Gut geboten erhält. Und wirklich können die Posener Gutsbesitzer zur Sache noch ein Wort weiter mitsprechen. Ihre 24 Prozentabgabe ist eine Grundsteuer, bei deren Festsetzung der Ertrag der Propination (Bier- und Brandwein-Fabrikation und Debit) vor allem mit classificirt worden. Werden sie nicht nun mit demselben Objekt zweimal angezogen? Darf überhaupt eine Abgabe so groß seyn, daß der Verpflichtete den ganzen Reinertrag der betreffenden Rubrik aufopfern zu müssen, in Gefahr ist? Hinsichts der Grundsteuer wenigstens ward versprochen, daß nicht über fünf Prozent vom Reinertrage verlangt werden sollten.

Wir haben also sehr zu wünschen, daß es nur zur Wissenschaft unsrer Regierung kommen möge, welche äußerst drückende und beschädigende Bewandtniß es mit der Brandweinsteuer eigentlich hat, um hoffen zu können, daß sie auf erleichternde Maaßregeln denken wird. Man hat auch neuerlich wieder, (Kreißig in den Möglinschen Annalen 14. B. 1. St.) ihre Fixation vorgeschlagen. Auf den Gemeingeist und die von ihm zu erwartenden Wahrheiten über den Betrieb der Betheiligten rechnen wir nach dem Standpunkt, auf welchem wir uns mit unsrer innern Republik noch befinden, wenig, oder vielmehr gar nichts; finden dagegen in der Seelenzahl einen so gewissen, als zweckmäßigen Messer und müssen doch gestehen, daß durch die Fixation die Sache auf jeden Fall viel schlimmer werden würde, da es der

Regierung nie um den Namen, sondern um die Abgabe, daß diese dem möglichen Betriebe entspreche, zu thun seyn wird. Die Controlle, der die Brennereien jetzt unterworfen sind, macht den geringsten Uebelstand: verfahren wir nur ehrlich, die Offiziantenbesuche wird man gewohnt: man braucht sie nie zu empfangen und kann ihnen aus dem Wege gehen. So will es auch eigentlich das Gesetz. Macht sie uns also keinen Kummer: aus welchem Grunde wäre wohl die Fixation noch zu wünschen? Wollen wir uns gezwungen sehen, das Gewerbe zu treiben, weil wir davon abgeben müssen? können nicht Zeiten und Umstände uns veranlassen, es einzustellen, auch, wenn wir nichts davon zu geben hätten? Die Fixation bringt keine Ermäßigung, sie kann die Last unerträglich machen. Nein, will, oder muß der Staat die Brandweinsteuer beibehalten, so möge sie nur ermäßiget, aber freilich so ermäßiget werden, daß es des Dankes werth ist.

Wir Preußen würden uns lächerlich machen, wenn wir, so lange der Staat funfzig Millionen braucht, weniger als funfzig Millionen geben wollten. Was einmal seyn muß, das muß geschafft werden.

Aber wie?

Das ist freilich die Hauptfrage, über deren Beantwortung ziemlich so verschiedenartige, als viele Ansichten herrschen, ob es doch wohl nicht außer den Grenzen der Möglichkeit liegt, es mit ihr bis zum Probebestehen nach den leitenden Grundsätzen einer vernünftigen und soliden Finanzwissenschaft zu bringen.

Auch wir können nur unser Schärflein dazu beitragen.

Wie nun also, wenn wir nur folgende Auflagen hätten:

Grundsteuer.
Häusersteuer.
Viehsteuer.

Zölle und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren.

Die Abgabe vom Salz.

Stempelsteuer.

Kopfsteuer.

Gewerbesteuer.

Schlacht- und Mahlsteuer.

Die Grundsteuer. In der That merkwürdig ist die jetzige Ungleichheit ihrer Vertheilung. Denn es geben an Grundsteuer die Provinzen:

	□. Meil.	Rthlr.		Rthlr.
Brandenburg . . .	von 749.	632,000,	also 1 □M.	844
Pommern	— 566.	409,000	— - —	723
Westpreußen . . .	— 465.	338,000	— - —	727
Preußen	— 703.	313,000	— - —	445
Posen	— 538.	486,000	— - —	903
Schlesien	— 720.	1,861,000	— - —	2588
Sachsen	— 458.	1,831,000	— - —	3998
Westphalen . . .	— 368.	1,317,000	— - —	3579
Jülich, Cleve-Berg	— 157.	1,383,000	— - —	8809
Niederrhein . . .	— 288.	1,232,000	— - —	4278

Wie dieser Abriß lehrt, welche Provinzen nur Modifikationen, welche dagegen Erhöhungen zu gewärtigen haben, so giebt er zu erkennen, daß so weder klimatische Lage, noch sonstige Oertlichkeiten entscheiden konnten, wenn sie bei allen zu Grunde gelegt worden wären, daß vielmehr in den fünf ersten Provinzen nichts Gründliches zum Grunde gelegt worden. Mit Recht mogte das Edikt v. 27. Oktober 1810 erklären, daß die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke ohne Ausnahme damit belegt werden sollen und mit demselben Recht das Gesetz v. 30. Mai 1820 äußern, daß vor Allem mit einer Revision der Grundsteuer in sämmtlichen Provinzen vorgeschritten seyn würde, wenn es nicht in Betracht der unzertrennlich damit

verbundnen Schwierigkeiten rathsam gefunden worden, diesen die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Je einiger wir uns darüber seyn müssen, daß Grund und Boden zu den nächstliegenden, zu den unumgänglichen Steuerobjekten gehört, weshalb er denn für diesen Zweck auch von den Grundherren bei allen Grundstücks-Veräußerungen, wenn auch aus andrer Quelle und mit einem andern Titel, gewöhnlich unter der Bezeichnung von Grundzinsen in Anspruch genommen: desto behutsamer müssen wir, wo es die Einführung, Revision und Feststellung der Grundsteuer gilt, Hinsichts der diesfälligen Grundsätze seyn. Zweierlei ist es, was dazu besonders auffordert: einmal, was wir schon andeuteten, die Gewißheit, daß die Grundsteuer das Kapital des Besitzers im Verhältniß der untrüglichen Zinsenberechnung angreift, ob sie sich auch wirklich nur auf die Ermittelung des Reinertrages gründet; zweitens, daß sie nur nach dem Reinertrage festgestellt werden darf. Mögen wir immerhin auf das erstere darum weniger Gewicht legen können, weil es im Conflikt mit der Regierung das unvermeidliche Ergebniß jeder Grundsteuer-Einführung oder Auflage ist: so verdient doch dagegen das zweite desto mehr Ueberlegung, weil die Ermittelung des Reinertrages Behufs einer fortdauernden Steuer fast unüberwindliche Schwierigkeiten hat.

Dazu mögen wir die zehn Millionen, die das Kataster kosten und die acht Jahre Zeit, die es verlangen würde, nicht rechnen, weil jene schnell wieder zu gewinnen und diese nichts weniger als verloren wären. Wir wollen noch weniger in die Waagschale legen, wie unendlich mannigfach abweichend die Bonität der Grundstücke schon in jeder Provinz und nun gar, eine Provinz gegen die andre gehalten, ist; denn die Absicht kann nicht dahin gehen, daß der Flächen-Inhalt entscheide, sondern nur dahin, daß Jeder

nach Verhältniß seines Reinertrages abgebe, einerlei, ob die Bonität an sich, oder andre zur Rechnung zu ziehende Oertlichkeiten darüber entscheiden. Verschiedenheit ist unvermeidlich, indeß von dem Augenblick an nicht mehr relevant, mit welchem feststeht, daß die Resultate örtlicher Untersuchungen vorliegen. Es ist ferner zwar auch wahr, was der Verfasser über Benzenberg sagt, wie wenig Beispiele und selbst diese wohl nur in ganz kleinen Staaten wir haben, daß eine allgemeine Katastrirung anders, als in den Stürmen einer alle Verhältnisse zermalmenden Revolution, oder bei einem neuen Länder-Erwerb Statt gefunden habe. Aber das widerlegt nicht ihre Ausführbarkeit im größten Staat mitten im Frieden von innen und außen. Wir können es ganz dahin gestellt seyn lassen, daß, obwohl Friedrich der Große im J. 1740 in Schlesien die Grundsteuer der adlichen Güter auf 28 Prozent, die der Bauergüter auf 33 und die der Geistlichkeit auf 50 Prozent des durch commissarische Abschätzungen ermittelten Rein-Ertrags festsetzte, Schlesien doch dabei blühend geworden, daß man in Frankreich 27½ Prozent giebt, jede Geviertmeile 12,000 Rthlr. u. s. w.; denn es ist ganz gewiß, daß weder Schlesien, noch Frankreich, noch irgend ein Land, oder irgend eine Provinz durch Abgaben blühend geworden und, wenn sie die Abgaben aushielten, auch noch blühend dabei wurden, Umstände zutraten, die entweder nicht immer, oder wenigstens nicht allgemein eintreten. Die Zahl der Prozente darf schlechterdings nie die willkührliche seyn und daraus, was diese, oder jene Provinz ausgehalten, nie auf ihre gerechte Behandlung geschlossen werden. Jene Zahl findet nur in der vorher bemessenen Noth ihre Rechtfertigung, dieses Aushalten nie in der Abgabenlast seine Erklärung. Will sich Hinsichts beider eine Regierung nach dem richten, was die Menschheit aushalten kann, so stellt sie diese in die Kathegorie der Urwälder, die freilich Millionen Aexte be-

schäftigen können, ehe noch Spuren von Devastationen zu merken sind. Es soll, obwohl dies zweifelsfrei eine der berücksichtigungswerthesten Einreden ist, dennoch ohne Berücksichtigung bleiben können, daß, ob man wohl z. B. in Schlesien gleich nach der ersten preußischen Besitznahme der Provinz genau und strenge catastrirte, dennoch sich schon nach wenigen Jahren große Ungleichheiten ergaben: es stieg der Werth der ländlichen Produkte nachhaltig über den Normalpreis, die Industrie wuchs, Eisenhämmer und Glashütten erstanden und vermehrten sich, die Waldungen gewannen Absatz, mit der Bevölkerung mehrte sich der Verbrauch; also auch davon abgesehen, weil diesen Ungleichheiten, Abweichungen und Veränderungen eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der Detaxationen abhelfen kann. Es soll endlich bei uns nie dahin kommen, wohin es Späth (Abhandlung über die Grundsteuer nach dem reinen und rohen Ertrage der Grundstücke) in Baiern, wie es scheint, zu bringen wünschte, daß man für den vorliegenden Zweck die Landwirthschaft als ein Gewerbe, die Grundsteuer als eine Gewerbesteuer betrachten möge; dann würde der Landwirth, wie der Brennereibesitzer jetzt darnach trachten muß, daß achtziggradiger Spiritus beim ersten Abtrieb gleich aus der Vorlage läuft, an den Bau pharmaceutischer Gewächse gefesselt werden, oder zu fesseln seyn.

Was uns die Hauptschwierigkeit ist, das wünschen wir damit verständlich auszudrücken, daß die Taxen von Grund und Boden so lange als zufällige Ergebnisse erscheinen werden, als die Agronomie ihren metaphysischen Charakter behält. So begreiflich sich Schmalz (Versuch einer Anleitung zum Bonitiren und Classificiren des Bodens, 1824.) im 6. Abschn. über das Zerlegen des Bodens ausgelassen, so gerne wir selbst nach des Bodens wilden Pflanzen auf seine Beschaffenheit schließen: immer vermögen wir dem fraglichen Gegenstande

seine Metaphysik nicht abzustreiten und damit dem Glauben viel weniger zuzuschreiben, als dem Wissen. Der Glaube aber hat weit mehr anderswo seine Stelle. Vorliegend schadet er und verleitet, wie die Urate jenen Schullehrer (S. Büttner Theoretisch-Praktischer Unterricht in der fast kostenlosen Selbstanfertigung künstlicher Dungmittel aus menschlichen Excrementen, 1824 S. 33.) verleitete, daß er ausrief: Theoretisch und praktisch will ich meine Schulkinder davon unterrichten! Ich will ihnen mit gutem Beispiel vorangehen, ihnen vorarbeiten, die ältern Knaben sollen nicht müßig dabei seyn, sie selbst sollen das Düngpulver in ihren kleinen Hausgärten für sich und ihre Schwestern anwenden, ihre Pflanzen und Blumen damit düngen; die Freude des Wachsthums wird die Geschwisterliebe unter Bruder und Schwester erhöhen! — Das heißt doch in der That die Poudrette und Urate zu Moralprincipien erheben!

Wir haben so geschickte Conducteure, daß sie sich vor dem Gesetz (Feldmesser-Reglement v. 29. April 1813. §. 71 und folg.), um wie viel sie sich nur irren dürfen, wenn sie nicht für Kosten und Schaden verantwortlich seyn wollen, nicht fürchten. Es fehlt uns nicht und wird uns mit der Zeit immer weniger an Oekonomie-Commissarien fehlen, die, mit dem Geist der Principien bekannt, im Rechnen so weit erfahren, daß in dessen Resultaten jener Geist zu erkennen. Wir haben Thaer, Burger, Hermbstaedt, Crome, v. Flotow, Koerthen, Ueberschaer, Klebe u. a. m. vortrefflich Fingerzeige über die Bodenschätzung zu danken, und es ist nicht unmöglich, daß der Gesetzgeber selbst sowohl die Zahl der anzunehmenden Classen angiebt, als Kennzeichen der Classification, auch dabei genau unterscheidet, zu welchem Behuf detarirt werden soll, ob es gilt, die Ausmittelung des dermaligen auf einen kurzen Zeitraum und nur unter gewissen Verhältnissen zu erwartenden Ertrages, oder die des von

diesen abgesonderten auf längere Zeit zu bestimmenden, oder endlich die Ermittelung des Reinertrages Behufs einer von demselben zu verlangenden stäten und beständigen Abgabe. Aber es muß diese letzte Ausmittlung vor allen Dingen von dem Einfluß zufälliger Umstände frei gehalten werden, frei von dem Einfluß des dermaligen Wirthschaftsbetriebes, der dermaligen Industrie, des dermaligen Beilasses aller Art: die natürliche Ertragsfähigkeit ist zu ermitteln, nicht, was das Grundstück gerade in diesem Jahre bringt, oder nach zehnjährigem Durchschnitt gebracht hat. Um so mehr ist das Bonitiren die Hauptsache, und gerade dies ist es, was bis jetzt am mangelhaftesten ausfällt und so lange ausfallen wird, als wir von der natürlichen Ertragsfähigkeit an sich noch so sehr wenig wissen. Es möge ja keine Regierung Trost, Hoffnung oder Vorsätze daraus schöpfen, daß es dessen allen ungeachtet doch Gütertaxen gäbe, die dem Unternehmer des Geschäfts, er sey Käufer, Pächter oder Gläubiger gewesen, keine Reue zugeführt hätten, das Ideale der Taxen störe keineswegs nothwendig ihre Wahrheit, sie sey eine wirkliche Wirthschaftsrechnung, nur frei gemacht von den Einflüssen der individuellen Wirthschaft und des Wechsels der Witterung. Eine Taxe kann für Veräußerungs-, Nießbrauchsüberlassungs- und für Verpfändungs-Fälle so ausreichend, als von aller Täuschung und Täuschungs-Erregung frei, für die Grundsteuer-Pflichtigkeit aber eine unerträgliche Zuchtruthe seyn.

Es ist, wie an einem andern Orte schon gesagt worden, (Landwirth. Zeitung 1821. S. 15.) denen Regierten nicht zu verdenken, wenn ihnen die geregelte Willkühr weit weniger gehässig erscheint, als jenes inquisitorische Verfahren, das die Controlle bis in den Magen fortsetzen zu wollen scheint und zu Umgehungen der Vorschrift desto unwiderstehlicher anreizt. Eine solche Controlle ist von der Detaxationsoperation unzertrennlich, sobald von der Ausmittelung einzig der

natürlichen Ertragsfähigkeit abgewichen wird und dagegen, daß diese Ausmittelung jene Controlle nicht nothwendig verlangt, treten wieder die Schwierigkeiten ein, die nach der Natur der Sache unvermeidlich sind.

Und giebt es denn außer dem auf Detaxation basirten Kataster kein andres, kein Mittel, kein Ausweg?

Wir dürfen uns nach dem Unzuverlässigen nicht umsehen, wenn das Zuverlässige auf flacher Hand liegt und sich dazu noch zeigt, daß die Differenz der Ergebnisse nach der leichtern Methode nicht so bedeutend ist, um zur Ergreifung der schweren zu ermuntern. In Frankreich beträgt der Reinertrag der Grundstücke:

nach den Abschäzungen = = = = 1325 Millionen;
nach Pachtcontracten = = = = 1335 —
nach Kaufcontracten = = = = 1297 —

So durfte in der Landwirthschaftlichen Zeitung über die Grundsteuer und ihre Erhöhung vorgeschlagen werden:

Nach dem Erwerbspreise eines gewissen Jahres sich richten, den Kauferwerbspreis zum höchsten Saz annehmen, andre Erwerbspreise grundsäzlich erhöhen und denen Interessenten im Fall ihrer Unzufriedenheit mit denen diesfälligen Resultaten anheim geben, es auf Ausmittelung durch Sachverständige ankommen zu lassen.

Näher auf die Sache eingegangen, müssen wohl zunächst, nachdem hypothetisch angenommen, daß aller Grund und Boden, er sey das Zubehör eines Landguts, oder der Inhalt einer Ackernahrung, der Grundsteuer zu unterwerfen, Landgüter und Ackernahrungen unterschieden werden. Zuverlässig existirt kein aus Eigenthümer-Stellen bestehendes Dorf, in welchem sich nicht im Zeitraum von beiläufig dreißig Jahren ein Hufen- oder Morgen-Verkaufswerth constatirt hätte. Jeder in der Gemeine weiß, was er unter gewöhnlichen Umständen gewiß erhalten würde, und, wer auf mehr hofft, der baut seine Hoffnung auf den

bessern Zustand gerade seiner Nahrung, oder auf zufällig stärkere Concurrenz zu einer bestimmten Zeit. Eben so gewiß setzt sich auch der Verpachtungswerth fest, den wir aber darum zur Sache nicht unter die Faktoren der Reinertrags-Ausmittelung aufnehmen, weil aus sehr natürlichen Gründen die Pachtungen leicht ein höheres Facit ergeben. Größe der Bodenfläche und Produktionskraft des Bodens, das sind die beiden Faktoren zur Schätzung des Ertrages der Grundstücke. Des erstern sind wir überhoben, wenn Behufs der Grundsteuer nicht abgeschätzt wird; der letztere ergiebt sich am besten aus der Erfahrung, und sie ist es, nach der sich im Handel und Wandel über Grundstücke mit so großer Sicherheit gerichtet wird. Wenn sie zu Zeiten die Betheiligten im Landgüterhandeln verließ, so folgt daraus weiter nichts, als daß man den Einfluß des Güterschachers bestimmter Zeiten von dem Facit der Durchschnittssumme andrer Jahre abwehrt, übrigens sich auf die Regel verläßt, daß wir mit dem so vernünftig ausgemitteltem Verkaufswerth der Wahrheit näher kommen, als mit Abschätzungen, deren Ausführung, sollen sie nicht ganz verwerflich seyn, noch dazu Hypothesen auferingt, an deren mathematischer Gewißheit sich zweifeln läßt.

Besonders gehören dahin die Operationen der Oekonomie-Commissarien, vielleicht am mehrsten seit der Zeit, seit welcher mit ihrer wissenschaftlichen Bildung auch ihre Hoffnungen gestiegen sind, seit welcher sie die Tugenden des Stoffs nicht trennen von den Tugenden der Industrie und es dahin bringen könnten, daß von Staatswegen landwirthschaftlicher Fleiß und Umsicht bestraft werden. Wer die Industrie besteuert wissen will, muß auch wollen, daß der Staat so oft Remission giebt, als die Industrie über äußere Umstände unbelohnt bleibt; denn er kann nicht bestreiten, daß gerade der Grundbesitzer die Erfolge seiner Thätigkeit am wenigsten in Händen hat. So weit treibt es der

Staat ja selbst nicht mit der Gewerbesteuer: der Gastwirth Cajus erster Classe giebt darum, weil er seine Gäste besser zu bedienen weiß, nicht mehr, als der Gastwirth Sempronius derselben Classe.

Aber wie viel Procente sollen denn nun gefordert werden können?

Zunächst versteht sich von selbst die Nothwendigkeit des Unterschiedes der Provinzen in die fünf nordöstlichen und in die fünf südwestlichen, der so groß ist, daß sich kein billiger Grundbesitzer der letztern wundern kann, wenn er wenigstens um ein Drittheil höher in der Grundsteuer angezogen wird. Dürften wir den Grund und Boden gleich zu den nächstliegenden Steuerobjekten zählen, so mögten wir für die Beantwortung der Frage: wie viel an Grundsteuer zu verlangen? doch in ihr gern die Deckung des Fehlenden finden und darum der Meinung seyn, daß, so weit die übrigen Abgaben den Bedarf nicht gewähren, die Grundsteuer ihn gewähren muß. Verfährt man bei der Feststellung der übrigen Abgaben nach mäßigen leitenden Grundsätzen, so wird sich ergeben, daß die Grundsteuer noch genug zu decken hat.

Die Häusersteuer. Wie die vormalige Czozoven-Abgabe in Polen für Zweck und Effekt ganz klüglich eingerichtet war, so ist es die noch bestehende Rauchfangs-Abgabe, sobald sie, wie recht und billig, als eine Grundabgabe behandelt und so die Regierung gegen Ausfälle, wenn Schornsteine eingehen, gesichert wird. Dreist kann, ohne zu überlästigen, von jedem Hause auf dem platten Lande z. B. Ein Thaler, von jedem Hause in den Städten nach der Einwohnerzahl von 2 bis 50 Rthlr. verlangt und so, wenn im ganzen Preußischen Staate 1,557,400 Häuser sind, von der Häusersteuer etwas Bedeutendes erwartet werden. Befreit man vorweg alle Wirthschaftsgebäude davon, weil sie den Objekten der Grundsteuer dienen, so finden fast alle Einwendungen gegen die Häusersteuer ihre Erledigungen darin, daß

ziemlich alle Häuser neben dem Obdach für den ohnedies steuerpflichtigen Hauswirth durch Miethen oder sonstige Nutzungen Renten abwerfen. Allerdings ist das Verhältniß der Rente von dem Bauerhause auf dem Dorfe N. N. und von einem Georgenschen Hause in Berlin ganz ein anderes als 1: 50; aber die Häusersteuer ist ja nicht die einzige Abgabe, auf die wir hinaus wollen. Es soll der Steuerverpflichtung nur kein Objekt entzogen werden, für dessen Steuerverpflichtung so viel spricht, dessen Steuerbarkeit ohne Schwierigkeiten festzustellen ist. Dieser Wink ist zur Sache einer der wichtigsten, wenn nur nicht vergessen wird, wie es gar nicht unsre Idee ist, daß die Häuserbesitzer außer der Summe ihrer heutigen Abgaben auch noch Häusersteuer bezahlen sollen, daß wir vielmehr voraussetzen, einmal, daß die Regierung durchaus nur das schlechterdings Nöthige verlangt, zweitens, daß dieser Bedarf bedeutend gedeckt werden und so der segensreiche Einfluß auf diejenigen Steuerobjekte, die sonst noch gegen die Pflichtigen in Anspruch genommen werden müssen, nicht ausbleiben soll.

Die Viehsteuer. Angenommen für den ganzen Staat, altes und junges Vieh zusammengerechnet:

Pferde	1,272,513,
Rindvieh	4,066,892,
Schaafe	8,396,154,
Schweine	1,390,256,

wie diese Summen von dem Jahr 1817 in der Staatszeitung angenommen wurden: so würde es zwar allerdings wieder auf den Rein-Ertrag ankommen und mit um so mehr Vorsicht zu Werke zu gehen seyn, als der Reinertrag von Grund und Boden schon den bedeutenderen Theil des Reinertrages von Vieh in sich aufnimmt. Aber gewiß ist auch, daß der Reinertrag vom Vieh mehr beträgt, als landübliche Zinsen seines Kapitalwerthes. Den gesammten Viehstand auf großes Vieh reducirt, ergeben sich 6,318,045 Stücke

großes Vieh à 40 Thlr., ein Kapitalwerth von 252,711,800 Thlrn., die mehr als 5 p. C. abwerfen, oder nicht gehalten werden müssen. Vermuthlich kann man von jedem Stück groß Vieh in der Stadt, so weit es nicht Zugvieh zum Ackerbau ist, 15 Sgr. bis 1 Thlr., von jedem dergleichen auf dem platten Lande 5 Sgr. verlangen, ohne zu überlästigen. Damit nicht alljährliche Revisionen des Viehstandes nothwendig sind, hält nichts ab, einen Normalbesitzstand anzunehmen, der dann weiter keine Ausfälle haben muß, als die sich aus denen mit Ende des Jahres zu bewirkenden Anmeldungen der Viehbesitzer, daß und wie viel sie das künftige Jahr nur halten werden, ergeben. Von Regierungswegen ist nicht scheel dazu zu sehen, wenn der Eine oder der Andre ein- und das anderemal mehr hat, und von den Regierten, wenn sie einmal weniger haben, nicht gleich Erlaß zu verlangen, weil, die Viehsteuer als Hülfsquelle für den Staatshaushaltsbedarf angezogen, die Grundsteuer Erleichterung gewinnt, wie aus demselben Grunde beide bei einander bestehen können und nicht gesagt werden mag, daß ein und derselbe Gegenstand zweimal angezogen würde. Uebrigens gehört die Viehsteuer auch, wäre sie nicht schon deswegen mit aufzunehmen, weil sich manches Stück Vieh, ohne Zubehör einer Landwirthschaft zu seyn, rentiret und nicht selten unter Verhältnissen, daß seine Rente die des landwirthschaftlichen Viehes beeinträchtiget, zu den annehmlichsten Steuer-Objekten, weil seine Steuerverpflichtung so leicht zu erklären, als seine Steuerbarkeit festzustellen ist.

Die Kopfsteuer. Es ist uns der Vorwurf, daß die Kopfsteuer den Armen unverhältnißmäßig drücke, nicht unbekannt, und wenn wir dennoch diese Abgabe mit in unsere Wünsche aufnehmen, so veranlaßt uns die Ueberzeugung, daß sie weniger drückend gemacht werden kann, und darum so viel Empfehlung verdient, weil sie nach dem Gefühl der Menschen zu den natürlichsten gehört und ihre Erhebung keiner nothwendigen Vexation ausgesetzt ist.

Es müßten erstens von der Kopfsteuer frei sein Alle, die Grund- oder Häuser-, Vieh- oder Gewerbesteuer bezahlen; denn sie haben in der Regel Gesinde, für das sie die Kopfsteuer doch mittel- oder unmittelbar tragen müssen. Zweitens wäre die Kopfsteuer nach dem Verhältniß des Einkommens zu bestimmen und ungefähr folgende Classification anzunehmen.

Erste Classe, die von ihren Renten leben, zu dem Ende Kapitalien auf Hypotheken, Wechsel, Actien, Leibrenten oder öffentliche Fonds austhun, Jedem, der erweislich weiter keinen Broderwerb hat, den Beweis davon überlassend, daß er nicht fünfhundert Thaler jährlicher Zinsen bezieht. Führt er diesen Beweis, so zahlt er für sich 15 Sgr., für seine Frau 10 Sgr., für jedes Kind 5 Sgr., und, führt er ihn nicht, für sich 1 Thlr., für seine Frau 15 Sgr., für jedes Kind 7 Sgr. 6 Pf. Wer über 500 Thlr. jährlich bis 1000 Thlr. bezieht, für jedes Hundert 5 Sgr. mehr für sich, 2 Sgr. 6 Pf. mehr für seine Frau, 1 Sgr. 3 Pf. mehr für jedes Kind u. s. f. Wer sein Vermögen, so weit er Zinsen davon bezieht, nicht richtig angegeben, ist dem Fiskus zur Strafe des Dupli der Rückstände verantwortlich und wird für die Zukunft nach Verhältniß des ausgemittelten classificirt.

Zweite Classe. Pensionairs, Beamte, im öffentlichen und Privatdienst, vom Ersten des Staats, mit Ausschluß des Königs und der Prinzen des Hauses, bis zum Letzten, nach der bei der ersten Classe angenommenen Proportion, jedoch nur vom fixirten Gehalt, übrigens mit derselben Strafe gegen Privatbeamte, die ihr Fixum nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Dritte Classe: Aerzte in großen Städten, Justiz-Commissarien bei Landes-Collegien für sich 10 Thlr., für die Frau 5 Thlr, für jedes Kind 1 Thlr.

Und so der Hauptclassen weiter und der Unterclassen ausreichend genug, mit dem Bemerken, daß man ihrer eher meh-

rere als wenigere annehmen mag. Eine große Zahl Steuerpflichtiger bildet das Gesinde. Werth ist es, zu überlegen: ob das Gesinde in den Städten nicht höher anzusetzen, als das des platten Landes? Allerdings hat das erstere bei mehrerer Einnahme auch mehr Ausgabe, und man findet bei dem letztern eher noch einen ersparten Nothgroschen. Die Genußfähigkeit beider ist aber dieselbe und der mehrere Aufwand des städtischen Gesindes häufiger der unnütze, als der nothwendige.

Für Zölle und Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, für die Abgabe vom Salz, für Stempel- und Gewerbesteuer scheint es auf Erfahrungen über den Effekt der jetzt bestehenden Gesetze ankommen zu mögen, die Schlacht- und Mahlsteuer aber allgemeiner seyn zu müssen.

Je weniger Defraudationen und Vexationen möglich, je weniger Erhebungsbeamte nöthig, je deutlicher die charakteristischen Kennzeichen der Abgabenpflichtigkeit, je gewisser und einfacher die Abgaben selbst, desto besser sind sie und ihre Erfolge, wenn sich weder Präsidenten noch Decernenten auf irgend eine Nachlaß- oder Frist-Gestattung über die genau zu bezeichnende gesetzliche Grenze hinaus einlassen. Es mögen Restlisten unvermeidlich seyn, an die Nothwendigkeit von Rest-Etats sollte nicht gedacht werden müssen und vom ersten bis zum letzten Beamten vor Augen gehalten bleiben, daß hier die geringste Abweichung von der Vorschrift unersetzlichen Verlust droht, ohne daß der Beamte selbst sich zu entschuldigen vermag, wenn die Regierung jeden Weg willkührlicher Plusmacherei verschloß.

Man weiß, nachdem der ganze Staats-Haushalt so geregelt, daß der Aufwand jeder Partie nach ihrem Zweck bemessen und keiner derselben ein «zu viel» bewiesen werden kann, wie viel nothwendig ist, — wie viel also beschafft werden muß? Hiernächst mögte berechnet werden: was bringen jetzt zuverlässig, d. h. wenigstens die Zölle, die Verbrauchs-,

Schlacht- und Mahlsteuer, die Abgabe vom Salz, die Stempel- und Gewerbesteuer? Ist es wohl und wie ist es dahin zu bringen, daß die Gebrauchssteuern, Chaussee-, Damm-, Wege- und Brückengelder, die Sporteln und Gebühren aller Art, welche letztere insbesondere durch nicht pünktliche Einziehung häufig die mehrsten Ausfälle leiden, mit ihren Einnahmen die Ausgaben für ihre Objekte und Subjekte decken? wie viel kann man zuverlässig von der Kopf-, von der Häuser- und Viehsteuer erwarten, ihnen also zur Last schreiben? — Wieviel fehlt? Und das ist es, was durch die Grundsteuer herausgebracht werden muß. Aber mit dieser und mit der Kopfsteuer ausreichen wollen (v. P. Ueber öffentliche Abgaben, in Buchholz: Neue Monatsschrift für Deutschland, Februar 1825, S. 156 u. f.), dafür können wir nicht stimmen. Man kann gewiß nichts dagegen sagen, daß zwei Interessen zu berücksichtigen, das des Staats und das der Individuen, daß für das letztere möglichste Gleichförmigkeit und Angemessenheit den Kräften, für das erstere sicheres und pünktliches Eingehen unter allen Umständen und Verhältnissen in Anspruch genommen werde. Indeß, auch die Solidarität aller Staatsbürger grundsätzlich und ferner angenommen, daß keine Institution, keine Anstalt, keine Einrichtung existirte, die nicht am Ende, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbar Allen nützlich wäre: — mit dem allen kommen wir doch nicht dahin, daß Kopf- und Grundsteuer die einzigen seyn sollten. Es ist wahr, was Smith und Say dargethan, daß die Elemente, woraus sich der Wohlstand und das Vermögen des Einzelnen bildet, vorausgesetzt, daß Gewerbefreiheit herrscht und das Abgabenwesen in einem Beharrungszustande sich befindet, nur in zwei Dingen zu suchen sind: im Kapital und in der Industrie (Arbeit). Aber, wir können nicht glauben, daß, was einmal unverhältnißmäßig lästig ist, durch Verjährung unverhältnißmäßig lästig zu seyn aufhört, und darum im Beharrungs-Zustande, so feind wir

den häufigen Veränderungen sind, den gesuchten Trost nicht finden. Allgemeine Theilnahme und möglichste Gleichförmigkeit läßt sich auf den genannten zwei Wegen allein nicht erreichen: auf sie sich beschränken, heißt Entweichungen, Ausweichungen, eigenmächtigen und heimlichen Befreiungen und zugleich der Gefahr Thor und Thür öffnen, daß die zwei einzigen Quellen der Einnahmen zugleich die Quellen unerträglicher Ausgaben werden. Insbesondere können wir auch darin nicht beistimmen, daß die direkten, die fixirten Steuern auch zur Zeit der Noth und Gefahr die zuverlässigern sind, aus dem einfachen Grunde nicht, weil noch kaum eine Noth und Gefahr eintrat, die in das Mark aller Glieder der Kette des Vereines drang. Grade die Kopf- und Grundsteuer sind es, die in Zeiten der Noth und Gefahr am schwierigsten aufzubringen, die mehrsten Ausfälle haben und sich am gründlichsten entschuldigen können. Mit der Grundsteuer nehmen wir nicht ganz und vollständig die Natur (das Kapital), mit der Kopfsteuer nicht ganz und vollständig die Arbeit in Anspruch. Desto herzlicher stimmen wir darin bei, daß Wohlstand und Reichthum (letzterer wird immer nur das Loos der Einzelnen seyn) das sittliche Glück der Völker herbeiführen, daß die Industrie die thätige Gehülfin der Moral ist. Aber eben darum können wir auch der Consumtionssteuer nicht abhold werden. Von keiner Regierung ist das Lossagen von ihr zu verlangen, wenn man an die Bedeutenheit der Consumtion und die Erleichterung der Abgabe durch ihre Vertheilung unter so viele Consumenten denkt. In Breslau z. B. wurden 1sten Juli 1823/4 geschlachtet: 4114 Ochsen, 1473 Kühe, 12,862 Schweine, 18,936 Kälber, 32,676 Hammel. Welche Consumtion! welche Einnahme! wie nach und nach von so Vielen eingezogen! Und gehen wir nun gar über die Grenzen der Nothdurft hinaus, ziehen wir die Artikel des Luxus in den Cyklus der Abgabenpflichtigkeit: welch ein Spielraum des freien Willens! wie geringe Kraft

am Ende nöthig dazu, die Genußfähigkeit in den vernünftigen Schranken zu halten!

Das Steuersystem hängt von dem Organisationssystem ab, es stehen und bleiben beide in nothwendig fortdauernder Verbindung: die Hülfen des letztern sind die gewissen Hülfen des erstern. Kann es uns nun um so weniger einfallen, erschöpfend gewesen zu seyn: so mögen wir doch für beide an jenes Geschehen lassen erinnern, dessen Ancillon (Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung, Berlin 1825) neuerdings wieder so unwidersprechlich wahr, schön und klar gedacht hat. Das Geschehen lassen ist eins der großen Geheimnisse, das so selten erkannt wird. Das zu viel Regieren, mit den tausend Augen der Vorsicht jede öffentliche, wie jede Handlung des Einzelnen zu bewachen, verbreitet Mißtrauen und Unruhe und erschöpft durch den Aufwand, den diese Vorsicht fordert, die Hülfsquellen des Staats, ohne seine Sicherheit, und auf jeden Fall, ohne seine Brücken, seine Kanäle, seinen Handel und seinen Reichthum zu vermehren.

Wir gestehen es gern zu, daß man sich, wenn es gilt, die Anthropologie (darunter Somatologie und Psychologie auf dieser sublunarischen Welt als unzertrennlich verstanden) als Wissenschaft zu begründen, auf dem unrechten Wege befindet, wenn man im göttlichen Geschenk der Freiheit die Gewährsleistung gegen das böse Princip findet, auf dem unrechten Wege darum, weil es jener Freiheit ungeachtet doch so wenig Engel auf Erden giebt. Aber deshalb haben ihre Archonten doch weder das Recht, noch die Pflicht, ihre Tutel über die Grenzen der Noth auszudehnen, aus dem Grunde nicht, weil einmal die Politik dem guten Princip die natürlichste, die immer wiederkehrende und die ausreichendste Hülfe gewährt, und zweitens die Regierungen vom Geiste des Menschen und von seinen Fortschritten gar nichts zu fürchten haben, weil die Fortschritte des Geistes entweder an und für

sich schon die vernünftigen sind, oder am Ende zur Vernunft führen, an der dann der in revolutionairen Republikanismus ausartende Liberalismus gewiß scheitert und das monarchische Princip, als das allein vernunftgemäße, sich ewig erhält. Ist es das vernunftgemäße, so kämpft es mit der Unterdrückung gegen sich selbst an und sorgt für sich mit der Sorge für den menschlichen Geist, der doch nun einmal seine natürliche und unbezwingbare Tendenz hat. Sorget für die innere Republik, und ihr sorgt so gewiß für das monarchische Princip, wie ihr mit der Verleugnung der Vernunft Verrath an demselben ausübt. Wohl haben sich auch vernünftige Menschen an die Spitze von Revolutionen gestellt, doch nicht gegen die Monarchien, sondern gegen gewisse Monarchen, deren Individualität der Vernunft nicht als die gute einleuchten wollte.

Wir können alle Beamte, denen das Wohl der Völker anvertraut ist, nicht dringend genug bitten, doch ja zu beherzigen, was Tzschirner in seinem Reactionssystem (Leipzig, 1824) hierüber Vortreffliches sagt.

Schluß.

Das Königreich Preußen ist in Wissenschaften und Künsten hinter keinem der Königreiche Europens zurückgeblieben, es wird, wie man es analogisch nennen mögte, von äußern Glücksgütern am wenigsten begünstigt, es hatte mit den mehrsten Schwierigkeiten zu kämpfen und erstand nicht selten siegreich, wo Freund und Feind es unter der Last des Uebergewichts erdrückt dachten. Das Königreich Preußen hat Hinsichts derjenigen Aufklärung des Geistes, die sich die Menschheit aneignen mögte, nächst dem Königreiche Sachsen, wenn nicht den Vorsprung vor allen, doch ihn vor der Mehrheit gewonnen, sich so lange vom finstern Mysticismus und von verderblicher Freigeisterei gleich kräftig und glücklich zurückgehalten und endlich in der organischen Gesetzgebung diejenige ununterbrochene Thätigkeit bewiesen, die wir in den mehresten Staaten vergebens suchen. Indeß es unter Himmelsstrichen, die von Natur den Geist des Menschen erheben, stärken, kräftigen, Menschen gelang, den menschlichen Geist zu unterdrücken, zu erkranken, abzustumpfen, — gelang es unter Himmelsstrichen, die den Geist verabsäumen, weil des Körpers Erhaltung die Kräfte anspricht, den Geist zu erheben und der Geschichte Beispiele zu verschaffen, daß und wie der Mensch die Natur zu besiegen und seines Schicksals Meister für seine Bestimmung zu werden vermöge. In die zweite Reihe trat Preußen mit einer Eminenz, die Bewunderung verdient, mit einer Kraft, die, im Kampf erst geboren, im Kampf erstarkt war, und — dem kleinen Königreiche gelang es, die theilnehmende Aufmerksamkeit der größeren auf sich zu ziehen, mit entscheidender Stimme unter ihnen aufzutreten. Das alles ergab sich im Reiche des Denkens und Handelns

ohne inneren Sturm und Aufruhr, unter einer Verfassung, die die Republik der Gelehrten begünstigte, ohne von der Alleinherrschaft etwas zu opfern, unter einer Verfassung, von der man glaubte, daß sie den Blick des Regenten in die Hütten der Armuth führe, glaubte, daß überall ein Wille sey und keine Kraft und keine Tugend ohne Zulassung dieses Willens, unter einer Verfassung, die der vormundschaftlichen Aufsicht weit öfter zu viel als ihrer zu wenig bemerklich machte, — ein Fehler mehr Hinsichts der einzelnen Akte, als Hinsichts der ununterbrochenen Haltung des Ganzen.

Alle diese erhebenden Erscheinungen verdanken wir den persönlichen Tugenden unserer Regenten, denen wir beiläufig geschicktere Biographen wünschen, als Rumpf es im Deutschen Regenten-Almanach auf das Jahr 1825 seiner Gallerie geworden ist. So wahr, als schön sagt Buchholz (Neue Monatsschrift für Deutschland, Februar 1825, S. 114): Die Bestimmung eines erblichen Souveräns ist keine andere und kann keine andere werden, als: der lebendige Mittelpunkt aller gesellschaftlichen Beziehungen in einem gegebenen Verein sittlicher Wesen zu seyn. Diese Definition ist um so zuverlässiger, weil sie, gehörig aufgefaßt, das Räthselhafte in dem Leben und den Thaten, so wie auch in den Schicksalen vieler Souveräne erklärt. Nur diejenigen unter ihnen erfreuten sich einer beinah unbedingten Achtung und Liebe, welche die sittliche Natur ihrer Unterthanen am wenigsten verkannten und der Entwickelung derselben freieren Spielraum gaben. Diejenigen dagegen, welche, mit Hinwegsetzung über die sittliche Natur ihrer Unterthanen, keinen andern Beruf fühlten, als die eigene Persönlichkeit um jeden Preis auf jene überzutragen, endigten entweder selbst, oder in ihren Nachfolgern, wenn diese ihnen gleich waren, immer damit, daß sie verabscheut und zuletzt ganz verlassen

wurden. Wollte man es also genauer untersuchen, so würde man unfehlbar finden, daß alle widrigen Schicksale der Dynastien hervorgegangen sind aus Einer gemeinschaftlichen Quelle, namentlich aus einer anhaltenden Unbekanntschaft mit den Entwickelungs-Gesetzen des menschlichen Geschlechts: einer Unbekanntschaft, vermöge deren sie sich einbildeten, daß sie das Vorrecht hätten, Personen in Dinge zu verwandeln, und das allgemeinste Naturgesetz, so wie es im Menschen wirksam ist, aufzuheben. Alle Umwälzungen sind auf diesem Wege entstanden.

Es war nicht immer die herzlich gute Theilnahme der Fremden, die uns und unsere Regierung begleitete, es war wohl oft eine solche, die sich in großen Erwartungen nicht getäuscht zu sehen, oder zu dem Schluß gerechtfertigt glaubte, daß des Scheins mehr seyn mögte, als der Wirklichkeit. Wo anders aber will man Erwartungen solcher Art verwirklicht sehen, als in dem Befinden der Regierten, deren Klagen oder beschwerenden Aeußerungen von solchen Beobachtern nicht selten das willigere Ohr gelichen wird. Mag die beurtheilte Regierung daraus kein Motiv zu schöpfen haben, auf begünstigendere Maßregeln einzugehen: so liegt ihr doch die Pflicht der Aufmerksamkeit auf dergleichen Aeußerungen für die nähere Prüfung derselben ob, nachdem sie überzeugt ist, voraussetzen zu müssen, daß der allgemeine Wohlstand nicht gestört seyn darf, wenn nicht allgemeine Unzufriedenheit begründet seyn soll. Die Sorge der Regierung ist nicht, daß es keinen Armen in der Nation gebe, wenigstens ist sie dafür nicht verantwortlich zu machen, sondern nur, daß Niemand arm werden muß, weil Fleiß und Talent dem Unglück der Armuth nicht zu entgehen vermögen. Von dieser Sorge kann sich die Regierung weder selbst entbinden, noch von derselben entbunden werden: sie ist dieselbe, wie die den Eltern obliegende Pflicht der Erziehung ihrer Kinder. Dieser ist genügt, wenn die Kinder

nach ihrer Fähigkeit gekräftiget, d. h. in den Stand gesetzt sind, von ihren Kräften den zweckgemäßen Gebrauch zu machen. Also die Pflicht der Regierung, wenn sie den Weg gebahnt hat, auf welchem Fleiß und Talent den ihrer erlaubten Genußfähigkeit entsprechenden Erwerb zu beziehen vermögen.

Wie nun der Weg so zu bahnen, dazu führen mittelbare und unmittelbare Hülfen, erstere, indem die Regierung Hinderniße aus dem Wege räumt, letztere, indem sie handelnd mitgeht und unterstützt.

Mit dergleichen Hülfen wollen versorgt seyn die Bewohner der Städte und die Bewohner des platten Landes. Rechnen wir zu den letztern die Bewohner derjenigen Landstädte, die den Ackerbau in so bedeutendem Umfange treiben, daß man ihn als des Ortes Haupterwerb ansehen darf: so bleiben als Städte nur noch die Residenzen und die gröſseren Provinzial- und Fabrikenstädte übrig. Die Residenzen haben der mittel- und unmittelbaren Hülfen gewiß alle so viele, daß die Regierung ihretwegen eben so außer Sorgen seyn kann, als das platte Land von ihnen keinen Neid zu fürchten hat, wenn sich die Regierung seiner mit Vorliebe annimmt, indem derselben für sie darum noch genug übrig bleiben wird, weil sich ohnedies Jeder seines Hauses am mehrsten und am liebsten annimmt. Schwieriger ist die Lage derjenigen Provinzialstädte, deren Verkehr nicht in den Bedürfnissen bedeutender Garnisonen, oder von Land- oder Kreisbehörden die hinreichende Nahrung findet; denn es ist jeder Regierung leichter, dem Ackerbau, als dem Handel und der Profession aufzuhelfen, abgerechnet die Hülfe, welche letztere insbesondere gewiß und immer hat, wenn dem Ackerbau geholfen ist. Darum und weil nach Mehrheit und Zuverlässigkeit die Bewohner des platten Landes vor allen auf die Regierung sehen, möge diese ihrer sich besonders annehmen und keinen Augenblick vergessen, welchen ge-

wissen Einfluß der Wohlstand des platten Landes auf den des Staates hat, und wie das platte Land es ist, das doch am Ende für die Befriedigung der mannichfachen Bedürfnisse der Regierung am mehresten angezogen wird. Wir verkennen dabei gar nicht den Verlust, welchen die Städte dadurch erlitten, daß jetzt in vielen Staaten jedes Gewerbe auf dem Lande wie in den Städten betrieben werden kann, den Verlust der Bannmeilen, der Stapelrechte u. s. f.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Betrieb der Landwirthschaft ungleich theurer, und der Subjekte, die sie ernähren soll, mehrere geworden. Daraus folgt, daß sich jetzt öfter der Fall ereignen kann, daß der Landwirth mit Schaden producirt, und das ist es, was nicht seyn darf. Er kann von der Regierung keine Gewährsleistung seiner Wohlhabenheit, aber er kann verlangen, daß ihn die Zeiten nicht ruiniren, wenn und so weit die Regierung dies zu vermeiden vermag. Wohl leidet der Landwirth unter der Wohlfeilheit des Getreides weniger, wenn sich Wolle und Handelsgewächse (was doch mit den letztern nur sehr selten der Fall ist) desto besser verkaufen lassen, und der Staat ist nicht Schuld, wenn der eine oder der andere sich aus irgend einem Grunde diese Vortheile nicht verschaffen kann. Aber wahr bleibt es, daß der Regel nach alle Rubriken und Erwerbszweige der Oekonomie außer dem Getreidebau zu denjenigen zufälligen Nebenparthien gehören, die, als auch nicht für Jeden zugänglich, von Staatswegen dem Wirth nicht veranschlagt werden dürfen; daß der Getreidebau in der Regel die Hauptsache ist, auf den Regierung, Staat, Familie und Hausvater sehen. Sobald er sich nicht mehr der Mühe lohnt, kann es zwar noch wohlhabende Landwirthe geben, aber nicht gesagt werden, daß das platte Land für seinen Zweck fähig geblieben, schon und vielleicht hauptsächlich aus dem Grunde nicht, weil die Mehrheit seiner Bewohner keinen großen Grundbesitz hat. Jedes Gewerbe hat seinen Mes-

ser: der des landwirthschaftlichen ist der Getreidepreis, und dieser darf nie unter den Produktions-Kostenbetrag fallen. Kann dafür die Regierung in Ackerbau-Staaten sorgen, so mag sie sehr ruhig und gewiß seyn, daß damit für das Ganze gesorgt ist.

Irren wir in dieser Voraussetzung nicht, so giebt es kaum ein würdigeres Ziel des Strebens und der Sorgfalt. Indeß, ob und wie sie es kann? das ist die Frage, deren Beantwortung wieder in der neuern Zeit der Köpfe und Federn so viele beschäftiget hat.

Von großem Interesse sind die über den fraglichen Gegenstand im Königreich der Niederlande auf Instanz seines Königs gepflogenen Verhandlungen (Récueil de pièces relatives à la liberté illimitée du commerce des grains. Publié par ordre du Roi; à la Haye 1823). Der eben so weise, als musterhaft für das Wohl seiner Völker thätige und aufmerksame Monarch setzte eine Commission nieder zur Berathung darüber, wie den Producenten und den Consumenten zu helfen, dem unverhältnißmäßigen Sinken und dem unverhältnißmäßigen Steigen der Getreidepreise zuvor zu kommen. Man erklärte sich entschieden gegen jede Art von Magazinirung Seitens des Staats: sie dürfe härtesten Falls nur Privatgesellschaften unter obrigkeitlicher Aufsicht überlassen werden. — Es kann immer seyn, daß reiche Getreideländer, wie z. B. die Niederlande das reichlich aushelfende Ost-Flandern haben, der Magazinirung seltener bedürfen; aber sie sind theils darum des Bedürfnisses nicht ganz überhoben, theils ist hier nur von bedürfenden Provinzen die Rede, und deren Bevölkerung nicht der Willkühr von vermuthlich und ohne Tadel eigennützigen Privatgesellschaften auszusetzen in einer Noth, gegen welche sie auf den Staat am liebsten sieht und sehen mag, ohne zu gedenken, daß die vorbehaltene obrigkeitliche Aufsicht nichts bessern wird. Das Capital

und die Verwaltungskosten, vom Staate hergegeben, sind nicht verschwendet; jeder Regierung werden gegen diese oder jene andere Auslage oder Ausgabe treffendere Ausstellungen zu machen seyn, und endlich den Einwand betreffend, daß das ausländische Getreide, um das Magazinirungssystem aufrecht zu erhalten, durch ein festzusetzendes Minimum und Maximum zurückgehalten werden müßte: so liegt darin theils nicht immer und an und für sich ein Unglück, theils ist es das Magazinirungssystem, welches das ausländische Getreide zum wieder ausgehenden Handlungs-Artikel macht, es seinem nützlichsten Zwecke zuführt und es dadurch entweder der Prohibition überhebt, oder diese unschädlich werden läßt. Die Commission sentirte also zwar gegen das Staats-Magazinirungssystem, doch hielt die Mehrheit es für nöthig, daß sich wegen der niedrigen Preise des Getreides und des mangelnden Absatzes die Regierung in den Handel mische. Gewiß sehr mit Recht, weil sich die Regierung um eine Quelle bekümmern muß, mit deren Versiegung die Quelle des Wohlstandes auch der Städte versiegt. Wenn nun wirklich ein von der Regierung, sey es ein- für allemal, oder auf gewisse Jahrzehende angenommenes Minimum und Maximum keinen andern Zweck und Nutzen hätte, als den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an und bis zu welchem das Einmischen der Regierung für die Producenten und Consumenten eintritt: so ist doch nicht zu verkennen, wie dann, ohne durch das Prohibitivsystem dem Handel mehr als die unvermeidlichen Wunden zu schlagen, alle Willkührlichkeiten und Verschiedenheiten der Ansichten über diesen wichtigen Gegenstand auf einmal abgeschnitten sind.

Es ist kaum möglich, sich irrigere Voraussetzungen zu gestatten, als sich der Staatsminister von Roell gestattet hat.

Die Getreidepreise wären im vorigen Jahr-

hundert zu verschiedenen Zeiten noch tiefer gesunken gewesen. Nichts davon, daß das Alter und die Wiederholung weder eine Thorheit entschuldigen, noch ein Uebelbefinden rechtfertigen: waren sie auch so anhaltend niedrig? auch unter solchen Umständen und Verhältnissen, bei solchen Abgaben und so verlorner Concurrenz um Grund und Boden und fast unerhörter Creditlosigkeit, seit der Credit der Staaten den Credit der Privaten absorbirt hat?

Der geringe Preis der landwirthschaftlichen Produkte trage vorzüglich zur öffentlichen Wohlfahrt bei. Das werden dem Minister auch selbst die Bettler nicht zugestehen, denen das trockne Brod ohne Labetrunk den geringern Werth hat, auch die Herzoge Bedford und Wellington, die Fürsten Lichtenstein und Esterhazy nicht, das wird ihm keine Stadt und kein Flecken einräumen.

Die Unterstützung der Ackerbau Treibenden sey gefährlich, weil dann auch auch den Consumenten geholfen werden müsse. Als ob es nicht ausgemacht wäre, daß Landbesitzer das mehrste consumiren, daß mit der Verarmung des platten Landes die Verarmung der Städte unvermeidlich ist, daß, Jenen geholfen, diesen geholfen wird, und daß die fixirt Besoldeten erst über die Gebühr leiden, wenn ein unbilliges Maximum unbillig überschritten wird. Und will die Regierung auch den Handel und die Industrie unmittelbar unterstützen: gut! der Landmann wird überall so wenig scheel dazu sehen, als er in England darüber neidisch war.

Einzelne Ackerbesitzer würden jetzt zu Grunde gehen: andere in ihre Stelle rücken. Das ist ein liebloser Grund, und noch dazu vergessen, daß das ganze platte Land unter unerträglichem Drucke seufzet.

Beim Staats-Magazinirungssystem müsse doch die Regierung früh oder spät ihre Vorräthe losschlagen und dann selbst die Preise herunter-

drücken. Diese Folge hatte das nur zur und für die Zeit der Noth angenommene Magazinirungssystem nie, und besorgen, daß der Staat es ohne solche nachtheilige Reaction nicht würde aushalten können, heißt besorgen, daß die jetzt leidenden Völker immer in dieser Noth bleiben werden. Ueberlegen wir alle Ursachen der jetzigen niedrigen Getreidepreise: — sie sind theils nicht die ewigen, theils erzeugen sie anderweitige Hülfe.

Durch den Frieden verminderte Consumtion. An den ewigen Frieden ist nicht zu denken, und wer an ihn denkt, der muß auch zur Aufhebung der stehenden Heere rathen und bei diesem Grunde Niemand vergessen, daß im Frieden die Bevölkerung, also die Consumtion steigt, so daß sie nach längerer Zeit sein Deficit deckt.

Vermehrung der Getreideproduktion durch Neuland. Ist denn erst seit dreißig Jahren so viel Neuland gemacht? vermag das Neuland wohl die mehreren Consumenten zu nähren?

Kapital und Arbeit sonst dem Kriege geopfert. Haben denn nicht von jeher Kriegs- und Friedenszeiten gewechselt? Ist denn allgemein des Kapitals und der Arbeitskraft zu viel? Besteht unsere Klage nicht nur im Ausschluß derselben vom Landbau?

Vermehrter Anbau der Kartoffeln. Keine Regierung hat das Recht, sich des Kartoffeln-Essens und Kartoffelbrandwein-Trinkens als Sache der Noth zu erfreuen, und es ist noch nicht ausgemacht, daß die Produktion der Kartoffeln wohlfeiler ist, als die des Getreides: sie hat nur im Fall unbilliger Theurung unschätzbaren Werth, und muß jedenfalls unverboten, wie ihre Anwendung unbeschränkt bleiben.

Vermehrte Einfuhr des Reißes. Den speisen die Wohlhabenden und sie zu ihm des weißen und schwarzen Brodtes nicht weniger.

Korn-Einfuhr aus Gegenden, woher sonst kein Getreide zu uns kam. Sie werden nur so viel schicken, als sie schicken müssen, und durch unsere Abnahme zur Abnahme von uns befähigt werden.

Mehrere hintereinander gefolgte reiche Erndten. In Gottes Wege wollen wir nicht eingreifen, für das Wirken der Natur uns nie bange seyn lassen, wenn nur unsere Regierungen jenes Archonten-Dreierlei nicht vergessen: *πρωτον· ὅτι ἀνθρώπων ἄρχει — δεύτερον· ὅτι κατὰ νόμους ἄρχει — τρίτον· ὅτι οὐκ ἀεὶ ἄρχει.*

Abnahme des baaren Geldes. Daran sind die Regierten wahrlich nicht, und am wenigsten die Landwirthe daran Schuld, daß das Papiergeld beliebter geworden, als Grund und Boden. Seit die Möglichkeit Rothschildscher Bankerutte einmal leise angedeutet wurde, mogten sich außer den künftigen Curatoren ihrer Massen vor allen die Grundbesitzer freuen: am Tage der Eröffnung des Concurses können sie das Fest ihrer Wiedergeburt feiern.

Vervollkommnung und Fortschreiten des Ackerbaues. Sie möge man immer sich selbst überlassen: sie werden mit dem Gewinn schon gleichmäßigen Schritt halten.

Unsere preußische commerzielle Gesetzgebung ist die so ausgedachte und ausgebildete, daß wir sie in ihren Hauptzügen behalten werden und behalten müssen; sie steht dem Landwirth nicht im Wege, sie begünstigt ihn, und von keiner Gesetzgebung, sondern nur von der Administration können wir Preußen die Erreichung des Zwecks, daß das Getreide nicht unter den Produktionspreis fallen möge, erwarten, weil dies Unglück immer das Ergebniß von Umständen ist, über die keine Gesetzgebung radikale Gewalt hat, die an und für sich nicht verdrängt, die nur unschädlich gemacht werden können. Es bleibt, Alles erwogen, kein anderes Mittel, als unmittelbares Eintreten der Regierung mit kauf-

männischer Hülfe, d. i. das Staats-Magazinirungssystem, in dem Falle, wenn und wo die Noth seine Ausführung gebietet, wenn und wo der Roggenpreis unter das Minimum fällt. Die Regierung mag dreist, auch ehe sie uns noch in unsern Abgaben Erleichterung zu verschaffen und manche der angedeuteten Hindernisse aus dem Wege zu räumen vermag, also in der jetzigen, wahrlich sehr gedrückten Lage des platten Landes, annehmen, daß sich der Landwirth im ganzen Lande und bei jeder Art des Betriebes beruhigen kann und beruhigen muß, wenn er den Berliner Scheffel Roggen nur nicht unter Einen Thaler zu verkaufen gezwungen ist. Bei diesem Preise kann er sich unter allen Umständen halten: unter diesem Preise hält er sich nur zufällig, geht er in der Regel, bald schneller, bald langsamer, verloren; unter diesem Preise sind die Klagen über drückend schlechte landwirthschaftliche Zeiten gerechtfertiget. Man hat verschiedene Gründe solcher Zeiten angegeben, wir haben ihrer zum größeren Theile gedacht: sie scheinen uns ziemlich auf Vermuthungen hinauszulaufen, und es scheint nur gewiß zu seyn, daß die Erscheinungen in der Regel unerklärt bleiben werden. Desto gewisser ist es auch, daß der Handelsgeist sich in recht vielen Einbildungen bewegt, die vielleicht nicht weniger oft auf das Stocken und auf die Lebhaftigkeit des Verkehrs einwirken, als wirkliche Ereignisse. So halten wir uns überzeugt, daß es dem platten Lande schon nützlich seyn würde, wenn sich der Staat überzeugt halten könnte, daß die Regierung zuverlässig mit dem Augenblick eintritt, wenn der Roggenpreis unter das Minimum fällt. Wenigstens braucht sich die Regierung gewiß nicht zu fürchten, daß sie die ganzen verkäuflichen Vorräthe kaufen zu müssen gezwungen seyn würde: ein Haupt-Concurrent erzeugt sogleich mehr Concurrenz. Darum ist unsere Ueberzeugung keinesweges blos die Frucht des Glaubens oder der Hoffnung, sie hat ihre innere Wahrheit, und diese beruht auf ganz natürlichen Gründen: — die Ver-

Käufer lassen es darauf ankommen und die Käufer wissen, daß die Verkäufer es darauf ankommen lassen können: des Anbietens ist weniger, der Nachfrage mehr. Daher also kommt es, daß wir die Regierung keineswegs für unsre ganzen verkäuflichen Bestände in Anspruch nehmen. Sobald die Königlichen Magazine zu kaufen anfangen, ist der Magazinpreis der constante Preis der Märkte.

Wohl wissen wir, daß dergleichen besonders perpetuirliche öffentliche Magazin-Anstalten auch wieder schaden, dem gewünschten und sich zuweilen treffenden Maximo hinderlich in den Weg treten können und müssen, weil, wenn die Regierung kaufen soll, ihr auch das Verkaufen gestattet seyn muß. Aber, wär' es wohl vernünftig, sich darüber zu beschweren und wird jener Schade nicht der unbedeutende seyn, so fern sich die Regierung nur nicht zur perpetuirlichen Getreidehändlerin macht? Immer bleiben wir bei dem, wobei man seit den Zeiten Joseph's in Aegypten bis in die Hungerjahre 1816 und 1817 bleiben muß, was nicht minder die, man mögte sagen, übermäßig gesegneten Fruchtjahre 1819 — 1821 bewährt haben: die Unentbehrlichkeit zweckmäßiger Anlegung von Frucht-Magazinen, um eine übermäßige Theurung und eine übermäßige Wohlfeilheit der Früchte, beide als gleich schädliche Extreme betrachtet, zu verhüten. Wie wohl würde manchem durch den jetzigen übertrieben geringen Fruchtpreis verarmten Landwirthe gerathen seyn, wenn man die für fremde Früchte 1817 versendeten großen Geldsummen hätte zurückbehalten und sie nun auf den Ankauf des inländischen Ueberflusses von 1819 und folgenden Jahren hätte wenden können. (Allgem. Litterat. Zeit., Ergänzungsbl. 1822. März. S. 216.)

Wohl entgeht es uns nicht, welch ein stehendes und Betriebs-Regierungs-Kapital dazu gehört, um das gewünschte Magazinirungssystem durchzuführen. Aber wir können nicht glauben, daß eine Verwaltung, die funfzig Millionen einzie-

hen muß, verlegen seyn darf für einen der heiligsten Zwecke, dem die Regierten auch Opfer bringen, oder sich über Mangel an Hülfe Seitens der Regierung nicht beschweren müssen.

Wohl haben wir gehört, mit welchen Schwierigkeiten die Aufsicht über öffentliche Magazin-Verwaltungen zu kämpfen hat, aber nirgend bewiesen gefunden, daß sie mehr leiden müssen, als alle dergleichen Verwaltungen zu leiden haben, deren sich wegen dieses Leidens keine selbst aufgiebt.

Wohl mag einzuwenden seyn, daß die gefüllten Magazine auch dem Feinde gefüllt seyn können; aber das werden wir ersetzen, weil wir ja doch nicht davon loskommen, seit sich die Requisitionen so hülfreich gemacht haben. Wir rechnen auch auf die glücklicherweise unter den Herrschern herrschend gewordene Vorliebe für möglichste Vermeidung der Kriege Behufs der Aufrechthaltung des monarchischen Princips. Sie ist in den Reibungen mit wirklichen und eingebildeten Besorgnissen kräftiger, wirksamer, sie ist die Schöpferin der Ueberzeugung geworden, daß sie sich selbst am besten in allerseitiger Harmonie erhält. Wir haben nicht ausgerechnet, weil wir es nicht ausrechnen können, wie viel Millionen zur Durchführung des Noth-Magazinirungssystems erforderlich sind, glauben indeß doch versichert seyn zu mögen, daß ihre Summe die Kräfte der Regierung nicht übersteigt, und halten den großen, für das Ganze entscheidenden Nutzen so ausgemacht, daß wir es unbegreiflich finden, wie Regierung und Regierte sich für ihn nicht ernstlicher die Hand bieten. Hier oder nirgends ist der Enthusiasmus an seinem Ort: drei Viertheile der ganzen Bevölkerung werden seine Betheiligten seyn: drei Viertheile der ganzen Bevölkerung werden über fremde Schuld nicht mehr klagen dürfen. Fern von allen Träumereien einer goldnen Zukunft fragen wir ganz einfach: wird nicht aller Orten mehr Zufriedenheit herrschen, wenn der Landmann nicht mehr der Gefahr ausgesetzt ist, sein Getreide für Spottpreise verkaufen zu müssen? Aller-

dings werden die Regierten auch diesen Zustand gewohnt werden. Doch daraus folgt nichts, als das endliche Verstummen der Lobreden, auf das es die Regierung am Ende doch mit allen ihren Institutionen ankommen lassen muß. Wohl wird es keiner Regierung gelingen, allen Klagen ein Ende zu machen; aber es muß ihr gelingen, gegründeten Klagen abzuhelfen. Wohl wird es auch unter der Herrschaft des Magazinirungssystems nicht an Exekutionen, Sequestrationen, Subhastationen, an Noth, Armuth, Verzweiflung und Selbstmord fehlen; aber wie mögen die Regierten für eigne Einfalt, Dummheit, Leichtsinn, Faulheit und Unwissenheit die Regierung verantwortlich machen? Wohl können Kriege, Feuer und Wasser, wohl die Natur Einzelne in den Abgrund stürzen und Distrikte verheeren; aber davon ist die Rede nicht, und es ist gewiß, daß die mehresten Kalamitäten in der Wohlhabenheit der nicht Betroffenen kräftige und baldige Erleichterung finden, und der Weg zur Wohlhabenheit nur gebahnt zu seyn braucht, um seiner Wanderer in der Mehrzahl gewiß zu seyn.

Unausbleiblich und unvermeidlich kommen wir immer darauf zurück, daß Monarchien und Republiken dieselben Anforderungen haben, doch mit dem Unterschiede, daß in der Monarchie der Regierte sie an den Regenten, in der Republik der Bürger sie an sich selbst und seine Mitbürger macht, daß die monarchische Regierung sich ihnen weniger entziehen, die republikanische in den Ueberlassungen der Repartitionen mehr Ableiter finden kann. Gegen jene dringendere Verpflichtung schützt den Monarchen nachhaltig selbst nicht einmal die Theokratie. Wie durch drei Jahrhunderte Spaniens Geschichte bewiesen hat, daß Spaniens König eigentlich nicht Monarch war, daß Pabst und Geistlichkeit in seinen Reichen mehr galten: so wird Ferdinand VII. mit seiner Geschichte beweisen, daß kein Grundsatz, keine Manipulation, kein geistlicher Schutz und Segen die Königliche Vaterhuld zu ersetzen

vermögen. Was alles daraus folgt, das können wir in wenigen Worten damit andeuten:

Der Monarch muß keinen Augenblick aufhören, Vater zu seyn, ein gnädiger und gerechter Vater!

Eine gnädige und gerechte Fürsten-Mutter war es (Elisabeth von Brandenburg, verwittwete Herzogin zu Braunschweig-Lüneburg), die im sechszehnten Jahrhundert an ihren Sohn (Erich) schrieb: „Thue, was recht und Gott gefällig ist; laß zwischen Ihm und Dir den höchsten Bund seyn und gieb Dich sonst in keinen Bund; denn sie werden selten gehalten. Es ist unleugbar, daß kein Ding der Unterthanen Herz so fern von dem Herrn abwendet, als unbillige Auflagen, Neuerung und Schatzung. Glaube, es ist Schuld ein arm Ding; es wäre ja unbillig, daß hierin Deiner armen Leute saurer Schweiß und Blut nicht angesehen werden soll." (v. Strombek deutscher Fürstenspiegel aus dem sechszehnten Jahrhundert, oder Regeln der Fürstenweisheit von dem Herzoge Julius und der Herzogin Regentin Elisabeth zu Braunschweig und Lüneburg, 1824.) Wohl ist es mit den Staatsschulden ein so trauriges Ding, daß, seit sie so herrschend geworden, die Geschichte der Finanzen zugleich die Geschichte des Steigens und Fallens der Staaten geworden. (Vital-Roux: Analyse historique de l'etablissement du credit public en France. Paris 1824.) Als wäre man sich dessen bewußt, ließ man das Schuldensystem im Finstern schleichen und um sich fressen, vergaß man, daß an kein Sehen zu denken, ehe man sich den Staar stechen lassen, und blieb gewöhnt an Heilmittel, die das Licht scheuen. Darum ist es grade die Finanzverwaltung, die in der Oeffentlichkeit am besten gedeiht, weil sie in und mit ihr Credit gewinnt, weil sie unmoralisch zu scheinen aufhört und an lobenswerthen Staatscredit ohne Moralität nicht zu denken ist. Vielleicht gab es nie einen erleuchtetern, als den

moralischen Finanzier Lafitte (Reflexions sur la reduction de la rente et sur l'état du credit. Paris 1824). Nichts von Papiergeld, Hypothekenscheinen und gezwungenen Anleihen: nur freie, aber freilich auch vollkommen sichre Anleihen, gestützt auf den gesetzlichen Grundsatz der Regierung, daß ihr Versprechen heilig ist und unverletzlich, auf ein dergestalt festes und ordentliches Finanzsystem, daß alle Verwirrungen in der Einnahme und Ausgabe verbannt und vor Aller Augen die Mittel klar und deutlich hingelegt werden, mit Hülfe deren man sich in den Stand gesetzt hat, alle eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Und welches waren die außerordentlich günstigen Folgen dieses Systems? — Es wurden abgeschlossen:

1817	Anleihe	18,600,000	Franken,	Renten 55	Fr. — Ct.
	zweite	9,000,000	—	— 64	- — -
1818	dritte	14,600,000	—	— 66	- 50 -
	vierte	17,800,000	—	— 67	- — -
1821	fünfte	12,512,220	—	— 85	- 55 -
1823	sechste	23,114,516	—	— 89	- 65 -

Ja, 1824 trat eine Gesellschaft von Capitalisten zusammen, die 125 Franken für das geben wollte, was sieben Jahre früher für 55 gekauft wurde.

So kommt es wirklich zu den Zeiten des Glücks, wie zu den Zeiten des Unglücks nur auf das Vertrauen an: so ist und war es zu allen Zeiten die Moralität, die das Vertrauen begründete. Wenn man so recht aus dem Herzen der Geschichte Deutschlands, seines Himmels und seines Bodens, seines Friedens und seines Krieges, deutscher Begriffe und deutscher Sitten, deutscher Künste und deutscher Wissenschaft das Recht schöpfte und durch den Streit einheimischer Treuherzigkeit und fremder Verschlagenheit, der Offenheiten und Heimlichkeiten verfolgte: — das Recht unserer Väter, das aus der Reichszeit auf uns gekommen ist; — es würde einer Lichtsäule über einem Blutmeer gleichen und mit

Liebe für seine Verklärung, mit Abscheu aber gegen das Versinken in die finstere Tiefe erfüllen. (S. die Rezension der Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland. Hall. Litt. Zeit. Januar 1825. S. 115.) Darum wollen wir das Alte nicht verwerflich finden, weil es das Alte ist, es vielmehr zur Prüfung des Neuen benutzen.

Crossen, gedruckt bei S. Möllenbeck.

In der Darnmann'schen Buchhandlung in Züllichau ist unter andern auch erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Flor und Verfall der Länder, als natürliche Folgen der Begünstigung oder Bedrückung der Landwirthschaft und der Freiheit oder Beschränkung des Handels mit den rohen Produkten dargestellt. Nach dem Französischen von C. A. Wichmann. 8. 1798. 9 gGr.

Gallus, vollständige Geschichte der Mark Brandenburg. 6 Theile. 1792—1805. 8. 7 Thlr. 12 gGr.

Gründler, J., Gedanken über eine Grundreform der protestantischen Kirchen- und Schulenverfassung. 1809. 8. 14 gGr.

Hoffmann, Topographie der Neumark Brandenburg nach ihrem gegenwärtigen statistischen und kirchlichen Zustande für Cameral- und Justizbediente, auch Kirchen-Inspektoren und Prediger. gr. 4. 1802. 2 Thlr. 6 gGr.

Oelschläger's sicheres, aber auch einziges Mittel, Länder zu bevölkern, die Gutsbesitzer zu bereichern und die Unterthanen wohlhabend zu machen. 8. 1805. 10 gGr.

Pfeil, Dr. W., Grundsätze der Forstwirthschaft in Bezug auf Nationalökonomie und die Staats-Finanzwissenschaft. 2 Thle. gr. 8. 1822. 7 Thlr.

Sack, der deutsche Bund nach seinem ganzen Umfange. gr. 8. 1816. geheftet 1 Thlr.

Steinbart, Dr. G. S., die Vorzüge der Preußischen Staatsverfassung und Regierungsverwaltung. gr. 8. 1801. 12 gGr.

Woltmann, K. L. von, Geist der neuen Preußischen Staatsorganisation. 8. 1810. geheftet 20 gGr.

University of
Connecticut
Libraries